

Bürgerrechte & Polizei

Cilip 108
Juni 2015

Sozialarbeit und Polizei

Verfassungsschutz an Schulen
Neue Anti-Terror-Pakete der EU
Neues Bundesverfassungsschutzgesetz

Inhalt

Schwerpunkt:

Sozialarbeit und Polizei

- 3 Sozialarbeit im Souterrain der Polizei? – eine Einleitung**
Norbert Pütter
- 14 Vom „Ob“ zum „Wie“: 20 Jahre Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei in Berlin**
Konstanze Fritsch
- 23 Fanprojekte und Polizei – Herausforderungen in einem spannungsgeladenen Umfeld**
Michael Gabriel
- 32 Tatbestand Jugend – Die Durchpolizeilichung deutscher Schulen**
Volker Eick
- 41 Praktizierte Distanz: Erfahrungen in der Straßensozialarbeit mit Jugendlichen**
Interview mit Christian Schramm
- 50 Häuser des Jugendrechts – Bestandsaufnahme eines Kooperationsmodells**
Klaus Riekenbrauk
- Außerhalb des Schwerpunkts*
- 61 Verfassungsschutz an Schulen – Politische Bildungsarbeit des Geheimdienstes**
Heiko Stamer
- 67 Kampf gegen „ausländische Kämpfer“ – Neue Anti-Terror-Pakete der EU**
Matthias Monroy
- 75 Mehr Personal, mehr Geld, mehr Macht – neues Bundesverfassungsschutzgesetz**
Heiner Busch
- Rubriken*
- 83 Inland aktuell**
- 87 Meldungen aus Europa**
- 91 Chronologie**
- 101 Literatur**
- 109 Summaries**
- 112 MitarbeiterInnen dieser Ausgabe**

Redaktionsmitteilung

„Ständige Horrorszenarien über ‚Ausländerkriminalität‘, ‚steigende Kinder- und Jugendkriminalität‘ und ‚steigende Gewaltdelikte‘ führen dazu, dass unter dem Stichwort ‚community policing‘ über neue Strategien kommunaler Regulation nachgedacht wird“, stellte Titus Simon in Nr. 63 dieser Zeitschrift fest. Polizei und Sozialarbeit fänden sich immer öfter an „runden Tischen“ oder in „kriminalpräventiven“ Räten wieder, wo man von ihnen erwarte, dass sie nicht nur gegen Kriminalität, sondern gegen alle möglichen „unangenehmen Belästigungen des öffentlichen Raumes“ vorgehen. Die Sozialarbeit laufe angesichts des öffentlichen Drucks Gefahr, in die Rolle des „kreativen Ordnungskaspers“ gedrängt zu werden.

Simons Warnung aus dem Jahre 1999 ist aktueller denn je: Die Euphorie des Community Policing ist zwar verflogen, die kriminalpolitischen Horrorszenarien jedoch blieben. Vor dem Hintergrund der ökonomischen Krise und der „Aufwertung“ ehemals armer Innenstadtbezirke hat sich der Sicherheits-, Sauberkeits- und Ordnungsdiskurs versteigt. Und die Sozialarbeit hat mehr denn je damit zu kämpfen, in den vielfältigen Formen der Kooperation mit Polizei und Strafjustiz ihre Eigenständigkeit zu wahren. In dieser Auseinandersetzung geht es nicht um berufsständische Eitelkeiten, sondern in erster Linie um die handfesten Interessen von Jugendlichen, Wohnungslosen oder MigrantInnen. Wenn die Sozialarbeit das Vertrauen ihrer KlientInnen verliert, ist sie verloren.

Polizei und Migration – das Thema der nächsten Ausgabe von Bürgerrechte & Polizei/CILIP hat in diesem Frühjahr eine schreckliche Aktualität erhalten. Die Katastrophe im Mittelmeer, das dank des europäischen Grenzschutzes erneut zum Massengrab wurde, setzt sich fort in der Ausgrenzung von Flüchtlingen und MigrantInnen im Innern unserer Gesellschaft.

(Heiner Busch)

Im Souterrain der Polizei?

Wandlungen im Verhältnis Polizei – Sozialarbeit

von Norbert Pütter

Polizei und Soziale Arbeit – zwei Welten scheinen aufeinander zu stoßen: Kontrolle und Repression auf der einen, Hilfe und Unterstützung auf der anderen Seite. Glaubt man dem herrschenden Sicherheitsdiskurs, dann haben beide so viel gemeinsam, dass es keine Alternative zur engen Zusammenarbeit gibt.

Seit vier Jahrzehnten wird über die Beziehungen zwischen Polizei und Sozialer Arbeit in der Bundesrepublik gestritten. Aber kaum war der Streit entbrannt, da wurde bereits verkündet, es gehe nicht mehr um das „Ob“, sondern nur um das „Wie“ der Zusammenarbeit.¹ Bald bildete sich ein Kanon jener Merkmale heraus, wie sich beide Seiten begegnen müssten: „grundsätzliche Akzeptanz der jeweiligen Berufsgruppe“,² „gleichberechtigte Partner“,³ „gleichberechtigte Kooperation“,⁴ „gegenseitige Anerkennung“,⁵ „ein klares Rollenverständnis und die gegenseitige Akzeptanz der unterschiedlichen Professionen“⁶ etc. Ein gleichberechtigtes Verhältnis – so der Konsens – muss die Basis jeder Zusam-

1 Kreuzer, A.; Plate, M. (Hg.): Polizei und Sozialarbeit. Eine Bestandsaufnahme theoretischer Aspekte und praktischer Erfahrungen, Wiesbaden 1981

2 Mücke, T.: Verschiedene Wege – gemeinsame Ziele?!, in: Sozialmagazin 1996, H. 5, S. 14-20 (16)

3 Obermann, R.; Stüwe, G.: Ein unüberbrückbarer Gegensatz, in: Sozialmagazin 1998, H. 12, S. 16-25 (25)

4 Lindenberg, M.: Vielfalt ermöglichen und Sicherheit organisieren?, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2012, H. 4, S. 410-415 (415)

5 Gref, K.: Kooperation Polizei, Jugendhilfe und Sozialarbeit (PJS) in Nürnberg. Schwerpunkt Polizei und Jugendamt Nürnberg, in: ZJJ 2005, S. 193-198 (193)

6 Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hg.): Standards in den Arbeitsbeziehungen im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) zu der Polizei in Berlin, Berlin 2011 (Infoblatt 59), S. 2

menarbeit bilden. Inwieweit dieser Anspruch in den mittlerweile entstandenen Arbeitsbeziehungen umgesetzt wird, darf seiner gebetsmühlenartigen Wiederholung zum Trotz bezweifelt werden.

Die Eigenständigkeit jeder Seite zu beteuern, steht am Anfang aller Kooperationsforderungen. Diese zu ignorieren, würde jedes Bestreben um – wie auch immer geartete – Zusammenarbeit unmöglich machen. Denn auf den ersten Blick sind die Unterschiede offenkundig:

Idealtypische Gegenüberstellung von Polizei und Sozialarbeit⁷

	Polizei	Soziale Arbeit
Verwaltungstyp	Eingriffsverwaltung	Leistungsverwaltung
Rechtsgrundlage	Strafprozessordnung; Polizeirecht	Sozialgesetzbücher
Bedeutung des Rechts	Befugnis zu Eingriffen	Leistungsanspruch
bedeutendes Prinzip	Legalitätsprinzip	Unterstützungsprinzip
Instrumente	Zwang(sdrohung)	Angebote/Freiwilligkeit
Sanktionen	negative	positive
Perspektive	mit Handlungen verbundene Risiken; Verantwortlichkeit zu schreiben	Chancen für Individuen eröffnen; Persönlichkeit entwickeln
basales Paradigma	Störung	Hilfe und Förderung
Dauer	schnelle Intervention	langfristige Arbeit
Ziel	rechtstreu Verhalten	soziale Integration
zu AdressatInnen	Distanz: Verdächtige/StörerInnen	Vertrauen

7 Zusammenstellung n. Gloss, W.: Zum Verhältnis von Polizei- und Jugendrecht in Deutschland. Die Rolle der Behörden am Beispiel der Gefährderansprachen, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 2010, H. 3, S. 323-333 (327); Gref a.a.O. (Fn. 5), S. 196; Matt, E.; Rother, D.: Jugendliche „Intensivtäter“, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MSchrKrim) 2001, H 6, S. 472-482 (480f.); Jaschke, H.-G.: Polizei und Sozialarbeit im städtischen Brennpunkt, in: Heitmeyer, W.; Dollase, R.; Backes, O. (Hg.): Die Krise der Städte, Frankfurt/M. 1998, S. 398-415 (413f.); Zieger, M.: Verteidigung in Jugendsachen, Heidelberg 2008, S. 112f.; Becker, R.; Tochtenhagen, S.: Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Bereich der Schnittstellen von Sozialarbeit und Polizei, in: Jugendhilfe 2011, S. 100-108 (101); Lindenberg a.a.O. (Fn. 4), S. 414; Schubarth, W.: Formen, Möglichkeiten und Grenzen der Gewaltprävention, in: Raitel, J.; Mansel, J. (Hg.): Kriminalität und Gewalt im Jugendalter, Weinheim, München 2003, S. 300-316 (302); Schmidt-Zimmermann, S.: Sozialarbeit und Polizei, Neuwied, Kriftel 2000, S. 130

Diese vielfältigen Unterschiede werden in der allgemeinen Diskussion auf zwei Gegensatzpaare verkürzt: Kontrolle versus Hilfe und Legalitätsprinzip (die Pflicht zur Strafverfolgung) versus Vertrauensschutz den KlientInnen gegenüber.

Angesichts dieser Unterschiede ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass beiden Seiten „unterschiedliche, zum Teil inkompatible Funktionen, Aufgaben, Handlungslogiken und professionelle Selbstverständnisse zugrunde liegen“, aus denen „Grenzen der Kooperation und der Gemeinsamkeiten“ resultierten.⁸

Überschneidungen

Wenngleich niemand diese strukturellen Differenzen im Grundsatz in Zweifel zieht, so werden regelmäßig zwei Gründe angeführt, die eine Kooperation förmlich erzwingen. Der erste bezieht sich darauf, dass Polizei und Sozialarbeit häufig mit denselben Personen, denselben sozialen Milieus, denselben sozialen Problemen beschäftigt sind: Gewalt gegen Kinder ruft sowohl eine strafrechtliche Reaktion als auch eine nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz hervor; der Umgang mit illegalen Drogen ist ein polizeiliches und ein sozial-/gesundheitspolitisches Problem; häusliche Gewalt, Obdachlosigkeit, Jugendgruppen, Rechtsextreme etc.. Kurz: Es gibt „immer mehr Ziel- und Problemgruppen, denen sich Polizei und Sozialarbeit gleichermaßen zuwenden.“⁹

Der zweite Grund bezieht sich auf den Umstand, dass die idealtypische Gegenüberstellung entscheidende Aspekte beider Institutionen (oder Professionen) nicht berücksichtigt: „Es ist aber“, so Feltes, „bei weitem nicht so, dass die eine Seite nur hilft und die andere nur kontrolliert.“ In Wirklichkeit sei es wegen der „vielfältige(n) Aufgabenüberschneidungen“ so: „Polizei und Sozialarbeit teilen sich Hilfe und Kontrolle“. Die Polizei, das zeigten Feltes' Untersuchungen des schutzpolizeilichen Alltags aus den 1980er Jahren, sei eine „unspezifische Hilfeinstitution“, die von den BürgerInnen gerufen werden, weil keine andere Einrichtung verfügbar sei. Und dass die Sozialarbeit auch kontrollieren-

8 Lüders, C.; Holthusen, B.: Das Modellprojekt „Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter“, in: Praxis der Rechtspsychologie 2006, H. 1/2, S. 182-193 (192)

9 Feltes, T.: Polizei und Soziale Arbeit – die polizeiwissenschaftlich-kriminologische Sicht, in: Möller, K. (Hg.): Dasselbe in grün?, Weinheim, München 2010, S. 28-36 (29)

de Aufgaben wahrnehme, sei hinlänglich bekannt.¹⁰ In Wirklichkeit seien beide in einem Bereich zwischen helfenden und kontrollierenden Tätigkeiten beschäftigt, so dass die „Zusammenarbeit ... nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig“ sei.¹¹

Polizei, Prävention und soziale Probleme

Ende der 1970er Jahre wurde auf Initiative des Kriminologen und damaligen niedersächsischen Justizministers Hans-Dieter Schwind der Versuch unternommen, institutionelle Konsequenzen aus dem Umstand zu ziehen, dass vor allem SchutzpolizistInnen mit sozialen Problemen oder mit den unmittelbaren Folgen sozialer Missstände konfrontiert werden. Unter der Überschrift „Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter“ (PPS) wurden in einem Polizeirevier Hannovers sechs SozialarbeiterInnen vor Ort tätig. Konzeptionell sollten zeitgleich mit der Polizei, die SozialarbeiterInnen des Reviers nach einem „Ereignis“ tätig werden. Die Polizei sollte ermitteln, die SozialarbeiterInnen (die Opfer/TäterInnen) betreuen, beraten oder an Unterstützungseinrichtungen vermitteln. Durch dieses Modell wollte man die Überforderung der PolizistInnen durch ausbildungsfremde, nicht-polizeiliche Tätigkeiten vermeiden und den Betroffenen schnell und wirksam helfen.¹²

Außerhalb Hannovers fand das Modell wenig Nachahmung. Nach der Wende wurden im niedersächsischen „Partnerland“ Sachsen-Anhalt mit SozialarbeiterInnen besetzte „Jugendberatungsstellen“ bei allen Jugendkommissariaten des Landes eingerichtet, die dem PPS-Modell folgen.¹³ Die Propagierung der Sozialarbeit in der Polizei¹⁴ blieb ansons-

¹⁰ ebd., S. 29 u. S. 33

¹¹ Feltes, T.: Hilfe und/oder/durch Kontrolle?, in: *Bewährungshilfe* 1999, H. 3, S. 287-297 (290)

¹² Schwind, H.-D.; Steinhilper, G.; Wilhelm-Reiss, M.: *Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS)*, in: *Kriminalistik* 1980, H. 2, S. 58-64

¹³ s. Enke, T.: Bilanz und Perspektive sozialpädagogischer Jugendberatung und Krisenintervention nach polizeilichem Handlungsvollzug im Kontext eines modernen Verständnisses von sozialer Kontrolle, in: *DVJJ-Journal* 1998, H. 1, S. 24-34; Bode, R.: Sozialarbeit in der Polizei, in: Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hg.): *Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages, Hannover 2012*

¹⁴ Schmitt-Zimmermann a.a.O. (Fn. 7)

ten folgenlos. 2005 wurde das Projekt in Hannover mit der Begründung eingestellt, sein Ansatz sei von der Entwicklung überholt.¹⁵

Der schutzpolizeiliche Alltag ist nur ein Bezugspunkt der Diskussion. Systematisch wichtiger sind die Entwicklungen im polizeilichen Selbstverständnis. Dies lässt sich besonders deutlich am Umgang der Polizei mit Jugendlichen, die bis heute im Zentrum aller Kooperationsbemühungen stehen, nachzeichnen: Ausgehend von den „Halbstarken-krawallen“ der 1950er Jahre wurden bereits in den 1960er Jahren flächendeckend auf die Jugend gerichtete Konzepte bei den Polizeien der Bundesländer etabliert.¹⁶ Während dies weitgehend unbeachtet von der Öffentlichkeit umgesetzt werden konnte, provozierten die Pläne für eine spezialisierte „Jugendpolizei“ erheblichem Widerstand, der dazu führte, dass das ursprüngliche Konzept geändert bzw. gar nicht realisiert wurde.¹⁷ Der grundlegende Gedanke, eine nur auf Jugendliche ausgerichtete Polizeieinheit zu schaffen, die in Alter, Kleidung und Habitus den Jugendlichen entspricht, zu denen sie Kontakt im Alltag, in den Jugendeinrichtungen, auf der Straße etc. halten soll, hat sich hingegen durchgesetzt. Heute heißen sie „szenekundige Beamte“ oder arbeiten z.B. in Berlin in den „Operativen Gruppen Jugendgewalt“. Im Hinblick auf das Verhältnis zur Sozialarbeit ist bemerkenswert, dass sie im Auftreten und im Umgang Ähnlichkeiten mit SozialarbeiterInnen aufweisen.

Eine besondere Form „aufsuchender Polizeiarbeit“ ist die „Gefährderansprache“, die nicht nur, aber auch von jenen „klientelnahen“ PolizistInnen geführt werden. Bei diesen „Ansprachen“ handelt es sich um eine präventive Maßnahme; weder der Verdacht einer Straftat, noch eine konkrete Gefahr gehen ihr voraus, sondern eine Prognose über das erwartete Verhalten einer polizeibekanntes Person. Die Person soll dazu bewegt werden, die erwartete Handlung zu unterlassen: nicht zum Fußballspiel oder zur Demonstration zu gehen oder nicht mit der Clique um die Häuser zu ziehen. Das rechtliche Fundament dieses Vorgehens ist

15 Innenminister Schünemann am 20.5.2005 vor dem Landtag, www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14797&article_id=61433&psmand=33

16 Simon, T.: Sozialarbeit und Polizei. Neue Aufgaben, Gemeinsamkeiten und notwendige Grenzen, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 63 (1999, H. 2), S. 39-48 (42)

17 s. die Beiträge von Hirsch, Meikelburg und von Lessing und Liebel in: Brockmann, A.D.; Liebel, M.; Rabatsch, M. (Hg.): Jahrbuch Sozialarbeit 3, Reinbek 1979, S. 196-253; s.a. Lessing, H.; Liebel, M.: Polizeiliche Jugendarbeit in der Bundesrepublik, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 4 (1979), S. 11-13

mehr als dünn.¹⁸ Entscheidend im Hinblick auf die Sozialarbeit ist jedoch, dass die PolizistInnen ihre eigene Tätigkeit als „ein bisschen Sozialarbeit“ beschreiben. Weil sie ein „bestimmtes Vertrauensverhältnis“ aufbauten, würden sie auch von den Jugendlichen als jemand betrachtet, „wo sie Halt haben“. Einerseits setzten die Gefährderansprachen voraus, dass man über die Jugendlichen und ihr Umfeld Bescheid wisse: Vater, Mutter, Oma, Peergroup – „ganz enge soziale Daten musst du eigentlich wissen“, andererseits erlaubten sie, etwa wenn die Jugendlichen zuhause aufgesucht würden, Einblick in deren „Umfeld“ – von der Größe der Wohnung über die Geschwisterzahl bis zum Beruf der Eltern.¹⁹ Zwei Entwicklungen werden hier deutlich: Die präventiv motivierte Tätigkeit der Polizei im ausgeweiteten Vorfeld sowie Handlungsformen, die im sozialarbeits-ähnlichen Gewand daherkommen.

Die Gefährderansprachen fügen sich in das Selbstbild vieler PolizistInnen ein, demzufolge sie häufig Aufgaben der Sozialarbeit wahrnehmen (müssen).²⁰ Die Selbstwahrnehmung als „aufsuchende SozialarbeiterIn“ wird dabei von einer Kritik an den Professionellen begleitet, die ihre Arbeit nicht „richtig“ machten – etwa weil sie Feierabend hätten, wenn die sozialen Probleme manifest werden, oder sie auf Seiten der (polizeilichen) Problemgruppen stünden oder weil sie sich der Kooperation verweigerten.²¹ Polizeistrategisch sind die Konsequenzen dieses Befunds naheliegend: Die Sozialarbeit muss mit ins Boot geholt werden.

Sozialarbeit zwischen Hilfe und Kontrolle

Die Stilisierung der Sozialarbeit als einer helfenden Profession war immer schon nur die halbe Wahrheit. Zum einen haben sich sozialarbeitete-

18 Arzt, C.: Gefährderansprachen gegenüber Jugendlichen durch die Polizei. Teil 1, Berlin 2007 (Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, Infoblatt 41); Hahn, N.: Gefährderansprache und Vernehmung, Rödermark 2013, S. 33; Gloss a.a.O. (Fn. 7), S. 331; Westrich, B.: Die polizeiliche Gefährderansprache am Beispiel der Durchführung bei Mehrfach- und Intensivtätern in Rheinland-Pfalz, Münster 2009 (Masterarbeit), S. 95

19 ebd., S. 39, 61f. und 59

20 Feltes, T.: Soziale Probleme des Alltags – Aufgabe von Polizei oder Sozialarbeit?, in: Kriminalistik 1983, H. 5, S. 234-239 (236); Jaschke a.a.O. (Fn. 7), S. 410; Fabian, T.: Einstellungen zur Kooperation von Sozialarbeit und Polizei, in: ders.; Schweikart, R. (Hg.): Brennpunkte der Sozialen Arbeit, Münster u.a. 2003, S. 376-389 (279); Fritsch, K.: Anforderungen an die Jugendhilfe im Umgang mit jugendlichen Intensivtäter/-innen, in: Boeger, A. (Hg.): Jugendliche Intensivtäter, Wiesbaden 2011, S. 19-41 (23)

21 Jaschke a.a.O. (Fn. 7), S. 410

rische Arbeitsfelder im justiznahen Bereich herausgebildet, für die die Zwitterstellung zwischen der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und der Hilfe für die Klientel charakteristisch ist: im Strafvollzug, in der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, aber auch in der von den Jugendämtern wahrgenommenen Jugendgerichtshilfe. Bereits Mitte der 1980er Jahre, als mit den „ambulanten Maßnahmen“ die Bedeutung der Sozialarbeit im strafenden Kontext zunahm, sahen kritische BeobachterInnen die Sozialarbeit in das „Souterrain der Justiz“ verwiesen; wolle sie ihre Selbstständigkeit behalten, dann müssten Strafe und Hilfe institutionell getrennt werden.²² Der Einwand blieb ohne Folgen; mitunter wird behauptet, der Aufstieg aus dem Kellergeschoss sei gelungen.²³

Zum anderen ist Soziale Arbeit seit jeher von „kontrollierenden“ Elementen durchzogen. Von der Zwangseinweisung der Armen in Arbeitshäuser bis zu den karitativen Wurzeln bürgerlicher Fürsorge: Im Grundsatz zielt Soziale Arbeit auch auf die „Einpassung“ des Individuums in die Gesellschaft. Insofern wirkt Soziale Arbeit in aller Regel darauf hin, einen bestimmten „Sozialtypus“ herzustellen, indem sie als allgemeine Sozialkontrolle auszugleichen sucht, woran andere (Sozialisations-)Instanzen gescheitert sind. Selbst in der emanzipatorischen Variante, die alle Menschen zu einem selbstverantwortlichen, selbstbestimmten Leben befähigen will, versucht Soziale Arbeit, Angebote zu unterbreiten, die praktisch wirksam werden können: Es ist – unabhängig von der staatlichen Schulpflicht – sinnvoll eine Schule zu besuchen, weil Wissen und Qualifikation auch Voraussetzung widerständigen Verhaltens sind. Es ist sinnvoll, keinen Diebstahl zu begehen – auch wenn man die Eigentumsordnung ablehnt –, weil man sich ansonsten viel Ärger einhandeln und Entwicklungschancen verbauen kann. „Sozialarbeiter sensibilisieren ihre Adressaten für die jeweils bestehende normative Lage“²⁴ und hoffen, dass jene sie in ihrem Handeln berücksichtigen. Vor 40 Jahren erschien eine Untersuchung, in der die SozialarbeiterInnen als „sanfte Kontrolleure“ beschrieben wurden:²⁵ Teilnehmende Beobachtung

22 Müller, S.: Die Sozialarbeit im Souterrain der Justiz, in: ders. (Hg.): Erziehen – Helfen – Strafen. Das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit, Weinheim und München 2001, S. 77-91 (original: 1986)

23 Trenczek, T.: Auszug aus dem Souterrain – 20 Jahre danach, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 2010, H. 3, S. 293-305

24 Peters, H.: Sozialarbeit und Soziale Kontrolle, in: Anhorn, R.; Bettinger, F. (Hg.): Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit, Weinheim und München 2002, S. 213-222 (221)

25 Peters, H.; Cremer-Schäfer, H.: Die sanften Kontrolleure, Stuttgart 1975, S. 88f.

und Aktenauswertungen führten zu dem Ergebnis, dass SozialarbeiterInnen nicht weniger als PolizistInnen auf abweichendes Verhalten reagieren, aber anders. Nicht die Kriminalisierung sei für sie handlungsleitend, sondern die konkrete Lebenssituation der KlientInnen.

Die an diesen Befund geknüpfte Hoffnung, das „Selbstverständnis als Helfer“ könne in das Zentrum sozialarbeiterischer Professionalisierungsbestrebungen treten und SozialarbeiterInnen könnten deshalb künftig bereit sein, „jegliche Produktion von Devianten einzustellen“,²⁶ hat sich in den folgenden Jahrzehnten nicht erfüllt. 1990 diagnostizierte Helga Cremer-Schäfer die Wandlung des vormals festgestellten „Kontroll-Kartell(s)“: zwei abgegrenzte, doch koexistierende Institutionen“ hin zu einem von „Justiz und Sozialarbeit“ gebildeten „Syndikat“, in dem die „sanften Kontrolleure“ ... ihren Adressaten nicht mehr selbstständig, als eine eigene Institution, gegenüber(treten).“²⁷

Was sich im engen Feld der Kriminalitätskontrolle bereits in den 1980er Jahren anbahnte, wurde unterstützt durch den allgemeinen politischen Kurswechsel, in dessen Rahmen neoliberale Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik durch eine individualisierende Sozialpolitik flankiert wurde, die die Bewältigung ihrer Probleme den Betroffenen aufbürdete und der Sozialen Arbeit den Platz zuwies, ihre Klientel zur Problemlösung zu befähigen. In keinem Bereich wurde das so offenkundig wie in der Arbeitsmarktpolitik, die seither unter dem Motto des „Förderns und Forderns“ Hilfsangebote mit Sanktionsdrohungen verbindet: Wer sich nicht helfen lassen will (bei Schulden oder Suchtproblemen), dem droht der Entzug der Leistungen. Mit dieser Sozialpolitik wurden die Felder der „Soziale(n) Arbeit in Zwangskontexten“²⁸ ausgeweitet. Zugleich wurde auch innerhalb der Sozialarbeit das Feld bereitet, auf den sich „eine – sehr unterschiedlich ausgeprägte – zunehmende Akzeptanz und Normalisierung ... von Sanktionen als Bestandteil der Sozialen Arbeit“ entwickeln konnten.²⁹

26 ebd. S. 40 und 89

27 Cremer-Schäfer, H.: Die sanften Kontrolleure: Konkurrenten oder Kartellpartner strafen-der Kontrolle?, in: Feltes, T.; Sievering, U.O. (Hg.): Hilfe durch Kontrolle? Frankfurt/M. 1990, S. 35-53 (42f.)

28 Kähler, H.: Soziale Arbeit in Zwangskontexten, München, Basel 2005

29 Lutz, T.: Straf- und Sanktionsmentalität in der Sozialen Arbeit, in: ZJJ 2012, H. 2, S. 157-162 (160)

Information, Vernetzung, Kooperation

Für die Entwicklung, die verstärkt in den 1990er Jahren begann, muss man sich vor Augen führen, dass die Initiative zur Zusammenarbeit regelmäßig von der Polizei – mitunter unterstützt aus Kreisen der Justiz – und von der Politik ausging, die sich als Sicherheitspolitik wiederum auf die polizeilichen Problembeschreibungen und Lösungsstrategien bezog. Wenn „Vernetzungsforderungen“ von Seiten der Sozialarbeit ausgingen, so war das die große Ausnahme. Wie schon in den 1970er Jahren befand sich die Soziale Arbeit in der Defensive. Aber die Stimmen, die die Zusammenarbeit mit den repressiven staatlichen Instanzen als Gefahr für die eigene Profession betrachteten, waren merklich geschwächt. Dazu hatte nicht nur die allgemeine Konjunktur punitiver Interventionen beigetragen, sondern auch die institutionelle Schwächung, die die Sozialarbeit erfahren hatte.³⁰ Mit den öffentlichen Ressourcen, die die Präventionseuphorie der 1990er Jahre versprach, verbanden sich die Hoffnungen von Akteuren und Trägern der Sozialarbeit, die eigenen Anliegen in neuen Netzwerken, in der Zusammenarbeit mit anderen realisieren zu können.

Das Interesse der Polizei an der Sozialarbeit ist leicht zu bestimmen: Es speist sich zum einen aus der alltagspolizeilichen Erfahrung, dass polizeiliche Einsätze häufig unmittelbar Probleme des Zusammenlebens zugrunde liegen (nachbarschaftliche Lärmbelästigung ...) oder dass es sich um strafbare Handlungen handelt, deren sozialen Ursachen offenkundig sind. In der Sozialarbeit sucht die Polizei eine Partnerin, der ihr die perspektivische Konfliktbearbeitung abnimmt. Unter präventiven Gesichtspunkten sucht sie nach einer Instanz, die wiederkehrende Störungen/Kriminalität verhindert, indem sie mit ihren Methoden eingreift. Zum anderen erschöpft sich die sozialarbeiterische Nützlichkeit nicht in dieser Entlastung. Denn die Polizei ist für die Wahrnehmung ihrer originären Aufgaben (der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung und der Strafverfolgung) an den Zugängen und den Informationen der Sozialarbeit interessiert. So will die Polizei über den „interdisziplinären“ Ansatz erreichen, was ihr mit eigenen Mitteln nicht gelingt. Nicht nur diese beiden Motivstränge deuten darauf hin, wer in den Kooperationen den

³⁰ s. Seithe, M.: Schwarzbuch Soziale Arbeit, Wiesbaden 2012, insbes. Kap. 3

Ton angibt. Bereits die gesamte Rahmung ist durch den Bezug auf Kriminalität und deren Prävention polizeilich dominiert.³¹

Mittlerweile ist das Feld polizeilich-sozialarbeiterischer Zusammenarbeitsformen unüberschaubar. Bereits 1996 unterschied Mücke vier Ebenen der Kooperation: (1) seminaristisch: gegenseitige Kenntnis und Dialog, (2) regionale phänomenbezogene Arbeitsgruppen, (3) im Umgang mit Jugendliche vor Ort und (4) die „Schutzfunktion“ gegenüber Jugendlichen.³² In seiner Untersuchung nannte Dold 2010 sechs „Kopplungen“ zwischen beiden Systemen: Arbeitskreise, Verfahren der Verweisung der Klientele an die jeweils andere Institution, Netzwerke mit weiteren Instanzen, gemeinsame Einsatzkonzepte, gegenseitige Schulungen und die Einrichtung von gegenseitigen Kontaktstellen.³³

Die Formen und Felder der Kooperationen sind vielfältig. Sie reichen von der Mitarbeit in lokalen Kriminalpräventiven Räten über die delikts- oder gruppenbezogene Zusammenarbeit bis zur Durchführung gemeinsamer Einsätze.³⁴ Sie können sich auf die Erarbeitung gemeinsamer Problembeschreibungen ebenso erstrecken wie auf die Ausarbeitung abgestimmter Reaktionen oder die Weitergabe personenbezogener Informationen. Die Verhältnisse – auch die Stellung der Soziale Arbeit – mögen in den verschiedenen Kontexten durchaus unterschiedlich ausfallen. Einige Bereiche lassen sich jedoch identifizieren, in denen eine nachhaltige Verschiebung zwischen Polizei und Sozialarbeit sichtbar ist:

- Über das Präventionsmotiv schiebt die Polizei sich in das soziale Feld. Das gilt für die genannten szenetypischen Einsatzformen ebenso wie für die häufig unter dem Dach kommunaler Präventionsforen angebotenen Freizeitveranstaltungen oder auch ihre Präsenz an Schulen.³⁵ Ob als Organisatorin, Helferin oder Beraterin im Einsatz: der Strafverfolgungszwang ist immer dabei.
- Nichts ist für die Präventivpolizei so wichtig wie Informationen. Deshalb versucht sie, in den Szenen präsent zu sein. Deshalb sucht sie den Kontakt zur Sozialen Arbeit, weil sie dort weitere, tiefere,

31 Ziegler, H.: Crimefighters United. Zur Kooperation von Jugendhilfe und Polizei, in: neue praxis 2001, H. 6, S. 538-557 (545f.)

32 Mücke, T.: Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendarbeit, in: Sozialmagazin 1996, H. 5, S. 21-25

33 Dold, A.: Polizei und Soziale Hilfe als Soziale Systeme, Konstanz 2010, S. 127-130

34 s. dazu die Beiträge in Möller a.a.O. (Fn. 9)

35 s. den Beitrag von Volker Eick in diesem Heft

Person und Umfeld gründlicher ausleuchtende Informationen vermutet.

- Der Wunsch nach Informationen wird begleitet von der Vorstellung, die Instrumente der Sozialen Arbeit könnten für die Bekämpfung und Verhinderung in Dienst genommen werden. Dies wird sichtbar an den Bestrebungen, eine Rechtsgrundlage für sogenannte Fallkonferenzen zu schaffen.³⁶ Sichtbar wird dies auch an den „Häusern des Jugendrechts“, in denen die Unterordnung der sozialen Hilfen unter die Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung ihren baulich-institutionellen Niederschlag findet.³⁷

Grenzen setzen

Offenkundig gibt es Felder der Kooperation, in denen die einseitige Funktionalisierung nicht geschieht. In Konzepten, die auf Gewalt gegen Frauen oder auf Kindeswohlgefährdung reagieren, scheint eher eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ stattzufinden – aber auch das ist eher Vermutung als durch Untersuchungen belegte Gewissheit. Für die Mehrzahl der Kooperationen muss jedoch festgestellt werden, dass die polizeiliche Indienstnahme die Selbstständigkeit und damit auch die Wirksamkeit Sozialer Arbeit bedroht.

Die Sozialarbeit ist in eine kriminalpolitische Zange geraten: Unter Verweis auf wachsende Kriminalitätsprobleme – zumal der Jugend – und schwindendes Sicherheitsgefühl, werden Forderungen nach Strafverschärfungen und schnellen Strafen laut. Auch wenn weder die Zunahme- und Brutalisierungsthese belegt sind, auch wenn bekannt ist, dass harte Strafen keine präventive Wirkung entfalten, dass zeitnahe Strafen nicht wirkungsvoller als Strafflosigkeit ist, der Ruf nach der durchgreifenden Staatsgewalt genießt den Zuspruch, der allen einfachen Lösungen zufällt. Sich dieser Indienstnahme zu widersetzen und, deutlicher als das vereinzelt geschieht, die Grenzen des Kontakts zu bestimmen, ist die einzige Chance der Sozialen Arbeit ihre Selbstständigkeit gegenüber der kriminalpräventiv-polizeilichen Vereinnahmung zu bewahren.

³⁶ Justizministerkonferenz: Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Datenschutz. Beschluss. 82. Konferenz am 18./19.5.2011 in Halle

³⁷ s. den Beitrag von Klaus Riekenbrauk in diesem Heft

Vom „OB?“ zum „WIE?“

20 Jahre zwischen Jugendhilfe und Polizei

von Konstanze Fritsch

Die „Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz“ ist ein von der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft finanziertes Projekt, das bereits seit 1994 an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Polizei arbeitet.

Die originäre Aufgabe der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei bei ihrer Gründung war es, zwischen den MitarbeiterInnen der Jugendhilfe und der Polizei den Dialog anzuregen und zu institutionalisieren.¹ Dadurch sollte erreicht werden, dass Aktivitäten und Ansätze der Jugendhilfe im schwierigen Arbeitsfeld mit devianten Jugendlichen nicht durch polizeiliche Maßnahmen konterkariert wurden und beide Berufsgruppen effektive Strategien der Gewaltprävention entwickeln konnten. Die sich verändernden strukturellen Bedingungen in der Präventionslandschaft und eine verstärkte Kooperationsbereitschaft der Akteure führte zu einer Erweiterung der Zielgruppen, so dass neben der Polizei seit Beginn der 2000er Jahre auch Schule und Justiz vermehrt eine Rolle in der Projektarbeit spielen. Wegen dieser Erweiterungen wurde 2012 aus der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei die „Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz“. Der folgende Text konzentriert sich auf die Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Polizei.²

In den 1990er Jahren berichteten PolizeibeamtInnen immer wieder von SozialarbeiterInnen, die den Raum verließen, wenn die Polizei eintrat. Dies ist schon lange nicht mehr so. Zwar gibt es weiterhin Felder

1 zur Clearingstelle insgesamt s. www.stiftung-spi.de/clearingstelle

2 zur früheren Darstellung der Clearingstelle s.: Fritsch, K.; Schendel, J.; Walter, A. v.: Kooperation in der Prävention von Jugenddelinquenz. Veränderungen und Erfordernisse in Berlin aus Sicht der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2006, H. 1, S. 51-65

der Sozialen Arbeit, die hochofsensibel sind und in denen eine Zusammenarbeit nicht nur nicht zielführend ist, sondern sogar dem pädagogischen Prozess widerspricht, aber insgesamt ist „Kooperation“ ein beliebtes Thema. Dies hat mehrere Gründe: Sie verspricht neben der Verringerung der Kosten auch eine Reduzierung der Arbeitsbelastungen der einzelnen Berufsgruppen. Nicht zufriedenstellende Wirksamkeit des eigenen Berufsstandes soll durch andere Berufsgruppen oder durch gemeinsame Anstrengungen mit diesen ausgeglichen werden. Dabei unterscheiden sich Jugendhilfe und Polizei im Hinblick auf die von ihnen verfolgten Ziele und angewandten Verfahren; die Institutionen funktionieren nach anderen Regeln, ihre sachlichen und räumlichen Zuständigkeiten stimmen häufig nicht überein, der Umgang mit personenbezogenen Daten folgt anderen Gesetzen etc. Die jeweiligen „Systeme“ sind für Berufsfremde nur schwer nachvollziehbar, zugleich ist offenkundig, dass sie vielfach nicht zueinander passen. Deshalb soll der fachliche Diskurs zwischen den Professionen Gelegenheit bieten, über den eigenen Tellerand zu blicken und von den anderen Sichtweisen zu profitieren. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen, institutionellen Arbeitsstrukturen, Ziele und Methoden der Arbeit der jeweils anderen Berufsgruppe zu kennen, bildet die Basis, um in einem zweiten Schritt die Aufgaben und Kompetenzen der anderen Profession zu akzeptieren. Wer sich auf einen solchen Dialog einlässt, wird zunächst klären müssen, ob die KooperationspartnerInnen ein gemeinsames Ziel haben oder nicht, und wer was mit welchen Mitteln wozu beitragen kann. Das verlangt häufig spezifische Anforderungen an die Beteiligten – als Einzelpersonen, aber auch als Angehörige von Institutionen.

Unterstützung bei der Konfliktlösung

Eine der vorrangigen Aufgaben des ursprünglichen Konzepts war es, in Konfliktsituationen als Vermittlerin zwischen Einrichtungen der Jugendhilfe und der Polizei aktiv zu werden und mit den Beteiligten Problemlösungen zu erarbeiten. Das Konfliktpotenzial im Schnittstellenbereich war so groß, dass eine professionelle, dem Prinzip der Neutralität verpflichtete Vermittlung hilfreich, wenn nicht sogar unabdingbar erschien. Bei der Konfliktbearbeitung werden bis heute verschiedene Methoden der Gesprächsführung, der Moderation und insbesondere der Mediation angewendet. Dieses Angebot der Clearingstelle ist in Deutschland immer noch einmalig. Meist geht es hierbei um Situatio-

nen, in denen eine Berufsgruppe mit dem Verhalten oder Vorgehen der anderen unzufrieden ist, gleichzeitig aber Interesse an einer Lösung hat. Obwohl die getroffenen Absprachen nicht rechtsverbindlich sind, zeigt die Praxis der Clearingstelle, dass diese ein hohes Maß an informeller Verbindlichkeit haben. Aus Erfahrung besteht das Bedürfnis nach Klärung von bestimmten Situationen gleichermaßen bei Polizei und Sozialarbeit. Zwei typische Beispiele für diese Vermittlungsarbeit:

Beispiel 1: Anlass für die Einbeziehung der Clearingstelle war die Kontrolle der Personalien von 43 Jugendlichen vor einem Jugendclub, die die „Operative Gruppe Jugendgewalt“ (OGJ) zusammen mit dem zuständigen Polizeiabschnitt vorgenommen hatte. Dem vorausgegangen war ein Hinweis auf eine geplante Schlägerei zwischen zwei Gruppen Jugendlicher, die am selben Tag stattfinden sollte und von der Polizei als ernst zu nehmend eingestuft wurde. Ein Polizeibeamter ging während der Maßnahme in den Club, um die Mitarbeiterinnen darüber zu informieren. Dabei zeigte sich, dass die Sozialarbeiterin von der geplanten Schlägerei bereits seit dem Vortag wusste, diese aber nicht ernst genommen und daher auch nicht die Polizei informiert hatte. Nach Aussage des Polizeibeamten zeigte sie keine Einsicht hinsichtlich des Gefahrenpotenzials, das von einer so großen Gruppe Jugendlicher auf der Straße ausging, sondern war der Auffassung, dass die Jugendlichen lediglich auf die Öffnung des Jugendclubs warteten. Die Parteien einigten sich durch die Vermittlung der Clearingstelle auf folgende Vorgehensweisen: Beide Seiten wollen sich zukünftig gegenseitig früher über (mögliche) Vorfälle informieren: Der Jugendclub benachrichtigt die Polizei auch dann, wenn die Notwendigkeit nicht unbedingt ersichtlich ist (nach dem Prinzip: Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig!). Die OGJ informiert den Jugendclub vor Beginn polizeilicher Maßnahmen. Zudem wird die OGJ im Jugendclub eine Informationsveranstaltung für Kinder und Jugendliche zu Themen wie Waffen, Gewalt, Jacken „abziehen“ anbieten.

Beispiel 2: Der Vater einer durch eine Straftat geschädigten Jugendlichen sah den vermeintlichen Täter in einen Jugendclub gehen und rief die Polizei. Die Beamten gingen dem Jugendlichen nach, um ihn festzunehmen. Die Polizisten gaben sich nicht sofort als solche zu erkennen, was zu Verwirrung und Unruhe innerhalb des Jugendclubs führte. Ein Teil der Jugendlichen fühlte sich provoziert und reagierte aggressiv auf die Polizeibeamten. Es kam zu Rangeleien, weshalb die Polizei einige Jugendliche mehr als eine Stunde festhielt. Darüber hinaus wurden die

Personalien von allen Jugendlichen aufgenommen, obwohl sich der Verdacht nur gegen einzelne richtete. Nach diesem Vorfall kamen mehrere Jugendliche nicht mehr in den Jugendclub. Damit wurden sie für die Soziale Arbeit unerreichbar. Die MitarbeiterInnen der Einrichtung wünschten sich von den PolizeibeamtInnen ein differenzierteres, transparenteres und diskreteres Vorgehen, damit eine Eskalation und damit verbundene negative Folgen für den Club zukünftig in ähnlichen Situationen vermieden würden. Um das zu erreichen, erbateten sie ein Gespräch mit den PolizistInnen des zuständigen Polizeiabschnitts unter der neutralen Moderation der Clearingstelle. In diesem Gespräch wurden verschiedene Punkte vereinbart, u.a. dass bei einem Einsatz in der Einrichtung mindestens einE PolizistIn sofort Kontakt zu den SozialarbeiterInnen aufnimmt, um die Vorgehensweise zu erklären.

Die „Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz“ bietet auch heute noch Unterstützung bei der Konfliktbearbeitung an. Die auftretenden Fälle entsprechen von der Art der Konflikte den damaligen. Allerdings ist deren Zahl deutlich gesunken, so dass maximal ein bis zwei Fälle im Jahr bearbeitet werden. Erfahrungsgemäß kennen sich die Beteiligten untereinander aus anderen Kooperationszusammenhängen (wie Arbeitskreisen oder Präventionsveranstaltungen) und können so Schwierigkeiten leichter direkt miteinander diskutieren.

Arbeitsprinzipien

Alle Angebote der Clearingstelle sind darauf ausgerichtet, die nach Unterstützung Suchenden in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu fördern und zu fordern. Die Arbeit der Clearingstelle kann nur dann erfolgreich sein, wenn das Projekt als von allen Seiten akzeptierte Einrichtung anerkannt wird. Um dies zu garantieren, arbeitet die Clearingstelle nach bestimmten Prinzipien, die ihr praktisches Handeln bestimmen:

- **Neutralität:** Seit Beginn des Projektes ist Neutralität das wichtigste Arbeitsprinzip der Clearingstelle. Die Clearingstelle folgt weder dem sozialarbeiterischen Grundsatz der Parteilichkeit, noch dient sie der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr. Diese Haltung sichert dem Projekt die Akzeptanz aller Berufsbereiche, ohne die die Zielsetzung gefährdet wäre.

- **Transparenz:** In allen Prozessverläufen legt die Clearingstelle den Beteiligten ihre bisherigen und beabsichtigten Arbeitsschritte offen und stimmt sie mit ihnen ab.
- **Vertraulichkeit:** Die MitarbeiterInnen der Clearingstelle sichern allen AdressatInnen ihrer Arbeit einen vertraulichen Umgang mit sensiblen Informationen zu.
- **Beteiligung:** Die Clearingstelle bezieht in allen Arbeitsbereichen die spezifischen Interessen der AdressatInnen ein. Für die Nachhaltigkeit ist es unabdingbar, dass die Beteiligten aktiv an den Lösungen für ihre spezifischen Problemlagen arbeiten und so die Entwicklung von Lösungsmodellen unterstützen und mittragen.
- **Ganzheitlichkeit:** Unterstützungsangebote der Clearingstelle sollen stets die Gesamtheit des Problems erfassen, denn die meisten Themen zeichnen sich durch die Vielschichtigkeit von Ursachen und Wirkungen aus. Zur Erfassung der systemischen Voraussetzungen und Bedarfe werden in jedem Fall die Entstehungszusammenhänge des Unterstützungsbedarfs, das Selbstverständnis der BeraterInnen, die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit sowie die Ziele des Prozesses und die Erfolgskriterien geklärt.
- **Bedarfs-, Ressourcen- und Ergebnisorientierung:** Lösungen setzen an den Alltagsverhältnissen und den subjektiven Erfahrungen, Handlungs- und Deutungsmustern der AdressatInnen an. Deren Beachtung und die Einbeziehung der Ressourcen der Beteiligten sind Voraussetzung für eine Stärkung ihrer Eigenverantwortung und Teilhabemöglichkeit.

Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen

Mit dem Willen und der Erfordernis zur Kooperation wuchs das Bedürfnis nach Wissenserweiterung. Schon im ersten Konzept war durch eine Befragung von MitarbeiterInnen der Sozialarbeit und der Polizei deutlich geworden, dass Kenntnisse über die jeweils andere Berufsgruppe fehlten. Dies war grundlegend für die Angebote zur Fort- und Weiterbildung.³

Die Clearingstelle hat in den letzten Jahren Veranstaltungsformate entwickelt, die berufsgruppenübergreifende Fragestellungen aufnehmen.

³ Haustein, R.; Schendel, J.: Das Verhältnis Jugendhilfe/Polizei. Ergebnisse einer Untersuchung der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (DVJJ-Journal), 1998, H. 4, S. 345-356

Dies sind auf der einen Seite Inhalte, die sich auf Fachtagen und Diskussionsveranstaltungen mit der Kooperation untereinander beschäftigen (wie z.B. Datenschutz und Informationsweitergabe). Auf der anderen Seite handelt es sich um Themen, mit denen sich die unterschiedlichen Professionen zugleich beschäftigen (Cybermobbing etc.). Alle diese Veranstaltungen werden interdisziplinär durchgeführt, so dass Zeit für Diskussion und persönliches Kennenlernen bleibt. Ziel ist, nicht nur Wissenslücken zu schließen, sondern vorhandene Vorurteile und starre Rollenvorstellungen, „wie SozialarbeiterInnen und PolizistInnen eben so sind“, abzubauen.

Vor einigen Jahren konnte die Clearingstelle ihre Angebote in die Ausbildungen der Berliner Hochschulen integrieren. So führen die MitarbeiterInnen Seminare an der Hochschule für Wirtschaft und Recht im Studiengang Polizei und Sicherheitsmanagement sowie an den drei Berliner Hochschulen für Soziale Arbeit durch. Ziel ist es, die Studierenden schon vor dem Eintritt ins Berufsleben auf die Sensibilität der Schnittstelle vorzubereiten. Inhalte sind neben den rechtlichen Grundlagen und Handlungsmaximen der jeweils anderen Berufsgruppe auch die Auswirkungen von Legalitätsprinzip bzw. Vertrauensschutzprinzip auf die eigene Arbeit. Dabei geht es nicht darum, „richtiges“ Verhalten zu postulieren, vielmehr soll eine differenzierte Auseinandersetzung über das berufliche Selbstverständnis in sozialarbeiterisch-polizeilichen Überschneidungskonstellationen angeregt werden.

Darüber hinaus bietet die Clearingstelle die Möglichkeit, für einzelne Gruppen von Professionellen spezifische In-House-Angebote zu entwickeln, die auf bestimmte Probleme der AdressatInnen zugeschnitten sind. Das können sozialräumlich bedeutsame Fragestellungen oder die Themen bestimmter Netzwerke sein.

Begleitung bei der Netzwerkarbeit

Die Clearingstelle berät und begleitet ihre AdressatInnen auch beim Aufbau und bei der Veränderung von Netzwerk- und Kooperationsstrukturen. Dazu gehört die Analyse der Schnittstellen von der Jugendhilfe zu den anderen Arbeitsbereichen mit der Zielstellung, Prozessabläufe zu optimieren.

Um junge Menschen dabei zu unterstützen, eine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu entwickeln und einer möglichen sich verfestigenden Delinquenz vorzubeugen, ist das Zusam-

menwirken verschiedener Institutionen – in erster Linie Jugendhilfe, Schule, Polizei und Justiz – notwendig. Aktuell wird die Zusammenarbeit zwischen diesen Institutionen in einer vergleichenden Schnittstellenanalyse von der Clearingstelle erfasst. Dabei steht das praktische Handeln vor Ort im Fokus. Exemplarisch werden die Kommunikationsflüsse der beteiligten Akteure untereinander rekonstruiert. In der noch laufenden Aktenauswertung wurde bereits jetzt deutlich, dass die Schulen bei Delinquenz von SchülerInnen eher den Weg über die Polizei gehen als sich an das Jugendamt zu wenden – auch dann, wenn die SchülerInnen noch strafunmündig sind. Dabei zeigt sich, dass bestimmte Maßnahmen widersprüchlich sind. Beispielsweise erteilt die Polizei ein Hausverbot für die Schule, während gleichzeitig die Ordnungsmaßnahmen der Schule den Schulbesuch sicherstellen sollen. Auch wenn die Verfahren im Einzelfall von den handelnden Personen abhängig sind, so zeigt die Schnittstellenanalyse mögliche Hemmnisse der Kooperation – im praktischen Handeln der Personen vor Ort oder in der Formulierung institutioneller Handlungsempfehlungen. Angestrebt wird durch die Arbeit der Clearingstelle eine verbesserte Kooperation der beteiligten Institutionen innerhalb ihrer gesetzlichen Aufträge.

Fallkonferenzen

Im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz wird seit einigen Jahren in allen Bundesländern behördenübergreifend zusammengearbeitet. Zuerst in Hessen und Hamburg, dann auch in anderen Bundesländern wurden so genannte Fallkonferenzen durchgeführt. Dabei handelt es sich um ein (regelmäßig) tagendes Gremium, das mit VertreterInnen mehrerer Institutionen (immer: Polizei, Schule, Jugendhilfe, manchmal auch Staatsanwaltschaft, Jugendgericht u.a.) besetzt ist, die sich einzel-fallbezogen über kindliche bzw. jugendliche MehrfachstraftäterInnen austauschen und Maßnahmen verabreden. Es sind immer Sitzungen außerhalb der Hilfeplanung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 36 SGB VIII).

In Berlin war eine sehr uneinheitliche Praxis festzustellen: In einigen Bezirken gab es grundsätzlich keine Fallkonferenzen, in anderen wurden sie – wenn auch sporadisch – praktiziert. Angesichts der uneinheitlichen Praxis im Land Berlin ergab sich die Notwendigkeit, einheitliche und verbindliche Verfahrensweisen festzulegen. Im Rundschreiben 3/2004

der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport⁴ wurden bereits „Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der Prävention krimineller Karrieren und beim sachgerechten Umgang mit jungen Intensivtätern“ beschrieben, so z.B. die Empfehlungen zur Gründung von Präventionsräten zur Verminderung von Kinder- und Jugenddelinquenz oder Regelungen von Verfahren zur Meldung von Intensiv- und SchwellentäterInnen von der Polizei an die Jugendhilfe.

Brauchte das Land Berlin ein weiteres Instrument zu diesem Thema? Mit der Bearbeitung dieser Frage wurde die „Ressortübergreifende Arbeitsgruppe Kinder- und Jugenddelinquenz“ unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung beauftragt. VertreterInnen des Beauftragten für Informationsfreiheit und Datenschutz waren aktiv in den Prozess eingebunden. Besonders deutlich wurde in diesem Prozess, dass die Vorgehensweise der Berliner Bezirke (auch im Kontakt zu der Polizei) sehr unterschiedlich war. Dies fiel besonders dort auf, wo mehrere Bezirke in den Bereich einer Polizeidirektion fallen. Durch das Rundschreiben 5/2011 der Senatsverwaltung wurden die Aufgabenstellungen der beteiligten Stellen konkretisiert; Fallkonferenzen wurden abgelehnt.⁵

Jugendhilfe im Strafverfahren

Im Sommer 2009 stellte die Arbeitsgemeinschaft Berliner Öffentliche Jugendhilfe (AG BÖJ) den Bedarf nach der Entwicklung einheitlicher Standards für die Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) fest. Auf dieser Grundlage beauftragte die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Clearingstelle, den Fachaus-tausch der JGH-KoordinatorInnen der Bezirke über die „Zusammenarbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren mit der Polizei“ zu begleiten und dabei den Fokus ausdrücklich nicht ausschließlich auf die Zielgruppe der

4 Rundschreiben Jug Nr. 3/2004: Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der Prävention krimineller Karrieren und beim sachgerechten Umgang mit jungen Intensivtätern, http://www.parlament-berlin.de/ados/JugFamSchulSport/vorgang/jfs15-0267-v_Rundschreiben%20Delinquenz.pdf

5 Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Jugend – Rundschreiben Nr. 5/2011 zur Verbesserung der interdisziplinären, ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern (Klärung der Notwendigkeit von Fallkonferenzen im Land Berlin), www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/rechtsvorschriften/jugend_rs_5_2011_mehrfachtaeter.pdf

Intensiv- und MehrfachtäterInnen zu richten. Die seit 2010 vorliegenden „Standards in den Arbeitsbeziehungen von der Jugendhilfe im Strafverfahren zu der Polizei“ waren das Ergebnis eines von vielen Anregungen und Abstimmungen geprägten intensiven Fachaustauschs. Sie sollen die SozialarbeiterInnen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und ggf. auch die Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen erleichtern.⁶

Die hier erprobte Vorgehensweise wurde ab 2012 auf die Beziehungen zwischen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) und der Jugendarrestanstalt sowie zu den für den Jugendvollzug zuständigen Haftanstalten in Berlin übertragen. Seit 2014 sind auch Standards für diesen Bereich festgeschrieben.⁷ Als abgestimmte, berlin-einheitliche Fachstandards leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH).

Folgen – Erfolge

In den zwei Jahrzehnten ihres Bestehens hat sich die Arbeit der Clearingstelle gewandelt. Einige der ursprünglichen Instrumente wurden weiterentwickelt (Fortbildungen), andere eingeführt (gegenseitige Hospitationen zwischen Polizei und Sozialarbeit) und wieder andere wurden eingestellt (bestimmte Arbeitskreise). Die Clearingstelle ist zu einem festen Bestandteil der institutionellen Strukturen im Feld von Jugendhilfe und Jugenddelinquenz in Berlin geworden. Dabei ist die Vermittlung in einzelnen Konfliktfällen zurückgetreten gegenüber der Entwicklung von Strukturen und der Moderation in der Entwicklung fachlicher Standards für die Überschneidungsfelder von Jugendsozialarbeit mit polizeilichen und strafjustiziellen Belangen. Als neutraler Akteur verschafft die Clearingstelle allen Beteiligten ein Verfahren, in dem ihre Interessen gehört und, wenn möglich, Berücksichtigung finden können.

6 s. Standards in den Arbeitsbeziehungen von der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH) zu der Polizei in Berlin, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, Infoblatt Nr. 59, Berlin 2011, www.stiftung-spi.de/download/sozraum/infoblatt_59.pdf

7 Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft: Standards in den Arbeitsbeziehungen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe zu den für den Jugendvollzug zuständigen Haftanstalten, Berlin 2014, <http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5723.de/StandardsJSA.pdf>

Fanprojekte und Polizei

Herausforderungen in einem spannungsgeladenen Umfeld

von Michael Gabriel

Anfang 2015 arbeiten Projekte an 54 Standorten in 60 Fanszenen mit jugendlichen Fußballfans. Die im Schnitt etwa 2,5 MitarbeiterInnen haben in erster Linie die Interessen der Jugendlichen im Blick und ihre Arbeit zielt darauf ab, die individuelle und gesellschaftliche Lebenssituation der Jugendlichen zu verbessern.

Die Fanprojekte arbeiten auf der gesetzlichen Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch (SGB) VIII) und den Vorgaben des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit (NKSS).¹ Sie verfolgen einen sozialpädagogischen Ansatz, in dessen Zentrum der Aufbau von belastbaren Beziehungen zu den jugendlichen Fans steht, um diese in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Grundlegend sind dabei die Prinzipien der Freiwilligkeit, der Vertraulichkeit, der Parteilichkeit sowie das Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe. Gemeinsam mit den jugendlichen Fans sollen die positiven Aspekte der Fankultur gefördert werden, um Gewalt und Diskriminierungen, Rassismus, Homophobie und Antisemitismus entgegenzuwirken.

Wegen dieses Selbstverständnisses ist es wichtig, Fanprojekte bei anerkannten Trägern der Jugendhilfe anzusiedeln. Damit wird ihre inhaltliche und organisatorische Unabhängigkeit von den Vereinen, den Sicherheitsorganen, aber auch den Fanszenen gewährleistet. Dies ist eine strukturelle Voraussetzung, damit sie ihrer vom NKSS gewünschten Funktion als Vermittlungsinstanz gerecht werden können. Fanprojekte haben einen großen gesellschaftlichen Nutzen, nicht nur weil sie Jugendliche konkret bei der Bewältigung ihrer individuellen Problemlagen un-

¹ Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit: Nationales Konzept Sport und Sicherheit. Fortschreibung 2012, www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/material/sozialearbeit/Richtlinien-und-Regeln/nkss_konzept2012.pdf

terstützen können, sondern weil sie die Sorgen, Bedürfnisse aber auch Beschwerden der Jugendlichen zu den Vereinen, Verbänden, in die Politik und zur Polizei transportieren und dort für größere Partizipationsmöglichkeiten werben können.

Die MitarbeiterInnen der Projekte begleiten die Fans in der Regel bei den Auswärtsspielen, die oftmals mit stundenlangen Bus- oder Zugfahrten verbunden sind, wobei sie sich auf die spezifischen Bedingungen der Fankultur (laute Gesänge, Alkohol, Pöbeleien etc.) einlassen müssen. Denn diese Orte der Fankultur stellen die besten Gelegenheiten für die Beziehungsarbeit der Projekte dar. Unter den verdichteten Bedingungen kommt es zu intensiven Kontakten, die die Grundlage für den Aufbau von belastbaren Beziehungen bieten und Grundlage für spätere pädagogische Interventionen sind. Gleichzeitig erarbeiten sich die Fanprojekte hier das Vertrauen, im Falle von Konflikten vermittelnd auftreten zu können. Um diese Vermittlungsposition nicht zu gefährden und weil die Beziehungsarbeit auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht, müssen die MitarbeiterInnen der Fanprojekte bezüglich ihrer Kontakte zur Polizei transparent in Richtung Fanszene sein.

Fankultur unter Druck

Das „Lebensgefühl Fankurve“ wird von zwei massiven, dem professionellen Zuschauersport Fußball immanenten Kraftfeldern dominiert: Vermarktung und Sicherheit. Die Vereine und deren Dachverbände (Deutscher Fußball-Bund, DFB und Deutsche Fußball Liga, DFL) einigt das Interesse, das Spiel kommerziell erfolgreich zu vermarkten. Das lukrative Premiumprodukt Fußball – so die Selbstdarstellung der DFL – lässt sich nur gewinnbringend auf dem hart umkämpften Markt der Unterhaltungsbranche platzieren, wenn es emotional positiv vermittelt werden kann. Eine stimmungsvolle Live-Atmosphäre ist deshalb erwünscht, Gewalt und Randalen stehen einem positiven Image entgegen. Daher sind die Erwartungen an Polizei und Sicherheitsdienste enorm hoch, für eine sichere Durchführung der Spiele zu sorgen. Das führt an jenen Orten, wo sich die jugendliche Fußballfanszene versammelt – nicht nur rund um die Stadien, sondern beispielsweise auch an den Bahnhöfen, Treffpunkten oder in den Zügen – zu einer ständigen, enorm hohen Polizeipräsenz. Die Fankultur sieht sich aus zwei unterschiedlichen Richtungen unter Druck, und es ist nicht erstaunlich, dass Fans auf die Frage, wodurch die Fankultur am stärksten bedroht ist, Kommerzia-

lisierung – z.B. fanunfreundliche Anstoßzeiten, Vermarktung der Stadionnamen – und Repression als die zentralen Faktoren benennen.

Für die Fanarbeit kommen erschwerend das große Interesse der Öffentlichkeit und eine damit verbundene intensive Medienberichterstattung hinzu. Wenn zur besten TV-Sendezeit von Ultras als den „Taliban der Fanszene“² gesprochen wird und sich Innenminister regelmäßig über die angeblich stetig zunehmende Gewalt im Umfeld von Fußballspielen äußern, hat dies, wie Titus Simon schon 1999 anmerkte, unmittelbar Auswirkungen auf die Handlungsmöglichkeiten beider Seiten.³ Die Art und Weise, wie Polizei und Innenpolitik über Fans sprechen und welche Signale ausgesendet werden, hat Auswirkungen auf die Vorstellungen der Öffentlichkeit von ‚den Fans‘, aber sie beeinflusst auch unmittelbar die Einstellungen von Fans zur Polizei. Beispielsweise besteht unter den Fanprojekten teilweise der Eindruck, Fußballfans würden vor Gericht für dieselben Delikte härter bestraft als andere.

Spannungsfeld Fans – Polizei

Die Fanszene in Deutschland hat auf diese von ihr so empfundenen Bedrohungen durch lokale und bundesweite Organisation reagiert. Neben einer Vielzahl von vereinsbezogenen Zusammenschlüssen gibt es mit „BAFF“, „Unsere Kurve“ und „ProFans“ drei bundesweit agierende Organisationen, die sich über alle Vereinsgrenzen hinweg für die vielfältigen Interessen der Fankultur einsetzen.⁴ Alle drei genießen den Respekt der Institutionen und werden als Gesprächspartner akzeptiert. Bei der gemeinsamen Anhörung des Innen- und des Sportausschusses des Deutschen Bundestags im April 2014 war beispielsweise schon zum zweiten Mal ein Vertreter von „Unsere Kurve“ als Experte geladen.

Auch die Ultras, die seit geraumer Zeit der wohl aktivste Teil in den meisten Fankurven sind, zeichnet eine ausgeprägte innere Organisation sowie eine dezidiert kritische Haltung zu den oben skizzierten Entwicklungen im Fußball aus. Dementsprechend erwarten auch sie, als Gesprächspartner ernst genommen zu werden. Ihre spezifische Vorstellung von Fankultur führt zu einer Reihe von Konflikten mit unterschiedlichen

2 So die Moderatorin in der ARD-Sendung „Menschen bei Maischberger“ am 22.5.2012

3 Simon, T.: Sozialarbeit und Polizei, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 62 (2/1999), S. 39-48 (42)

4 www.aktive-fans.de (BAFF); www.unsere-kurve.de; www.profans.de

Institutionen. In Bezug auf Fragen der Sicherheit ist hier in erster Linie der nicht erlaubte Gebrauch von Pyrotechnik, insbesondere von sogenannten bengalischen Fackeln, zu nennen, der regelmäßig zu Auseinandersetzungen mit Ordnungsdiensten und Polizei führt. Hinzu kommt, dass für einige Ultragruppen Gewalt Teil von Fankultur ist. Angriffe auf andere Ultras bei der Anreise, in Bussen oder an Treffpunkten sowie das Stehlen ihrer Fanutensilien erscheint manchen Gruppen legitim.

Das Verhältnis zwischen Fans und Polizei ist jedoch weit über die Ultraszene hinaus als angespannt bis zerrüttet zu bezeichnen; für die Ultras trifft dieser Befund in einem besonderen Maße zu. Bei vielen Fans, die ihre Mannschaften regelmäßig auswärts begleiten und bei diesen Gelegenheiten meist den ganzen Tag eng mit Polizei konfrontiert sind, hat sich eine ablehnende Haltung zur Polizei verfestigt, die jeglichen Dialog ablehnt. Christian Bieberstein von der Fanorganisation „Unsere Kurve“ (selbst kein Ultra) formulierte es auf dem zweiten bundesweiten Fankongress von „ProFans“ im Januar 2014 so: „Das Verhältnis war noch nie so schlecht. Es gibt keine Verhältnismäßigkeit bei den polizeilichen Maßnahmen, keine Transparenz, keine Selbstkritik ... Einen Dialog kann es nur geben, wenn es Vertrauen gibt. Ein Vertrauen gibt es nicht.“⁵ Der Befund der Fanszene lautet: Mitunter scheint der Polizei nicht bewusst, dass sie nicht kommunizieren, denn eine Polizeikette ist auch eine Ansage.

Dieser Befund ist deprimierend; insbesondere da aufseiten der Polizei die Kräfte zunehmen, die die Bedeutung von Kommunikation und Dialog mit Fußballfans erkannt haben. 2012 wurde das NKSS überarbeitet.⁶ Festgeschrieben wurde dabei auch eine polizeiliche Einsatzorientierung, die auf Transparenz, Verlässlichkeit, Kommunikation, Differenzierung und Konsequenz beruhen soll. Damit soll der seit Langem von Fans geäußerten Kritik begegnet werden, bei Auswärtsspielen durch mehrere Bundesländer oftmals mit unterschiedlichen, sich teilweise widersprechenden Polizeistrategien konfrontiert zu sein. Dies zu ändern, stellt angesichts der Zuständigkeit von 16 Innenministern für ihre jeweilige Landespolizei wohl eine Mammutaufgabe dar. So sind die Signale in die Fanszenen, die mit Polizeitaktiken verbunden sind, oft widersprüchlich.

⁵ zit. n. Tagesspiegel v. 19.1.2014, www.tagesspiegel.de/sport/fankongress-in-berlin-fans-und-polizei-haben-sich-nicht-viel-zu-sagen/9352862.html

⁶ Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit a.a.O. (Fn. 1)

In Nordrhein-Westfalen (NRW) änderte die Polizei beispielsweise zu Beginn der aktuellen Saison ihre Einsatzstrategie und setzte bei „Nicht-Risikospielen“ gezielt – und erfolgreich – weniger BeamtInnen ein,⁷ begleitet von einem entsprechenden Echo in den Medien. Ein paar Monate später wurde – einer Vorgabe der Innenministerkonferenz folgend – ein neues Konzept vorgestellt, das, so Innenminister Ralf Jäger, „die Intensivtäter von Fußballkrawallen in Manndeckung“ nehmen soll.⁸ Vorher war durch eine Anfrage im Landtag bekannt geworden, dass die Polizei in NRW bereits verdeckte ErmittlerInnen in der Fanszene einsetzt.⁹ Hinzu kommt ein verstärkter Gebrauch von Gefährderansprachen, Meldeauflagen und Betretungsverboten gegenüber oftmals zentralen Personen aus den Fanszenen.

Fanprojekte und Polizei

Projekte und Polizei haben sehr unterschiedliche Sichtweisen auf die Fans. Beide gehen von einem sich deutlich unterscheidenden Begriff der Prävention aus. Während für die pädagogische Fanarbeit die Potenziale der Fankultur handlungsleitend sind, ist die Polizei an ihre gesetzlichen Aufträge zur Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung gebunden und hat somit in erster Linie die Risiken der Fankultur im Blick. Diese unterschiedlichen Sicht- und Herangehensweisen stoßen immer aufeinander, wenn Polizei und Sozialarbeit sich begegnen.

Jedoch gibt es wohl kaum ein Tätigkeitsfeld in der Sozialen Arbeit, in dem die Kontakte zwischen SozialarbeiterInnen und Polizei derart häufig und regelmäßig unter stark ritualisierten Spannungen stattfinden wie im Umfeld von Fußballspielen. Woche für Woche bewegen sich Zigtausende Fußballfans, unter ihnen viele Jugendliche, durch die Republik, um ihre Mannschaft in den Fußballstadien zu unterstützen; Woche für Woche werden sie auf ihren Wegen von der Polizei begleitet. Regelmäßig stehen sich beide Gruppen gegenüber – auf der einen Seite die Fans auf der Suche nach gemeinschaftlich erlebter Entgrenzung aus

7 Innenministerium NRW: Pressemitteilung v. 4.8.2014, www.mik.nrw.de/pressemediathek/aktuelle-meldungen/aktuelles-im-detail/news/nrw-polizei-sorgt-fuer-sicherheit-beim-fussball-innenminister-ralf-jaeger-wir-wollen-den-kraefte.html

8 Spiegel online v. 4.2.2015, www.spiegel.de/sport/fussball/gewalttaetige-fussballfans-in-nordrhein-westfalen-zentral-erfasst-a-1016683.html

9 Landtag NRW Drs. 1768 v. 3.1.2013

dem Alltag, auf der anderen Seite die Polizei mit ihrem Auftrag, Ruhe und Ordnung im öffentlichen Raum zu gewährleisten.

Angesichts der verhärteten Fronten zwischen Fans und Polizei steigt die Bedeutung der Fanprojekte (und der Fanbeauftragten der Vereine) als vermittelnde Instanzen. Dabei spielt die Arbeit in Netzwerken eine herausragende Rolle. Konzeptionell ist jedes Fanprojekt verpflichtet, einen eigenen Beirat einzurichten, der die Arbeit begleitet. Eine Teilnahme der Polizei ist hierbei obligatorisch. Gleichzeitig ist eine engere Vernetzung und Kommunikation mit den Sicherheitsorganen nötig. Fanprojekte nehmen häufiger an den Sicherheitsbesprechungen vor den Spielen teil. Am Spieltag gibt es an allen Fußballstandorten kurz vor Spielbeginn „Kurvengespräche“, bei denen sich alle Beteiligten noch einmal kurzfristig austauschen. Teilweise sind auch Fans mit von der Partie. An einigen wenigen Standorten finden auch turnusmäßige Auswertungsgespräche statt, meistens zwischen den szenekundigen BeamtenInnen der Polizei und den MitarbeiterInnen der Fanprojekte.

Mit dieser Dynamisierung des Arbeitsfeldes rückt für die Fanprojekte und die Polizei die Notwendigkeit in den Blick, eine konstruktive Ebene des Austauschs und des Dialogs zu finden. In einer Untersuchung von 2006 wurde festgestellt, dass strukturierte Beschreibungen, Analysen und Handlungsleitlinien, die zu einer Umsetzung in der alltäglichen Zusammenarbeit taugten, fehlten. In der direkten Beziehung herrschten Verunsicherungen, Abgrenzungen und negative Zuschreibungen vor. Voraussetzung für einen konstruktiven gemeinsamen Umgang, so die Autoren, stelle die Kenntnis des jeweiligen Arbeitsauftrages mit seinen fachlichen Implikationen dar.¹⁰

An diese Untersuchung anschließend erarbeitete die Koordinierungsstelle Fanprojekte (KOS) gemeinsam mit den Fanprojekten eine Handlungsstrategie zur Gestaltung des Dialogs mit der Polizei. Darin wird als Zielvorstellung formuliert, eine größere Rollenklarheit im Spannungsfeld von Nähe und Abgrenzung herzustellen, den Aufbau von professionellen und belastbaren Beziehungen zu entwickeln, eine funktionierende Kommunikation sicherzustellen und die Fähigkeit zu fördern, konstruktive Kritik zu äußern und anzunehmen.

¹⁰ Klose, A.; Steffan, W.: Soziale Arbeit und Polizei im europäischen Kontext der Fanbetreuung, in: Pilz, G.A. u.a.: Wandlungen des Zuschauerhaltens im Profifußball, Schorndorf 2006, S. 239-317

Der Text richtet sich an die Verantwortlichen und MitarbeiterInnen in Fanprojekten und soll ihnen Orientierung geben und helfen, die eigene Rolle auch in Abgrenzung zur Polizei zu reflektieren. Mit dieser Initiative war und ist die Hoffnung verbunden, dass sich auch die Polizei an der Auseinandersetzung beteiligt, wie der Dialog gestaltet werden soll. Aufgrund der alltäglichen Erfahrungen stellt das Papier jedoch fest:

„Zudem scheint die Bereitschaft der einzelnen Polizeien, mit Fans offen zu kommunizieren oder ihre Maßnahmen nachvollziehbar zu erklären oder gar abzusprechen, noch nicht allzu oft vorhanden zu sein. Dies steht ganz im Gegensatz zu so mancher polizeilicher Verlautbarung, die Kommunikation und Dialog in den Vordergrund stellen. Weiterhin wird vielfach auf die im Fußball eher antiquierte ‚Manndeckung‘ von Fans gesetzt. Man ist offensichtlich nicht bereit, die zum Beispiel bei der WM 2006 praktizierte ‚Raumdeckung‘ zu übernehmen: Statt Präsenz im Hintergrund gibt es dann den sogenannten Wanderkessel, sprich die enge und erzwungene Polizeibegleitung. Statt auf Absprachen mit den Fans zu setzen, gibt es allenfalls eine Lautsprecheransage, der Dialog wird hier offenbar mit dem Verkünden von Regeln verwechselt. Statt sich gemeinsam auf Spiele vorzubereiten und zumindest im Ansatz Verantwortung zu teilen, werden von den Fanprojekten einseitig Informationen gesammelt oder gar eingefordert. Die Bereitschaft von Einsatzleitungen, sich auf offenere Sicherheitskonzepte (z.B. Einbeziehung von Fans, Konzept der ‚langen Leine‘) einzulassen, ist noch die Ausnahme.“¹¹

In der letzten Zeit verstärkt sich im Netzwerk der Fanprojekte der Eindruck, dass im Nachgang von Konflikten der Sicherheitsorgane mit Fans und den folgenden polizeilichen Ermittlungen immer häufiger MitarbeiterInnen der Fanprojekte von der Polizei unter Druck gesetzt werden und als Zeuginnen vorgeladen werden. Dieses Vorgehen, auch wenn es nicht flächendeckend stattfindet, führt zu massiver Verunsicherung bei den Projekten und stellt eine schwere Belastung für die gemeinsame Arbeitsebene dar. Und es lenkt den Blick auf eine zentrale rechtliche Schwachstelle für SozialarbeiterInnen, die mit „auffälligen Jugendlichen“ arbeiten. Denn die Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch und der den Jugendlichen zu gewährende Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII werden durch das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht für ProjektmitarbeiterInnen erheblich aufgeweicht; dies erschwert die Fanarbeit in einem fachlich nicht zu tolerierendem Ausmaß.

11 Koordinierungsstelle Fanprojekte: „Auf Augenhöhe ...?“ Gesprächsgrundlagen und Handlungsstrategien zur Gestaltung des Dialogs zwischen Fanprojekten und Polizei, Frankfurt 2012, www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/material/spannungsfeld/Polizei/KOS-leitlinien-fppo-201205screen.pdf

Alternative Konzepte

Bundesweit gibt es kein einheitliches Bild. Neben den eben skizzierten eher negativen Entwicklungen bestehen auch positive Ansätze. Das Innenministerium in Niedersachsen hat die Initiative der KOS und der Fanprojekte, Handlungsorientierungen für die eigene Berufsgruppe zu entwickeln, aufgenommen und eigene Projekte gestartet. So brachte der Sozialwissenschaftliche Dienst der Polizei eine Untersuchung auf den Weg, die – basierend auf aktuellen sozialpsychologischen Forschungsergebnissen im Kontext des Umgangs mit großen Menschenmengen –, unter allen Beteiligten rund um die Organisation von Fußballspielen nach gewaltfördernden und gewaltreduzierenden Faktoren sucht.

Die Polizei Niedersachsen genießt in diesem Kontext eine erwartungsvolle Aufmerksamkeit aus den Reihen der Fanprojekte, hat doch die Polizeidirektion Hannover auf Grundlage einer Analyse der legitimen Interessen der Fans schon 2007 eine wegweisende Einsatzstrategie entwickelt, die auf intensivere Kommunikation, eine zurückhaltend agierende Polizei vor Ort und dem Einsatz von ausgebildeten sogenannten KonfliktmanagerInnen beruht und den Fans sogar Rückmeldemöglichkeiten mittels Online-Formular nach dem Einsatz einräumte.¹² Dieses „Hannover-Konzept“, das nicht auf die übliche, in der Regel durch die Polizei strikt durchgesetzte Fantrennung setzte, führte sofort zu einer deutlich entspannteren Gesamtatmosphäre rund um einen Spieltag, zu weniger Vorfällen und setzte die Einsatzleitung in die Lage, die Zahl der eingesetzten BeamtInnen zu reduzieren, was im Lichte der aufgeregten Diskussion um die Bezahlung der Polizei beim Fußball ein höchst interessanter, aber bisher wenig beachteter Aspekt ist.

Willkommener Nebeneffekt aus Sicht der pädagogischen Fanprojekte ist, dass den Fans mehr Eigenverantwortung und deutlich mehr Gestaltungsspielraum zugestanden wird, aufkommende Konflikte selbst zu regeln. Auch die Polizeien in Osnabrück sowie in Magdeburg und Halle setzen auf den Einsatz von KonfliktmanagerInnen, in Wolfsburg wird aktuell wohl an einem eigenen standortspezifischen Konzept gearbeitet. In Sachsen-Anhalt gibt es zusätzlich regelmäßige „Runde Tische“ des Innenministeriums, zu denen auch die Fanprojekte eingeladen werden,

¹² s. Pilz, G.A.: Gewalt und Gegengewalt. Zur Notwendigkeit von Dialog und Kooperation zwischen Polizei, Fanprojekten und Fans, in: Möller, K. (Hg.): Dasselbe in grün?, Weinheim und München 2010, S. 56-63

die die Möglichkeit der gemeinsamen kritischen Reflexion bieten. Interessant sind auch die positiven Erfahrungen aus Chemnitz, wo es dem Fanprojekt gelungen ist, einen themenspezifischen Gesprächskreis mit Fans und PolizeivertreterInnen zu installieren. Zu brisanten Spielen werden sogar Fans der Gastvereine eingebunden, die ihre Vorstellungen für einen gelingenden Ablauf einbringen können.

Fazit

Angesichts des weiterhin sehr angespannten Verhältnisses zwischen Fans und Polizei kommt dem Vermittlungsauftrag der Fanprojekte eine große Bedeutung zu. Damit steigen auch die Anforderungen an die Kommunikation zwischen Fanprojekten und Polizei. Diese kann produktiv nur gelingen, wenn der jeweilige Arbeitsauftrag mit seinen spezifischen rechtlichen und fachlichen Implikationen bekannt und anerkannt ist. Es ist daher nicht zielführend, wenn in einer vereinnahmenden Geste von gemeinsamen Zielen gesprochen wird – denn so werden die für eine vertrauensvolle und konstruktive Kommunikation zwischen Polizei und Sozialarbeit dringend benötigten Klarheiten und Abgrenzungen der jeweiligen Arbeitsaufträge verwischt.

Eine gelingende Kommunikation zwischen Fans und/oder Fanprojekten und der Polizei setzt eines unabdingbar voraus: Die Bereitschaft der Polizei, ihre Handlungen und Einsatzkonzepte zur Diskussion zu stellen. Ein ‚Dialog‘, wie er in Deutschland leider noch viel zu häufig stattfindet, in dem von der Polizei nur die von ihr aufgestellten Rahmenbedingungen vermittelt werden, führt in die Sackgasse. Es wäre sicher lohnend, darüber nachzudenken, wie ein Dialog der polizeilichen und der sozialpräventiven Perspektive organisiert und installiert werden kann, innerhalb dessen die Wirksamkeit von Sicherheitskonzepten losgelöst von Tagesanforderungen diskutiert werden könnte. Ein solcher Austausch existiert bisher nicht.

Dennoch ist zu konstatieren, dass die Bereitschaft auf Seiten der Polizei nach kommunikativen Wegen im Umgang mit Fankultur nachzudenken, gestiegen ist. Wenn diese Tendenz sich verfestigen sollte, dann wäre das aus unserer Perspektive ein gesellschaftspolitisch gutes Signal, denn eine selbstbewusste Polizei, die ihr Handeln kritisch zur Diskussion stellt, eröffnet neue Räume nicht nur im Umgang mit Fußballfans.

Tatbestand Jugend

Zur Durchpolizeilichung deutscher Schulen

von Volker Eick

Die polizeiliche Durchdringung von Bildungsanstalten ist kein neues Phänomen und entsprechende Vorstellungen von Kriminalprävention sowie deren praktische Anwendung reichen bis ins 18. Jahrhundert zurück. Auch wenn der vielstimmige Chor aus pragmatischer Sozialwissenschaft und sozialarbeiterisch-polizeilicher Praxis in ihr ein Produkt des 20. Jahrhunderts erkennen mag, neu sind allenfalls damit verbundene Pazifizierungshoffnungen.

Deutsche Polizeien werden repressiv aufgrund der ihnen nach der Strafprozessordnung zugewiesenen Aufgabe der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten tätig (v.a. nach § 163 Strafprozessordnung und den Ordnungswidrigkeitengesetzen). Präventiv handeln sie zu deren Verhütung nach den Polizeigesetzen. Beide Tätigkeiten setzen jeweils „Angeschuldigte“ bzw. „StörerInnen“ sowie einen hinreichenden Tatverdacht oder eine „konkrete Gefahr“ voraus.¹ Das ist bei polizeilichen gewaltpräventiven Maßnahmen an Schulen regelmäßig nicht der Fall.

Weil in den letzten Jahrzehnten die „Prävention“ zu einem zentralen Aktivitätsfeld der Polizei erklärt wurde,² haben sich die Polizeien vermehrt den Schulen zugewandt: In Schleswig-Holstein investiert die Polizei zwei Stunden pro Monat und Schule, in Hamburg werden mehr als 230 Polizeikräfte zur Betreuung von 503 Schulen abgestellt, an Niedersachsens Schulen wird ein Gesamtkonzept auf der Grundlage eines Ge-

1 Kugelmann, D.: Polizei- und Ordnungsrecht, Heidelberg 2012, Kap. 5, Rdnr. 4, 101, 175
2 vgl. für viele: Roll, W.: Prävention und Polizei, in: Berliner Forum Gewaltprävention (Sondernr. 2), 2000, S. 103-113; Claßen, C.: Kriminalprävention, in: Möllers, M. (Hg.): Wörterbuch der Polizei, München 2001, S. 933; Krevert, P.: Kriminalprävention, in: Lange, H.-J. (Hg.): Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2006, S. 165-169; Steffen, W.: Kriminalprävention, in: Wirth, I. (Hg.): Kriminalistik-Lexikon, Heidelberg 2011, S. 355

meinsamen Runderlasses der Landesministerien umgesetzt.³ In Berlin gibt es jährlich rund 1.300 polizeiliche Anti-Gewalt-Veranstaltungen an Schulen; an Baden-Württembergs Schulen waren es 2013 rund 13.100 polizeipräventive Veranstaltungen, die 312.000 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende erreichten.⁴ Auch die Polizeien anderer Bundesländer (und die Bundespolizei) sehen Schulen als zentrales Handlungsfeld und werden dort, in unterschiedlicher Intensität und Ausrichtung, *kriminalpräventiv* tätig. Vom Schultheater-Projekt für 1. und 2. Klassen mit PolizeibeamtInnen im Känguru-Kostüm⁵ bis zu Gewaltpräventionsveranstaltungen in 5. bis 8. Klassen⁶ – von polizeilicher Zuständigkeit, etwa dem Vorliegen einer *konkreten* Gefahr, ist nichts zu erkennen.

Mitverantwortlich für dieses Engagement ist die definitorische Flachheit des Begriffs *Kriminalprävention*, die mittlerweile Einzug gehalten hat. Zitiert oder paraphrasiert wird in der Regel die nichtöffentliche Polizeidienstverordnung (PDV) 100.⁷ Danach umfasst „Prävention“ die

„Gesamtheit aller staatlichen und privaten Bemühungen, Programme und Maßnahmen, welche Kriminalität und Verkehrsunfälle als gesellschaftliche Phänomene oder individuelle Ereignisse verhüten, verhindern oder in ihren Folgen gering halten. Zu solchen negativen Folgen zählen physische, psychische und materielle Schäden sowie Kriminalitätsangst, insbesondere die Furcht, Opfer einer Straftat zu werden.“⁸

In dieser Logik wird ein sehr weites Feld an polizeilichen Aktivitäten der Präventionsarbeit zugeordnet und untergesetzlich, also ohne parlamentarische Beteiligung, über Erlasse zugeschnitten.⁹ Auch das Bestimmtheitsgebot, das für das Straf- und Ordnungswidrigkeitsrecht vorgeschrieben ist, ist bei präventiven Kontakten zwischen Polizei und BürgerInnen in der Praxis ohne Bedeutung.

3 Gemeinsamer Runderlass Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen, in: Niedersächsisches Ministerialblatt 2010, Nr. 60, S. 39-42

4 sämtliche Angaben nach Eick, V.: Pazifizierungsprobleme: Kriminalprävention macht Schule, in: Kriminologisches Journal 2014, H. 4, S. 231f.

5 Der Tagesspiegel v. 25.4.2011

6 Bundeskriminalamt (BKA): Kriminalprävention in Deutschland, Wiesbaden 2000, S. 87f., 111 u. 139

7 vgl. die in Fn. 2 angegebene Literatur sowie Steffen, W.: Kriminalprävention braucht Präventionspraxis, Präventionspolitik und Präventionswissenschaft (Gutachten für den 19. Deutschen Präventionstag), Karlsruhe 2014

8 vgl. PDV 100: 2.1.1.1.

9 Frevel, B.; Kuschewski, P.: Kommunale Kriminalprävention zwischen Anspruch und Wirklichkeit, in: Kreissl, R. u.a. (Hg.): Policing in Context, Münster 2008, S. 73-101

Da in fast allen Bundesländern polizeiliche Gewaltpräventionsveranstaltungen in den regulären Schulunterricht integriert oder als Projekttage konzipiert und damit obligatorisch sind,¹⁰ besteht bereits systematisch sowohl für Lehrkräfte wie für Schulkinder und -jugendliche oder deren Eltern kaum eine Möglichkeit, sich dieser präventiven Einkreisung zu entziehen.

Ermitteln und vermitteln

Rafael Behr konstatiert bei der polizeilichen Bearbeitung von Jugendlichen zwei Varianten: die „erste Variante betrifft die *Ermittler*, die zweite Variante die *Vermittler* ..., quasi *Sozialarbeiter mit Gewaltlizenz*“.¹¹ Beide – so die PDV – sollen gesellschaftliche Veränderungen beobachten und analysieren und „mit dafür in Frage kommenden“ gesellschaftlichen Gruppierungen zusammenarbeiten, um „Erkenntnisse über Schwerpunktbildung zu gewinnen.“¹²

Die mit gewaltpräventivem Auftrag eingesetzten PolizistInnen sollen in generalpräventiver Absicht Strafrecht vermitteln, aber auch mit ihm drohen; als *VermittlerInnen* sollen sie entsprechend belehren und dabei unaufhörlich Informationen von Schulleitung, Lehrkräften sowie von Kindern und Jugendlichen sammeln, die bei Bedarf an die *ErmittlerInnen* weitergereicht werden. Schließlich werden von den PolizistInnen Informationen zur Vermeidung von und Unterstützungsmöglichkeiten bei unübersichtlichen Situationen im kommunalen Nahraum erwartet.

Polizeiliche Prävention in und an Schulen: gestern

In Deutschland führen ab den 1840er Jahren „Schulpolizeien“ den Bildungsanstalten Kinder und Jugendliche zu, die sie auf der Straße (nicht aber in Fabriken, Manufakturen oder Handwerksbetrieben) bei Versäumnis der Unterrichtspflicht aufgreifen.¹³ In Dortmund waren im Jahr 1900 beispielsweise zwei Polizisten ausschließlich dazu da, „säumige

10 BKA a.a.O. (Fn. 6), S. 111ff., 139ff.; Goldberg, B.: „Ohne Gewalt stark“ – Erste Ergebnisse einer Schülerbefragung und Projektevaluation, in: Polizei-Führungsakademie (Hg.): Jugendkriminalität in Deutschland, Münster 2005, S. 64-90

11 Behr, R.: Polizeikultur, Wiesbaden 2006, S. 115, *Hervorh.* im Orig.

12 PDV 100, 2.1.1.13, zit.n.: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes: Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte, Stuttgart 2003, S. 103; in der Neuauflage von 2009 ist diese Passage aus der PDV 100 gestrichen.

13 Klein, Ph.M.: Der Wanderer durch Köln, Köln 1863

Schüler zum Unterricht zu bringen“.¹⁴ Hundert Jahre später tut das die Nürnberger Polizei in Zivil, die Hannoveraner in Uniform – „Zuführung an die Schule“ inklusive.¹⁵

Die polizeiliche und justizielle Bearbeitung von Jugendlichen beginnt also bereits vor der Einführung des Jugendgerichtsgesetzes 1923, wird im selben Jahr aber mit der Etablierung einer uniformierten, auf Prävention orientierten weiblichen Schutzpolizei in Köln institutionalisiert. Das Projekt wurde zwar nach zwei Jahren eingestellt, aber durch eine Anweisung des Preußischen Innenministeriums 1926 als Weibliche Kriminalpolizei wiederbelebt.¹⁶ Der *Tatbestand Jugend* entwickelte sich seither sukzessive zu einem polizeilichen Sachverhalt, betraf zunächst aber nur Jungen bis zum Alter von zwölf Jahren.

Verkehrserziehung wird ab 1902 für den Schulunterricht propagiert, 1906 per Erlass vorgegeben, aber erst ab 1930 wird „schulische Verkehrserziehung“ institutionalisiert.¹⁷ Oberregierungsrat Degenhardt berichtet Mitte der 1920er Jahre aus Berlin, es sei „beinahe durchgeführt, dass in jeder Schule Lichtbildervorträge mit Demonstrationen über den Verkehr und seine Regelungen gehalten werden“.¹⁸ Zeitgleich werden dezidiert Pläne ausgearbeitet, um auch die „Vermittlung des Wissens von der Polizei“ mittelfristig den Lehrkräften zu übertragen.¹⁹ Es kam anders. Die Verpolizeilichung des Schulwesens schritt voran, eskalierte in der Zeit des Nationalsozialismus und wurde erst mit dessen Niederlage gebrochen – aber nur vorübergehend.²⁰

Denn bereits ab 1950 werden Jugendschutzdienststellen eingerichtet, die nun auch männliche Jugendliche und Heranwachsende in den jugendpolizeilichen Blick nehmen. Schon 1952 werden Jugendclubs als

14 Jessen, R.: Preußische Polizei und Arbeiterschaft im Kaiserreich, in: Nitschke, P. (Hg.), Die Deutsche Polizei und ihre Geschichte, Hilden 1996, S. 66

15 BKA: Kriminalprävention in Deutschland, Wiesbaden 2001, S. 75 u. 77

16 Rother, D.: Frauen und polizeiliche Jugendarbeit, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 63 (2/1999), S. 49-57

17 Limbourg, M.: Von der Verkehrserziehung zur Mobilitätserziehung, in: Institut Wohnen und Umwelt (Hg.): Mit dem Fahrrad durchs Netz, Darmstadt 2004, S. 16

18 Degenhardt, H.: Polizei und Kind, in: Degenhardt, H.; Hagemann, M. (Hg.): Polizei und Kind, Berlin 1926, S. 41

19 ebd., *Hervorh.* im Orig.

20 Mulot, T.: Erzieher in Uniform, in: Fürmetz, G.; Reinke, H.; Weinbauer, K. (Hg.): Nachkriegspolizei, Hamburg 2001, S. 255-276; Schmidt, U.: Die Menschen in den Schulen, in: Hering, R. (Hg.): Hamburger Schulen im „Dritten Reich“, Hamburg 2010, S. 315-476

„Polizeiprojekte in München, Mannheim, Hamburg“ gegründet.²¹ Im Zuge der Re-Organisation der Kriminalpolizeien in den 1970er Jahren wurden die Jugendschutzdienststellen durch Jugenddezernate ersetzt, die sich ebenfalls sofort den Jugendlichen in deren Umfeld widmen. So heißt es etwa, der

„Jugendpolizist soll in bürgerlicher Kleidung auftreten, sich ehrlich zu erkennen geben und Vorurteile bei den Jugendlichen abbauen. Wenn er aber das Vertrauen der Jugendlichen gewonnen hat und weitgehenden Einblick in die Entwicklungen der *Jugendscene* erlangt hat, muss er gleichzeitig Bericht erstatten, anzeigen und unmittelbaren Kontakt zum Staatsanwalt unterhalten.“²²

Etwa zur gleichen Zeit treten polizeiliche Drogen- und Gewaltprävention als Themen in Schulen hinzu: In Baden-Württemberg wird 1979, noch vor Einrichtung polizeilicher Jugenddezernate und JugendsachbearbeiterInnen, eine *Rauschgiftaufklärungsgruppe* eingerichtet, die u.a. an Schulen „junge Menschen, die bisher noch keinen Kontakt mit Drogen hatten“, zur „Rauschgiftproblematik“ informiert.²³ Im Rahmen des Hamburger *Präventionsprogramms Kinder- und Jugenddelinquenz* besuchen Polizeikräfte bereits seit 1981 Schulklassen und gestalten gemeinsam mit Lehrkräften den Unterricht.²⁴ Hinzu tritt die Etablierung von „Jugendpolizeien“ auf der Straße.²⁵ Demgegenüber scheitert 1980 ein erster Versuch, auch die Sozialarbeit in die Polizei zu integrieren, gemessen am eigenen Anspruch der gemeinsamen Aufgabenbewältigung, grandios.²⁶ Überhaupt formiert sich Kritik gegen die polizeiliche Penetration der Sozialarbeit zunächst dezidiert.²⁷

21 Eder, C.: Soziale Arbeit und Polizei, München 2003, S. 16

22 Breithaupt, A.: Zur Diskussion um die Einrichtung einer Institution „Jugendpolizei“ in Frankfurt am Main, in: Neue Praxis 1977, H. 2, S. 175, *Hervorh.* im Orig.

23 Dölling, D.: Drogenprävention und Polizei, Wiesbaden 1996, S. 38

24 Antwort auf eine Kleine Anfrage der CDU betr. Präventionsprogramm für Kinder- und Jugenddelinquenz, Hamburgische Bürgerschaft; Drs. 16/3414 v. 7.12.1999, S. 1

25 Merchel, J.: Zur sozialpädagogischen Kritik an der Institution Jugendpolizei, in: Neue Praxis 1978, H. 2, S. 177-187

26 Albrecht, P.-A.: Polizei und Kriminalprävention, in: Schüler-Springorum, H. (Hg.): Jugend und Kriminalität, Frankfurt/M. 1983, S. 112

27 Ohder, C.: Gewalt durch Gruppen Jugendlicher, Berlin 1992; Becker, J.; Berndt, E.: Vorbemerkungen zum Verhältnis von Sozialarbeit und Polizei, in: Gangway e.V. (Hg.): Streetwork und Professionalität, Berlin 1997, S. 291-301; vgl. aber Möller, K. (Hg.): Das-selbe in grün?, Weinheim 2010

Polizeiliche Prävention in und an Schulen: heute

Die Durchpolizeilichung allgemeinbildender Schulen stößt hingegen auf vergleichsweise geringen Widerstand. Daher kann das 1996 in Schleswig-Holstein entwickelte Programm „Prävention im Team“ heute in nahezu allen Bundesländern Polizei, Lehrkörper und Sozialarbeitende für die Klassenstufen 5 bis 8 zusammenbringen. So in Hessen, wo die Beteiligten gemeinsam kriminalpräventive Trainingsmaßnahmen erarbeiten und umsetzen, die auf „potentielle Opfer von Gewaltsituationen (und nicht Täter)“ zielen, mit denen „Übungen durchgeführt werden“.²⁸ In Rheinland-Pfalz werden Teams „zur Vorbeugung gewalttätiger, suchtbedingter und fremdenfeindlicher Verhaltensweisen“ gebildet.²⁹ In Bayern erteilen Lehr- und Polizeikräfte kriminalpräventiven Unterricht zu den Themen Medien und Gewalt (ab der 5. Jahrgangsstufe), Eigentum (ab der 6.), zu Gewalt (7.) und zu Sucht (8.), die als „Lebenskompetenztraining“ zusammengefasst werden.³⁰

Auf Kriminalprävention spezialisierte Polizeikräfte zielen darauf, unerwünschte Phänomene gar nicht erst eintreten zu lassen. Da dem Grunde nach *alles* relevant für eine kriminalpräventive Bearbeitung werden und ein Risiko darstellen kann, muss auch *alles* gewusst und der Verdacht verallgemeinert werden. Eine solche Herangehensweise impliziert, dass die Polizei dort zugegen sein muss, „wo nichts geschehen ist“.³¹ Es bedeutet aber auch, dass die kriminalpräventiv tätige Polizeikraft für sich zu wissen beanspruchen muss, welche Verhaltensweisen und Zustände wünschenswert sind und welche ein Risiko darstellen – ohne Risiko keine Prävention.

Gewaltpräventionsveranstaltungen werden durch die Polizei vorwiegend zwischen den 4. und 8. Klassenstufen angeboten und ähneln sich deutschlandweit in ihrer konzeptuellen Unterlegung, da sie mittels präventiv geschulter Polizeikräfte, polizeiinterner Curricula und Unterrichtsmaterialien – wenn auch mit bundeslandspezifischen Eigenheiten – vereinheitlicht werden. Inhaltlich nehmen sie vor allem Normverdeutli-

28 Lemmer, G.; Wagner, U.: Bericht zur zweiten Komponente der Evaluation des Gewaltpräventionsprojekts „PiT-Hessen (Prävention im Team)“, Marburg 2007, S. 6

29 Röwer, B.: Evaluationsbericht des Präventionsprogramms PiT – Prävention im Team, Koblenz 2013, S. 1

30 Landeskriminalamt Bayern: PiT – Prävention im Team, München 2011, S. 16

31 Narr, W.-D.: Hin zu einer Gesellschaft bedingter Reflexe, in: Habermas, J. (Hg.), Stichworte zur „Geistigen Situation der Zeit“, Frankfurt/M. 1979, Bd. 2, S. 489-528 (512)

chung, Rechtslehre, Selbstschutz und Fremdhilfe in den Fokus, sind modular aufgebaut und dauern etwa drei bis vier Stunden.³² Die Veranstaltungen sind eingebettet in ein Kontinuum von präventiven und repressiven Polizeikontakten zu Schulleitungen, Lehrkräften und Schulklassen in Gestalt von Verkehrssicherheits-, Jugend- und Präventionsbeauftragten.

Die Veranstaltungen beginnen mit einer ausführlichen Vorstellungsrunde (Vorname, Nachname, Alter, Geschwister, Hobbys), zu der die in der Regel zwei Polizeikräfte (eine Kraft in Zivil, eine in Uniform und bewaffnet) Nachfragen stellen.³³ Es folgen normverdeutlichende Unterrichtsmodule, in denen Gewalt thematisiert wird: Was ist Gewalt, wo kann sie im Alltag stattfinden (Schule, Schulhof und -weg, Spielplatz)? Wie ist die strafrechtliche Einordnung (visualisiert mit Gewaltspirale, Gewaltstrahl, Gewaltwolke), und was sind die straf- und zivilrechtlichen Folgen („Was passiert dann mit Euch?“; „Weiß jemand, wie das bestraft wird?“)? Die selbst- und fremdhilfeorientierten Unterrichtsmodule beinhalten Rollenspiele³⁴ und fragen, wie man sich in unübersichtlichen Situationen (Bushaltestelle, abendlicher Spielplatz, U-Bahn) selbst schützen, Gewalt aus dem Wege gehen und anderen helfen kann, ohne sich selbst zu gefährden.

Die nachfolgende Sequenz aus der Feldforschung³⁵ illustriert den polizeilichen Versuch, die Bedeutung strafrechtlicher Normen in Interaktion mit Schulkindern einer 7. Klasse zu erarbeiten. Sie zeigt, welchen Ambivalenzen und Herausforderungen alle Beteiligten sich bei dem Versuch gegenübersehen, Gewaltprävention zu betreiben.

Die Vorstellungsrunde hat stattgefunden; die Pause ist vorüber. Es werden jetzt die einzelnen Straftaten abgearbeitet. Rollenspiele hat es noch nicht gegeben; d.h. wir bewegen uns in der Normverdeutlichungs-

32 BKA a.a.O. (Fn. 6), S. 88, 139; BKA a.a.O. (Fn. 15), S. 65f; Goldberg a.a.O. (Fn. 10), S. 66f; Ambros, M.: Prävention in Polizei und Gesellschaft, Friedberg 2013, S. 52f; Eick a.a.O. (Fn. 4), S. 242

33 BKA a.a.O. (Fn. 15), S. 30.

34 In einem polizeiinternen Curriculum aus dem Jahr 2007 heißt es, dass zur „Erhöhung des Lerneffekts ... auch Rollenspiele, die sich aus typischen Tatsituationen ergeben, verwendet werden“ sollen. „Hierzu sind Erkenntnisse aus der Vorgangsbearbeitung auszuwerten“; zit.n. Eick, V.: Hausaufgaben und Schularbeiten, in: Eick, V.; Häfele, J.; Hillen, H.; Sack, F. (Hg.): Sicherheit und Kriminalprävention in urbanen Räumen des 21. Jahrhunderts, i.E.

35 vgl. dazu Eick a.a.O. (Fn. 4), S. 233

phase. Die Kinder sollen nicht nur lernen, was das Strafgesetzbuch ist, sondern auch, dass, selbst wenn sie bei Gesetzesübertretung noch nicht strafmündig waren, ihnen immer noch das Zivilrecht nacheilen kann und wird. Konkret geht es jetzt darum, wie die einzelnen Straftaten zu gewichten und wo sie auf einem „Gewaltstrahl“³⁶ anzuordnen sind:

„Nicht so schlimm!“ – Das ist immer schwierig, das zu sagen, wenn es um Verbrechen geht“, sagt Beamtin A. Und dann meint sie, dass für ein Verbrechen mindestens eine Freiheitsstrafe von einem Jahr drohen muss, sonst handele es sich um ein Vergehen. „Ich wollte noch wissen“, sagt sie dann, „wie sich Mobbing gestaltet“, denn „Mobbing ist ein schwieriges Thema“. Ihre Kollegin B. unterstützt sie und sagt, „Mobbing ist immer der Anfang“, es könne immer „schwerwiegender“ werden, „also, wehret den Anfängen.“ Die Kinder finden Mobbing *schlimm*, die Karte mit dem Wort soll weit oben auf dem Strahl ausgelegt werden. „Ich finde es schön, dass Ihr Mobbing so weit vorne angesiedelt habt. Ihr wisst also schon, dass das etwas Schlimmes ist“, sagt Kollegin A. [...].

„Abziehen, also Raub, das wird immer etwas verniedlicht in Eurem Jargon“, und „bei Verbrechen haben wir das Recht, die Waffe zu ziehen“, erläutert A. B. übernimmt und fragt, „habt Ihr von dem Vorfall gehört in der 7e? Raub, hier auf dem Schulhof.“ Ein Schüler antwortet: „Der hat einen Stein auf ein Auto geschmissen.“ B. ist überrascht und antwortet: „Das ist ja neu. Muss ich das jetzt aufnehmen?“. Sie stockt, und mit dem Nennen der Klasse 7e hat sie das Interesse der Kinder geweckt, die nun mehr und Genaueres erfahren wollen. B. merkt, sie hat einen Fehler gemacht bei dem Versuch, Raub zu illustrieren. Denn die Kinder interessieren sich jetzt nicht für die Straftat Raub, sondern ein Teil von ihnen will wissen, wer es war, was getan wurde, wann das genau war. Sie blockt die Fragen ab, wirkt in die Enge getrieben. „Ich werd‘ jetzt nichts mehr dazu sagen“, und als die Kinder ungläubig nachfragen, erklärt sie warum: „Weil wir Polizei sind. Das Thema ist jetzt abgehakt.“

Diese kleine Sequenz illustriert nicht nur den (über)komplexen polizeilichen Arbeitsauftrag, die mit ihm transportierten Selbstgewiss- und Unsicherheiten. Sie verdeutlicht nicht nur die paternalistische Anrufung des Guten und Richtigen mit Anleihen aus der schwarzen Pädagogik. Der Arbeitsauftrag „Normverdeutlichung“ aktualisiert die Vorstellung vom general- und spezialpräventiven Wirken des Strafrechts (ob man daran glaubt oder nicht). Aus der Klasse 7e erwächst ein veritabler Ermittlungsansatz, der weit im Vorfeld selbst von Verdachtsschöpfung liegt (ob man ihm nachgeht oder nicht). Und mit dem Stein, der auf ein Auto geschmissen worden sein soll, ist aus polizeilicher Sicht auch belegt, dass Kriminalprävention räumlich über die Schule hinausweisen

36 Friedrich-Ebert-Stiftung: Gewaltprävention im Schulalltag, Bonn 2008, S. 6

und situativ über schulische Intervention hinausreichen muss. Alle drei Beobachtungen bedeuten im Übrigen auch, dass *Prävention*, die praktisch wird, *Intervention* ist.

Polizeiliche Prävention in und an Schulen: morgen

Die Durchpolizeilichung allgemeinbildender Schulen steht in der Tradition kapitalistischer Disziplinierung und wandelt sich in ihrer Form im Einklang mit dem vorherrschenden Produktionsregime. So steht im 18. und 19. Jahrhundert im Zuge von Industrialisierung, Urbanisierung, Säkularisierung und beginnender Klassenformation noch die polizeiliche Rolle als Tugendwächter und Sittenrichter zur Vorbereitung auf Lohnarbeit im schulischen Interventionsvordergrund. Diese Rolle wandelt sich im keynesianisch-fordistischen geprägten 20. Jahrhundert zu einer, in der der Polizei nun – neben anderen Institutionen zwischen „Verbrechen & Strafe“ und „Schwäche & Fürsorge“³⁷ – auch die Aufgabe zukommt, sich der Formung des jugendlichen *Schulmaterials* im Sinne einer paternalistisch patinierten Besserung zu widmen.

Mit der Neoliberalisierung gesellschaftlicher Verhältnisse, unter denen auch (und gerade) Schulen – neben der Aussortierung der Nicht-Produktiven – die Einschreibung von Eigenverantwortung und rationaler Handlungsmodi in den *Schülerkörper* aufgetragen wird, bleibt die Polizei nicht länger verlängerter Arm der Disziplinarinstanz Schule, sondern übernimmt sukzessive auch Aufgaben, die herkömmlich als schulische begriffen wurden. Schulleiter mit Standortbewusstsein und ein durch ausgeblutete Bildungshaushalte überaltertes, unterausgestattetes und desillusioniertes Schulkollegium begreifen die uniformiert und bewaffnet durchs Schultor marschierenden StaatskollegInnen als harten Standortfaktor, der ihnen Arbeit abnimmt.

Sobald Lehrkräfte und Eltern erkennen, dass sich die Schule von einem pädagogischen Raum in ein präventiv-polizeiliches Exerzierfeld verwandelt hat, kann auch es auch wieder um Kindeswohl gehen – und nicht nur um Polizeiwehe.

37 Cremer-Schäfer, H.; Steinert, H.: Straflust und Repression, Münster 1998

Praktizierte Distanz zur Polizei

Erfahrungen in der Straßensozialarbeit mit Jugendlichen

Interview mit Christian Schramm, Gangway e.V.

Keine Weitergabe personenbezogener Daten, keine Angaben zu konkreten Personen oder Gruppen an die Polizei – dieser Grundsatz müsse durchgehalten werden, sagt der Sozialarbeiter Christian Schramm. Norbert Pütter befragte ihn über seine Erfahrungen mit Jugendlichen und Polizei.

Der 1990 gegründete Verein „Gangway e.V.“ ist der größte Träger von Straßensozialarbeit in Berlin. Rund 70 SozialarbeiterInnen arbeiten gegenwärtig in 23 Teams. In den 14 regionalen Teams, die jeweils mit drei Personen besetzt sind, wird klassische Straßensozialarbeit mit Jugendlichen gemacht.¹ Unser Interviewpartner arbeitet im „Team Tiergarten“ im Stadtteil Moabit, der zum Bezirk Mitte gehört.

Norbert Pütter: Seit wann arbeiten Sie als Streetworker bei Gangway?

Christian Schramm: Seit 15 Jahren. Also eigentlich seit 16 Jahren, aber zwischendurch habe ich ein Jahr in einem Projekt zur U-Haft-Vermeidung gearbeitet, kam dann aber wieder zu Gangway.

NP: Ihre regionalen Teams sind auf die Arbeit mit Jugendlichen ausgerichtet. Gibt es bestimmte Gruppen oder Milieus von Jugendlichen, auf die Ihre Arbeit zielt?

CS: Nein. Gangway versucht, in dem Stadtteil, in dem man arbeitet, an alle Milieus ranzukommen. Es ist nicht so, dass wir etwa sagen, wir arbeiten nur mit türkischen oder arabischen Jugendlichen, weil die hier die Mehrheit darstellen, sondern wir gehen nach dem Bedarf, der auf der Straße ist. Wir sagen nie, mit der oder der Gruppe arbeiten wir nicht,

¹ s. www.gangway.de

weil wir etwa nicht die kulturelle Kompetenz haben. Das muss man sich dann eben selber erarbeiten.

„Betriebsgeheimnisse“

NP: *Spielt in Ihrer Arbeit mit den Jugendlichen die Polizei eine Rolle? Kommen Sie überhaupt in Kontakt mit der Polizei?*

CS: Kontakt mit der Polizei – der findet auf der Straße immer wieder statt. Etwa wenn ich zufällig dabei bin, wenn Jugendliche festgenommen werden. Mich haben auch schon Jugendliche geholt, während eine Hausdurchsuchung stattfand. Vor der Wohnung hatte sich bereits eine Menschentraube versammelt. Drei Wannen waren auch da. Ein Jugendlicher war festgenommen und saß in der Wanne. Ich bin hoch gegangen und habe dann mitbekommen, dass die Hausdurchsuchung ohne unabhängigen Zeugen gelaufen ist. Ich habe darauf hingewiesen, dass das nicht rechtens ist. Dann wollten sie mich als Zeugen nehmen; das habe ich aber abgelehnt. Immer wieder gibt es solche Situationen, in denen man der Polizei erklären muss, welche Rechte die Jugendlichen haben.

Neben diesen alltäglichen Kontakten gibt es Verbindungen auf „höherer Ebene“, etwa in bestimmten Arbeitsgruppen. Dort reden wir mit der Polizei, sofern es etwa um Phänomenbeschreibungen oder um die Strukturen unserer Arbeit geht. Das macht auf Landesebene unsere Geschäftsführerin, das geschieht aber auch in lokalen oder thematischen Vernetzungen. In Einzelfällen gibt es auch Absprachen mit der Polizei – etwa dass sie nicht ausgerechnet dann einen bekannten Treffpunkt von Jugendlichen kontrollieren, wenn wir dort eine Aufklärungsaktion zur Drogenprävention machen. Gespräche mit der Polizei kommen auch im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen zustande, die von PolizistInnen und SozialarbeiterInnen besucht werden. Insgesamt verfolgt Gangway eine Strategie des kritischen Dialogs mit der Polizei. Für die Kontakte auf allen Ebenen, sei es auf der Straße oder in irgendwelchen Foren, ist oberster Grundsatz von Gangway: Keine Weitergabe personenbezogener Daten, keine Angaben zu konkreten Personen oder Gruppen an die Polizei!

NP: *Kann denn ein solcher Grundsatz in der Praxis durchgehalten werden?*

CS: Er muss durchgehalten werden. Geben wir personenbezogene Informationen an die Polizei, so ist das ein Kündigungsgrund. Nach dem Verständnis von Gangway handelt es sich dabei um Betriebsgeheim-

nisse, deren Wahrung wir mit unserem Arbeitsvertrag unterschrieben haben. Wer diese an Außenstehende weitergibt, dem droht die Kündigung.

NP: Ist diese Verweigerung noch zeitgemäß? Häufig hört man heute das Argument: Sozialarbeit und Polizei hätten beide das Wohl der Jugendlichen vor Augen. Da müssen sie doch eng zusammenarbeiten und ihre Erkenntnisse austauschen?

CS: Einmal abgesehen von der datenschutzrechtlichen Seite ist für uns entscheidend: In Hinblick auf die Jugendlichen wollen Polizei und Sozialarbeit durchaus nicht dasselbe. Wir arbeiten mit den Jugendlichen, wir sehen ihre Situation, wir versuchen mit ihnen die Probleme zu bewältigen, die sie haben. Unsere Arbeit ist auf Dauer und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Die Polizei ist am Recht orientiert, ihr geht es um schnelle Erfolge, ihr geht es um die Festnahme von Personen, um die Verunsicherung von Szenen, um die Herstellung einer bestimmten öffentlichen Ordnung. Das sind erhebliche Unterschiede.

Kein Zeugnisverweigerungsrecht

NP: Nun gilt für die Streetworker wie für alle BürgerInnen der § 138 des Strafgesetzbuches, nach dem bestimmte geplante Straftaten angezeigt werden müssen. Im Bereich der Jugendlichen kommt etwa das „Jacken abziehen“ als Raub in Frage. Wie gehen Sie mit dieser Strafandrohung um?

CS: Im Prinzip besteht das Problem auch bei anderen Delikten, die nicht im § 138 erfasst sind, denn bei einer geplanten Körperverletzung würden wir auch nicht tatenlos zusehen. Wir gehen davon aus, dass wir ein so gutes Verhältnis zu den Jugendlichen haben, dass es uns gelingt, sie von den Straftaten, die uns bekannt werden, abzuhalten. Da setzen wir unseren ganzen Ehrgeiz rein. Sofern das nicht gelingt, wird niemand ausschließen, eine angekündigte Tat anzuzeigen. Ich habe das aber noch nicht tun müssen.

NP: Problematischer als die Anzeigepflicht wird häufig das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht für SozialarbeiterInnen empfunden. Durch Ihre Nähe zu den Jugendlichen könnten Sie ja ein prädestinierter Zeuge in Strafverfahren sein. Gibt es das, dass Sie als Zeuge vorgeladen werden?

CS: In der Auseinandersetzung mit der OGJ² wurden wir schon mal mit Vorwürfen der Verdunkelung einer Straftat konfrontiert. Naja, meine Chefin meinte, dann sollen die eine Anzeige machen. Das wäre dann sehr spannend gewesen. Ich hatte so eine Situation bisher nur derart, dass die Polizei mich als Zeuge laden wollte. Es ging um einen einfachen Fahrraddiebstahl. Ich war mit einer spannenden Gruppe unterwegs. Wir waren auf einer Kartbahn, so dass die Polizei nachher Adressen und Namen hatte. Und am Ende wurde eben ein Fahrrad geklaut. Ich habe noch versucht, den Typen zu erwischen, dass er mir das Fahrrad übergibt und ich es zurückbringen kann. Blöderweise war das aber ziemlich schnell verkauft. Auf jeden Fall sollte ich als Zeuge geladen werden. Dann hat sich meine Chefin, die Geschäftsführerin von Gangway, eingeschaltet, und ich musste nicht mehr hin. Das war auch mein Einstieg damals, wir hatten hier als Team in Moabit neu angefangen. Da Fahrraddiebstahl nicht die „Hausnummer“ dieser Gruppe war, sondern ganz andere Baustellen bei denen waren, die auch heftiger waren, wollten wir an die ran, wir wollten mit denen arbeiten. Eine Aussage hätte da alles kaputt gemacht, alles. Wir wären nie wieder an diese Gruppe und das ganze Umfeld herangekommen.

NP: *Und die Polizei hat sich von dieser Argumentation überzeugen lassen?*

CS: Das ging über die Direktionsleitung und die guten Kontakte unserer Geschäftsführerin. Ich kann mich bisher immer nur auf die Sachen zurückziehen, die ich arbeitsrechtlich habe. Dann haben wir gute Anwaltskontakte. Und ich habe die Zusage meiner Chefin, sie besucht mich in Beugehaft und bringt mir Zigaretten mit. Ich würde es aber sehr begrüßen, wenn wir ein Zeugnisverweigerungsrecht hätten, dann müssten wir nicht so „rumeiern“.

NP: *Werden denn von der Polizei konkrete Wünsche an Sie gerichtet?*

CS: Nein, so konkret habe ich das noch nicht erlebt. Das kommt eher auf einer allgemeinen Ebene. Etwa dass ein Beamter sagt: Ja, wir können ja kooperieren, und wir gucken dann auch weg und so. Das ist subtiler. Es wird nie direkt nach Person XY gefragt. Das habe ich bei Jugendclubs

2 Bei den Operativen Gruppen Jugendgewalt (OGJ) handelt es sich um Einheiten, die aus „orts- und szenekundigen“, jüngeren BeamtInnen bestehen und präventive und repressive Aufgaben im Bereich der Jugendgruppengewalt wahrnehmen. Die OGJ treten in Zivil auf, geben sich aber als PolizistInnen zu erkennen.

schon erlebt, dass da gefragt worden ist: Kommt denn der zu euch? War der dann und dann da? Gangway hat eine gute Beziehung zu den Jugendclubs. Weil die häufiger mit derartigen Polizeifragen konfrontiert waren, haben wir damals eine Veranstaltung zu diesem Thema organisiert: Welche Rechte die KollegInnen vor Ort in den Einrichtungen haben, welche Pflichten sie aber auch haben. Also wenn ein Polizeibeamter kommt und fragt: „Kennst du den, ist der bei dir?“, dann haben sie da keine Auskunft zu geben. Deshalb gibt es in unserem Stadtteil Moabit keine Einrichtung, die eine Kooperation mit der Polizei gemacht hat. In anderen Altbezirken von Mitte (Mitte und Wedding) geschieht das durchaus.

Die Polizei – dein Helfer?

NP: Gab es denn schon umgekehrt Fälle, in denen die Polizei Ihnen geholfen hat? Es gibt das Argument, dass Sozialarbeit mitunter in gefährliche Situationen kommt, so dass sie selbst polizeiliche Hilfe braucht.

CS: Nee, das habe ich noch nicht erlebt. Naja, da kommen KollegInnen, die in Einrichtungen arbeiten, eher in eine solche Situation. Aber auf der Straße ist das anders. Ich kenne die meisten. Beziehungsweise, wir sind ja zu dritt. Und selbst, wenn man mal eine Situation hat, die einem unangenehm ist – ich sage immer, man kann nur in eine Situation reingehen, wenn man Selbstsicherheit ausstrahlt. Und das ist keine Sache, die man nur rational beurteilen kann, sondern das ist ein Gefühl vom Bauch, da kommen die ganzen Erfahrungen, die man mit dieser Gruppe gemacht hat, hinzu, mit den Personen. Und dann weiß man in dem Moment, ich kann mich dazwischen stellen, ich kann den anschreien, oder ich kann ihn einfach in den Arm nehmen oder ähnliches. Dann brauche ich keine Polizei. Es gab vielleicht mal zwei Bedrohungssituationen, die ich dann schnell relativieren konnte und wusste, es geht gar nicht um die Bedrohung, es geht um andere Sachen. So nach dem Motto: Bist du auch einer, der sofort wegläuft? Der sich langfristig nicht um mich kümmert, nur weil ich durchgeknallt bin ... Ich hatte das in meinem ganzen Berufsleben bislang noch nie, auch nicht im Bereich der Straßensozialarbeit. Vielleicht habe ich auch immer nur Glück gehabt. Aber ich weiß auch, dass es bei Gangway insgesamt nicht mehr so ein Problem ist. Diese Zeiten (in den 1990er Jahren) mit den Großgruppen waren bestimmt an dieser Stelle schwieriger. Da weiß ich nicht, ob mal

Polizei geholt wurde. Wir haben ja jetzt überschaubarere Gruppen mit maximal 30 Leuten.

Jugendgruppen – auf Trab gehalten

NP: Welche Bedeutung hat die Existenz der Polizei für die Jugendlichen?

CS: Bei uns ist es so, dass wir wirklich nur noch zwei Gruppen haben, die feste Plätze haben. Also sprich, die meisten Jugendlichen haben keinen Bock auf diese Polizei. Selbst wenn es nur der Small Talk ist, also „Hallo, wie geht’s euch“ und solche Sachen. Deshalb wandern die Jugendlichen viel mehr im Stadtteil rum. Die wissen, wenn wir jetzt einen festen Ort haben, dann kommt die OGJ bei uns genauso regelmäßig vorbei wie Gangway – naja, vielleicht nicht ganz so regelmäßig.

NP: Erschwert oder erleichtert das Ihre Arbeit?

CS: Das erschwert unsere Arbeit natürlich. Früher hat man gesagt, einmal die Woche, wenigstens alle 14 Tage eine ‚große Runde‘ machen, wirklich durch ganz Moabit, an viele Plätze etc.; das sind so 20 Kilometer. Mittlerweile muss man das schon häufiger machen, damit man außer unseren ‚Stammtruppen‘ auch mal die anderen, kleineren Grüppchen sieht. Vor einer Weile hatten wir am Neuen Ufer welche getroffen. Und zwei Tage später waren die dann auf einem kleinen Spielplatz an einer ganz anderen Stelle im Stadtteil. So, das ist total gestreut. Kann ich auch verstehen. Ich würde auch gerne in Ruhe gelassen werden. Natürlich spielen die Handys eine Rolle. Ich kann mich leichter irgendwo anders verabreden, wenn ich ein Handy habe. Aber der Kontrollaspekt ist schon das Motiv. Ansonsten kann ich ja an meinem angestammten Platz bleiben.

NP: Sie haben die unterschiedlichen Logiken erwähnt, die Ihr Handeln und das der Polizei bestimmen. Drückt sich das auch in einzelnen Konflikten aus? Sie haben Beispiele genannt: Durchsuchung, Festnahme ...

CS: Letztens wurde ein Jugendlicher wegen einer Körperverletzung gesucht. Die Polizei hat dann hier auf einem Platz eine Gruppe Jugendlicher kontrolliert. Aber der gesuchte Tatverdächtige gehörte nicht zu dieser Gruppe, sondern er war der Bruder von jemandem aus der Gruppe. Von der Polizei wurde gesagt, ihr habt da jemanden geschlagen. Und die Jugendlichen sagten: Wir haben keinen geschlagen. Die waren empört, aber sie wurden alle erkennungsdienstlich behandelt, vor Ort, um-

gehend. Dabei war die Tat einen Tag her, es gab also keine „Gefahr im Verzug“ oder ähnliches. Für mich war das klar: Die Polizei wollte einfach Druck ausüben und verdeutlichen: Leute, macht keinen Müll, hier ist die Staatsmacht, und wir haben euch im Auge.

Wenn wir neue Gruppen in Moabit kennenlernen, dann kennen die auch schon die OGJ. Manchmal sind wir ein bisschen schneller. Aber das findet fast zeitgleich statt. Und bei denen, da geht es nicht um Prävention, wie in anderen Bezirken bei der OGJ, das ist gleich immer repressiv angelegt: Leute, wir haben euch im Auge ...

NP: *Manche Einsätze finden im Rahmen der Strafverfolgung statt; bei anderen soll den Jugendlichen die Staatsmacht vor Augen geführt werden. Gibt es noch andere Interessen, die hinter der polizeilichen Arbeit stehen?*

CS: Naja, da greifen mehrere Sachen zusammen, die nicht unbedingt nur von der Polizei initiiert werden. Ich finde es sehr bedenklich, dass bei der Berliner Polizei nun eine Stadtplanerin eingestellt worden ist, die dafür sorgen soll, dass – etwa wenn Plätze neu gestaltet werden – das subjektive Sicherheitsempfinden mit bedacht wird. So ist dann zum Beispiel hier bei der Planung der Umgestaltung des Kleinen Tiergartens auch ein Polizist dabei. Der sagt dann: Hier muss alles zurechtgestutzt werden. Im günstigsten Fall werden dann offensichtliche Szenen wie die Trinkerszene noch berücksichtigt. Die bekommen dann noch einen kleinen Platz. Unsere Jugendlichen, die werden jedoch verdrängt, wenn alles zurechtgestutzt und alles einsehbar ist: Die verliebten muslimischen Pärchen, die nicht von ihren Verwandten gesehen werden wollen, die haben keine Rückzugsräume mehr. Genauso wie die Jugendlichen, die gerne mal kiffen. Dafür suchen sie nicht einsehbare Ecken – auch weil sie nicht wollen, dass kleine Kinder das sehen. Wenn ich mir einige umgestaltete Plätze ansehe, da kann man nun quer über den Platz gucken. Und man sieht sofort, wo sich welche Gruppe aufhält.

Hier spielt auch das Quartiersmanagement eine Rolle. In dessen Rahmen ist es häufig so, dass die Plätze so verändert werden, dass auch die AlkoholikerInnen keinen Platz mehr finden. Natürlich ist in der Kneipe das Bier teurer, deshalb sitzt man draußen. Das greift halt ineinander: Das, was die Polizei mit Umgestaltung will, und das, was bestimmte AnwohnerInnen wollen, die in Quartiersräten sitzen. Das sind ja nicht die „Bodenständigen“: Die rennen nach der ersten Sitzung weg, weil sie diese Art zu diskutieren gar nicht ertragen. So greift das ineinander. Es wäre gemein, das alles nur der Polizei zuzuschieben.

NP: In Berlin sind die Ordnungsämter in den letzten Jahren mit uniformiertem Personal ausgestattet worden. Spielen die eine Rolle?

CS: Hier in Moabit nicht, in anderen Bereichen wie am Alexanderplatz, am Bahnhof Zoo und Umfeld sehr wohl. Sowohl das Streetworkteam Mitte-City hat am Alex mit den Ordnungsämtern zu tun, als auch die Leute von den Brennpunktteams. Aber bei uns, in dem klassischen Jugendbereich, wo selten Orte von überregionaler Bedeutung sind, da tauchen die Ordnungsämter fast nicht auf.

Politischer Druck?

NP: Wie die Polizei wird die Sozialarbeit aus öffentlichen Kassen finanziert. Gibt es einen politischen Einfluss des Geldgebers auf Ihre Arbeit?

CS: Komischerweise nein. In den Bezirken erfahren wir mit unserer Arbeit eine große Wertschätzung; da spielt es auch keine Rolle, welche Partei das Sagen hat. Wir sind auch in den politischen Gremien präsent. Ich bin zum Beispiel häufig im Jugendhilfeausschuss. Wenn dann neue Jugendgruppen im Bezirk in Erscheinung treten, dann heißt es, wie kann man das machen, mit Streetwork angehen etc.? Da ist man dann in der Diskussion. Aber es gibt keinen Rechtfertigungsdruck über die Arbeit, wie wir sie machen, ob wir sie anders zu machen haben und ähnliches. Wir haben bestimmte Standards, zu denen die Parteilichkeit für die Jugendlichen und auch die Distanz zur Polizei gehören. Dann müsste der Bezirk sagen, er will unsere Arbeit nicht mehr.

NP: Ich schliesse daraus: Gangway hat eine vergleichsweise große Freiheit in der praktischen Umsetzung der eigenen Arbeit.

CS: Genau. Kann sein, dass es den einen oder anderen Bezirk gibt, wo es andere Drucksituationen gibt, das will ich nicht ausschließen. Aber insgesamt wissen alle, dass wir eine gute und verlässliche Arbeit machen. In der Gründungszeit von Gangway wurde in den Einrichtungen der Jugendhilfe viel mit Hausverboten gearbeitet. Die Straßensozialarbeit hat diese Jugendlichen aufgefangen; in gewisser Weise in Konkurrenz um die Mittel der Jugendarbeit. Mittlerweile werden wir auch von den KollegInnen in den Einrichtungen eher als Unterstützung gesehen. Diese Konkurrenz gibt es nicht mehr. Es gibt die Vernetzungsrunden in den Sozialräumen, mit Fach-AGen und ähnlichem, wo wir uns sehr stark einbringen. Es geht ja um die Lobby für Kinder und Jugendliche. Die

nehmen wir sehr intensiv wahr. Das bringt uns bei den KollegInnen Anerkennung. Und die Ämter, die sind nicht nur froh darüber, wenn Leute nicht kritisieren. Also selbst da ist es manchmal ganz gut, wenn man im Jugendhilfeausschuss mal Position bezieht.

NP: *Seit Jahren wird heftig über Mehrfach- und IntensivtäterInnen diskutiert. Hat dies Folgen für Ihre Arbeit?*

CS: Naja, da werden ja auch „Intensivtäter“ konstruiert. Je mehr ich einen bestimmten Raum kontrolliere, in dem sich immer wieder dieselben Leute aufhalten, dann habe ich natürlich schneller diese zehn Straftaten im Jahr zusammen. Bei uns sind es häufig arabische oder türkische Jugendliche, die gleich unter Generalverdacht stehen. Ich hatte hier manchmal das Gefühl, wenn in den Gruppen deutsche Jugendliche waren, die kamen kaum in Haft. Natürlich bauen die ziemlich viel Mist. Aber ein „Intensivtäter“ hat für mich auch intensive Probleme.

Man muss sich die Lebensläufe angucken, was wurde da gemacht? Nichts – oder wenig. Häufig sind die Biografien durch eine Abfolge von Beziehungsabbrüchen bestimmt: Schon als Kind aus der Kita rausgeflogen. Elternhaus: In meinen Augen hätten die Kinder eigentlich schon im Alter von sieben Jahre beim Jugendamt anknöpfen müssen: Ich halt’s hier nicht mehr aus. Dann fängt’s an mit einer komischen, schrägen Beschulung. Wir hatten Leute mit neun unterschiedlichen Schulen, bei denen nie das Jugendamt dran war, kein Einzelfallhelfer, kein Familienhelfer etc. Wenn ich kein stabiles Zuhause habe, in Kita und Schule ständig wechselnde Bezugspersonen habe, wo soll da Nachhaltigkeit sein? Das einzige, was mitwandert, ist die Akte. Wenn dann jemand schreibt: Er war schon immer ein schwieriges Kind, dann heißt das für mich: Das Umfeld war schon immer schwierig.

Selbst vor Gericht vermisste ich eine Förderung, die den Namen verdient: Klassische Sanktionen sind Strafarbeiten, eventuell ein Freizeitarrrest, solche Sachen. Die Freizeitarbeiten sind noch nicht einmal pädagogisch begleitet, denn dann wären die schon wieder teurer. Dass die Jugendgerichtshilfe den Vorschlag macht, der Familie zu helfen, das habe ich noch nicht gehört. Denn die befürchtet, dass der Richter sagt: ein guter Vorschlag. Und das wären dann Ausgaben, die die Jugendhilfe aufbringen müsste.

Häuser des Jugendrechts

Bestandsaufnahme eines Kooperationsmodells

von Klaus Riekenbrauk

1999 wurde in Stuttgart das erste „Haus des Jugendrechts“ als Modellprojekt gegründet. In der Zwischenzeit sind weitere in verschiedenen Bundesländern hinzugekommen. Gemeinsam ist ihnen, dass Jugendamt/Jugendgerichtshilfe sowie die Jugendsachbearbeitung der Polizei und der Staatsanwaltschaft unter einem Dach untergebracht sind, um in allen Jugendstrafverfahren zu kooperieren.

Wenn Jugendhilfe auf Polizei und Staatsanwaltschaft trifft, stoßen zwei Systeme aufeinander, die sich durch erhebliche Differenzen auszeichnen. Zu diesem schwierigen Verhältnis¹ tragen strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und Zielsetzung bei. Hinzu kommt, dass die tradierten Erwartungen der Jugendstrafjustiz gegenüber der Jugendhilfe den eigenständigen sozialpädagogischen Auftrag der Hilfs- und Ermittlungsfunktion unterordnen.² Wenn deshalb Erfolge in der „Bekämpfung von Jugendgewalt- und Intensivkriminalität“ durch eine verstärkte Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft einerseits und Jugendhilfe andererseits erwartet werden, dann wird dieser klassische Konflikt virulent.³ Die „Häuser des Jugendrechts“ mit interdisziplinären Fallkonferenzen gehören in diesem Zusammenhang zu den Kooperati-

1 vgl. Möller, K. (Hg.): Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit, Weinheim 2010, S. 9; s.a. Feltes, T.: Die Rolle der Polizei in der Kriminalprävention, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2012, H. 1, S. 35-40 (37f.)

2 Trenczek, T.: Die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren, Weinheim 2003, S. 14f.

3 vgl. Emig, O.: Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz. Gedanken zu Intensivtätern, neuen Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen, in: Dollinger, B.; Schmidt-Semisch, H. (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität, Wiesbaden 2010, S. 149-155 (152); zum Begriff „IntensivtäterInnen“ vgl. Walter, M.: Jugendkriminalität in zeitbedingter Wahrnehmung: Der Intensivtäter: empirische Kategorie oder kriminalpolitischer Kampfbegriff, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens 2003, H. 3, S. 272-281

onsmodellen, die in der kriminalpolitischen Debatte Konjunktur haben. So heißt es in der nordrhein-westfälischen Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis90/Die Grünen, dass es zur „Bewältigung der Jugendgewalt- und Intensivkriminalität“ einer „intensiven Zusammenarbeit mit den Kommunen und einer Vernetzung aller an der Jugendkriminalprävention und am Jugendstrafverfahren beteiligten Einrichtungen (bedarf), die wir in jeder Weise, insbesondere durch weitere Stärkung und Ausbau bestehender Projekte fördern werden. Die Einrichtung weiterer ‚Häuser des Jugendrechts‘ wird ... vorangetrieben“.⁴

Diese programmatische Perspektive hatte bereits NRW-Justizminister Thomas Kutschaty vor dem 28. Jugendgerichtstag 2010 aufgezeigt, indem er die Bedeutung der „fachübergreifenden Kooperationen“ für die „Bekämpfung der Jugendkriminalität“ hervorhob und das „Kölner Haus des Jugendrechts“ als Modell für andere Städte in NRW bezeichnete.⁵

Die kriminalpolitischen Erwartungen an verbindlicher und enger Kooperation sind überall gleich: Neben einer schnelleren, der Tat auf dem Fuße folgenden Reaktion, ist ein umfänglicher und intensiver Informationsaustausch zwischen den KooperationspartnerInnen erwünscht. Die Kooperationen reichen von „Häusern des Jugendrechts“ über Netzwerke bis hin zu Fallkonferenzen; überall ist die zwingende Teilnahme von VertreterInnen von Polizei und Staatsanwaltschaft auf der einen und der Jugend(gerichts)hilfe auf der anderen Seite vorgesehen. „Wir sitzen alle in einem Boot“, „Gemeinsam gegen ...“ oder „Netzwerk gegen ...“ sind die plausiblen Metaphern, die den Kooperationsinitiativen die nötige Legitimation verschaffen sollen.

Das „Kölner Haus des Jugendrechts“⁶

Das im Juni 2009 eröffnete „Kölner Haus des Jugendrechts“ war das erste speziell für „IntensivtäterInnen“ und unterschied sich damit von den anderen in Deutschland existierenden gleichnamigen Einrichtungen

4 www.gruene-nrw.de/themen/dokumente/koalitionsvertrag/koalitionsvertrag-2012-2015.html unter dem Kapitel. „Jugend und Recht“

5 Lotse Info (NRW) Nr. 63, 10/2010, S. 5 ff.

6 s.a. Riekenbrauk, K.: Das „Kölner Haus des Jugendrechts“ – kein Modell für die Jugendhilfe, in: Neubacher, F.; Kubink, M. (Hg.): Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter, Berlin 2014, S. 379-393

gen.⁷ Nach der Kooperationsvereinbarung, die als Kooperationspartner Polizei, Staatsanwaltschaft, Stadt (Jugendamt) sowie Land- und Amtsgericht vorsieht, wird mit seiner Errichtung das Ziel verfolgt, „flächendeckend für das Stadtgebiet Köln, durch Optimierung der bestehenden behördenübergreifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner

- strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende IntensivtäterInnen zu beschleunigen und damit einhergehend zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen,
- kriminelle Karrieren von Jugendlichen und heranwachsenden IntensivtäterInnen zu beenden bzw. deren Rückfallquote zu verringern, um so die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren und damit insgesamt
- einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der objektiven Sicherheitslage in der Stadt Köln zu schaffen.“⁸

Als IntensivtäterInnen gelten danach Strafverdächtige, denen mindestens fünf schwerwiegende Straftaten wie Raub, Körperverletzung oder Einbruchsdelikte innerhalb eines Jahres angelastet werden.⁹

Eine wesentliche Bündelung der Informationsstränge findet in den sogenannten Fallkonferenzen statt, in denen die „Kooperationspartner“ die ihnen zur Verfügung stehenden Kenntnisse über einzelne IntensivtäterInnen austauschen, Lösungsmöglichkeiten diskutieren und (Vor-)Entscheidungen über die zu ergreifenden Maßnahmen treffen sollen.¹⁰ Als eine zentrale Aufgabe wird die „Optimierung der Kommunikationsstrukturen“ angesehen.

Dass der insbesondere von Polizei und Staatsanwaltschaft gewünschte Kommunikationsfluss aus dem Jugendamt nicht ungehindert erfolgen kann, war den Kooperationspartnern bei der Erarbeitung der Konzeption des Hauses wohl bekannt. Unter Hinweis auf die gesetzli-

7 vgl. zum „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart: Feuerhelm, W.; Kügler, N.: Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart-Bad Cannstadt. Ergebnisse einer Evaluation, Mainz 2003; zu den „Jugendrechtshäusern“ mit eher rechtspädagogischen Zielsetzungen, s. die Beiträge von Lüth, Merkel und v. Hasseln-Grindel in: Möller a.a.O. (Fn. 1), S. 239-266

8 Kooperationsvereinbarung für das „Kölner Haus des Jugendrechts“, Redaktion: Dezernat I 32/0 –Präventionsmanagement Sicherheit und Ordnung, Stand: 17.3.2009, S. 4

9 Stadtdirektor der Stadt Köln (Hg.), Das „Kölner Haus des Jugendrechts“ und weitere Bausteine für ein gemeinsames Netz des Jugendrechts, Stand 2.3.2009, S. 10

10 vgl. § 5 der Geschäftsordnung der Kölner Fallkonferenzen Intensivtäter (2008); nach § 4 haben die VertreterInnen der Jugendgerichtsbarkeit eine bloß beobachtende Rolle.

chen Grundlagen des Sozialdatenschutzes und dem daraus resultierenden Umstand, dass „hohe Maßstäbe an die Datenweitergabe durch die Jugendämter“ gesetzlich festgelegt sind, wird konstatiert, dass

„aus diesen Gründen ... das Jugendamt den übrigen Institutionen oft nicht alle gewünschten Informationen zur Verfügung stellen (kann). So benötigen Justiz und Polizei im Einzelfall beispielsweise Informationen über durchgeführte und laufende Maßnahmen der Jugendhilfe, um bei gemeldeten delinquenten Jugendlichen die Gesamtsituation, aber auch die Gefahr möglicher weiterer Straftaten einschätzen zu können.“

Wegen dieser Konstellation wurde ein Arbeitsauftrag formuliert, demgemäß „der Blick auf die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen, auf den Informationsbedarf der einzelnen Behörden und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren schwerwiegenden Straftaten“ gerichtet werden soll.¹¹

Trotz dieser wohlfeilen konzeptionellen Überlegungen und der – theoretischen – Bereitschaft der „Kooperationspartner“, mit datenschutzrechtlicher Sensibilität den unter einem Dach vereinigten Kommunikationsprozess zu steuern, kam es von Anfang an immer wieder zu Problemen, wenn die MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe¹² die von Polizei und Staatsanwaltschaft geforderten Informationen verweigerten und sich dabei auf den Sozialdatenschutz bezogen. Dabei stand der Vorwurf im Raum, das neue Projekt würde von den SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen des Jugendamtes boykottiert.¹³

Aufgaben von Polizei und Staatsanwaltschaft

Polizei und Staatsanwaltschaft unterliegen dem Legalitätsprinzip. Für beide Institutionen folgt daraus die gesetzliche Verpflichtung, wegen aller verfolgbaren Straftaten, zu denen ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, einzuschreiten. Dazu gehört, den Sachverhalt zu ermitteln und alle erforderlichen Fahndungsmaßnahmen zu treffen (§§ 152 Abs. 2, 160 und 163 Strafprozessordnung – StPO). Kommen sie dieser Ermittlungspflicht nicht nach, machen sie sich der Strafvereitelung im Amt nach § 258a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar und werden disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen. Obwohl im Gesetz

11 Stadtdirektor der Stadt Köln a.a.O. (Fn. 9), S. 40-42

12 Im Folgenden soll an dem zwar überholten aber nach wie vor üblichen Begriff der Jugendgerichtshilfe festgehalten werden.

13 So die mündlichen Berichte gegenüber dem Verfasser.

nicht erfasst, kann einem Ermittlungsverfahren eine Phase des „Herumfragens“ vorausgehen, „eine informatorische, formlose Befragung zur Gewinnung eines groben Bildes, ob wirklich der Verdacht einer Straftat besteht und wer als Beschuldigter oder als Zeuge in Betracht kommt“.¹⁴

Im „Haus des Jugendrechts“ gilt in Fallbesprechungen und bei entsprechenden Kontakten mit den MitarbeiterInnen der Jugendhilfe das Legalitätsprinzip uneingeschränkt, wobei die Grenze zwischen verpflichtender Ermittlung und informellem „Herumfragen“ zu neuen Erkenntnissen über „IntensivtäterInnen“ wohl kaum präzise gezogen werden kann. In jedem Fall wird die Jugendhilfe mit ihren klientenbezogenen Informationen zur interessanten Erkenntnisquelle der Ermittlungsbehörden.¹⁵

Neben der – repressiven – Strafverfolgung ist die Polizei nach den Polizeigesetzen auch dazu verpflichtet, Straftaten bereits im Vorfeld zu verhindern. In diesem Bereich ist seit einigen Jahrzehnten eine Entwicklung von polizeilichen Präventionsstrategien zu beobachten, die sich durch eine Vorverlagerung polizeilicher Praxis und eine Fokussierung auf Kinder- und Jugenddelinquenz auszeichnen.¹⁶ In fast allen Bundesländern wurden inzwischen polizeiliche Programme für Mehrfach- und IntensivtäterInnen eingeführt.¹⁷ So greifen beispielsweise JugendsachbearbeiterInnen der Polizei zu dem in der Praxis entwickelten, gesetzlich nicht geregelten Mittel der sogenannten Gefährderansprache, oder sie führen „polizeiliche Erziehungsgespräche“.¹⁸

Aufgaben der Jugendhilfe

Der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe ist in § 1 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII hinreichend klar formuliert: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer

14 Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung, Kommentar, München 2012, 55. Aufl., § 163 Rdnr. 9 m.w.N.

15 Emig a.a.O. (Fn. 3), S. 149 ff.

16 vgl. Holthusen, B.; Hoops, S.: Kriminalitätsprävention im Kindes- und Jugendalter. Zu Rolle, Beitrag und Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe, in: ZJJ 2012, H. 1, S 23-28 (23f.)

17 vgl. Riesner, L.; Bliesener, T.; Thomas, J.: Polizeiliche Mehrfach- und Intensivtäterprogramme: Befunde einer Prozessevaluation, in: ZJJ 2012, H. 1, S. 40 ff. (40f.)

18 Vgl. Rachor, F.: Das Polizeihandeln, in: Denninger, E.; Rachor, F. (Hg.): Handbuch des Polizeirechts, München 2012, 5. Aufl., Kap. E, Rdnr. 745ff.; Dietsch, W.; Gloss, W.: Handbuch der polizeilichen Jugendarbeit, Stuttgart 2005 (S. 156ff.)

eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Dieser zentrale Programmsatz¹⁹ gilt für die Jugendhilfe auch da, wo sie mit der Justiz in ein Kooperationsverhältnis tritt, also auch bei der Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren.²⁰ Das Herzstück des jugendrechtlichen Aufgabenspektrums bilden die Leistungen nach den §§ 27ff. SGB VIII, die sich als Angebote an die HilfsadressatInnen richten.

Der gesetzliche Auftrag der Förderung und Erziehung verpflichtet die Jugendhilfe zu größerer Aufmerksamkeit und zu umfassenderem Engagement gegenüber den Jugendlichen. Kommt es zu anhaltender Delinquenz, die die Grenzen jugendtypischer und passagerer Auffälligkeit deutlich überschreitet, handelt es sich in der Regel um eine Gefährdungslage, und es ist die Aufgabe der Jugendhilfe, dem Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII nachzukommen. In Fällen, in denen die Personensorgeberechtigten jegliche Mitarbeit verweigern, muss das Familiengericht eingeschaltet werden.²¹ Dabei haben die in der Jugendhilfe Tätigen in all ihrem Tun das Postulat der Vertraulichkeit zu achten.²²

Verpflichtung zur Kooperation und ihre Grenzen

Trotz dieser strukturellen Unterschiede in den Zielen und Aufgaben von Jugendhilfe und Polizei/Staatsanwaltschaft bestehen gesetzliche Pflichten für die Jugendhilfe, mit den Ermittlungsbehörden zu kooperieren. Nach § 52 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist das Jugendamt nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Jugendgerichtsgesetz (JGG) zur Mitwirkung im jugendstrafrechtlichen Verfahren verpflichtet. Die VertreterInnen der Jugendhilfe haben die am Jugendstrafverfahren beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des jugendlichen Beschuldigten zu unterstützen – allerdings mit der wichtigen Einschränkung, dass die Jugendhilfe die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte zur Geltung zu

19 so Kunkel, P.-C. (Hg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden 2014, 5. Aufl., § 1 Rdnr. 3

20 Trenczek, T.: Die Mitwirkung der Jugendhilfe im gerichtlichen Verfahren, in: Münder, J.; Wiesner, R.; Meysen, T. (Hg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch, Baden-Baden 2011, 2. Aufl., S. 339-349

21 Trenczek, T.: Mitwirkung in der Jugendgerichtsbarkeit, in: Münder u.a. a.a.O. (Fn. 20), S. 350-370, § 52 Rdnr. 22

22 vgl. zu den entsprechenden Informationssperren ausführlich Riekenbrauk, K.: Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz, in: ZJJ 2011, H. 1, S. 74-83

bringen hat und die Ermittlungstätigkeit nur zu diesem Zweck erfolgen darf. In keinem Fall darf sie auf die Tataufklärung ausgeweitet werden. Dies gilt auch für die Mitwirkung der Jugendhilfe im Ermittlungsverfahren.²³ Wenn die Ermittlungsbehörden die Jugendämter bereits zu Beginn des Verfahrens zum Zwecke der Persönlichkeitserforschung heranziehen, so kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass damit die Jugendhilfe als Gehilfin der Überwachung und Leitung der Staatsanwaltschaft unterliegt.²⁴ Zwar muss das Jugendamt am Jugendgerichtsverfahren mitwirken, es bleibt jedoch in der Ausgestaltung seiner Mitwirkungstätigkeit unabhängig und autonom.²⁵

Eine Konkretisierung erfährt die Mitwirkungs- und Kooperationspflicht in § 52 Abs. 2 SGB VIII, wonach in den Fällen, in denen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen oder bereits eingeleitet bzw. gewährt worden sind, das Jugendamt die Staatsanwaltschaft umgehend darüber informieren muss, so dass aufgrund der Jugendhilfeleistungen ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG ermöglicht werden kann. Schließlich ist die Jugendhilfe gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 JGG verpflichtet, in Haftsachen beschleunigt über das Ergebnis ihrer Ermittlungen zu Person und Umfeld der Beschuldigten zu berichten und sich zu beabsichtigten Haftmaßnahmen zu äußern. Auch die Beteiligung des Jugendamtes in U-Haftentscheidungen dient dem Zweck, dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts Geltung zu verschaffen.²⁶

Wenn die Jugendhilfe mit jungen Tatverdächtigen zu tun hat, deren vermehrt aufgetretene Delinquenz offensichtlich Ausdruck einer hoch belasteten Lebenssituation ist, muss die Ermittlungsaufgabe für die Justiz zugunsten einer intensiven Betreuung in den Hintergrund treten.²⁷ Bei der Gewichtung ihres Einsatzes muss sich die Jugendhilfe in derarti-

23 Riekenbrauk, K. in: Kunkel, P.-C. (Hg.): SGB VIII. Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden 2011, 4. Aufl., § 52 Rdnr. 33; Blessing, G. in: Meier, B.-D. u.a. (Hg.): Jugendgerichtsgesetz. Handkommentar, Baden-Baden 2011, § 43 Rdnr. 37

24 so aber Brunner, R.; Dölling, D.: Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, Heidelberg 2011, 12. Aufl., § 43 Rdnr. 3 und Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, München 2012, 16. Aufl., § 43 Rdnr. 16

25 Ostendorf, H.: Jugendgerichtsgesetz, Baden-Baden 2012, 9. Aufl., § 38 Rdnr. 6 u. § 43 Rdnr. 7; Riekenbrauk a.a.O. (Fn. 24), § 52 Rdnr. 35; Blessing a.a.O. (Fn. 23)

26 vgl. Blessing a.a.O. (Fn. 23), § 72a Rdnr. 6; Cornel, H.: Haftentscheidungshilfe und Untersuchungshaftvermeidung, in: Cornel, H. u.a. (Hg.): Resozialisierung, Baden-Baden 2009, 3. Aufl., S. 277-291

27 Eisenberg a.a.O. (Fn. 24), § 43 Rdnr. 16b

gen Fällen primär dem Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII widmen und die sozialpädagogisch erforderlichen Schritte für die Beseitigung bzw. Verminderung der Gefährdung einleiten.

In der durch das Bundeskinderschutzgesetz²⁸ veränderten Fassung von § 81 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer „strukturellen Zusammenarbeit“ nun auch mit der Staatsanwaltschaft – neben Jugendgericht, Polizei und Justizvollzugsbehörden – verpflichtet. Diese gesetzliche Kooperationspflicht betrifft nicht die einzelfallbezogene Mitwirkung im Jugendstrafverfahren nach § 52 SGB VIII, sondern bezieht sich auf Formen der strukturellen Zusammenarbeit.²⁹

Kritik der Architektur der „Häuser des Jugendrechts“

Die gesetzlich geregelte Kooperation zwischen Ermittlungsbehörden und Jugendhilfe ist zwar für das Jugendamt rechtlich verbindlich, lässt aber den Trägern der Jugendhilfe einen Gestaltungsspielraum, in dem Vor- und Nachteile bestimmter Kooperationsmodelle abgewogen werden. Da die Jugendhilfe auf die Entwicklung und die Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten ausgerichtet ist, überwiegen aus ihrer Perspektive die Nachteile des „Hauses des Jugendrechts“ erheblich gegenüber den geltend gemachten Vorteilen.³⁰

Das zentrale Argument für die Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“ ist, dass das Strafverfahren gegen Jugendliche insgesamt beschleunigt werden kann, und damit der Erziehungsauftrag des Jugendstrafrechts optimiert wird. Diese Behauptung bedarf der Relativierung. Zwar gebietet bereits das Beschleunigungsgebot, den mit einer überzogenen Dauer des Strafverfahrens einhergehenden Belastungen entgegen zu wirken.³¹ Dennoch ist die Annahme, schnelles Sanktionieren trage entscheidend zu einer besseren Prävention bei, empirisch nicht belegt. Verrel weist darauf hin, dass noch ganz erheblicher Forschungsbedarf bestehe, „um evidenzbasierte und differenzierte Aussagen über die Be-

28 Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen v. 22.12.2011 (BGBl. I, S. 2975)

29 vgl. Schäfer in: Münder u.a. a.a.O. (Fn. 20), § 81 Rdnr. 9

30 so im Ergebnis auch Gerhard, H.: Das „Haus des Jugendrechts“. Wohnsitz kriminalpräventiver Ansätze oder Unterschulpf repressiven Vorgehens?, in: ZJJ 2008, H. 2, S. 184-189

31 so Nr. 20.1 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze)

ziehungen zwischen der Reaktionszeit und den Reaktionswirkungen machen zu können.“³² Auch in der Evaluation des ersten „Hauses des Jugendrechts“ in Stuttgart-Bad Cannstadt fehlt eine Rückfalluntersuchung, die den positiven Effekt von verkürzten Jugendstrafverfahren und damit einhergehender verringerter Rückfallhäufigkeit belegen könnte.³³

Der Wunsch nach „Optimierung des Informationsflusses unter den Kooperationspartnern“ – dazu bedarf es angesichts moderner Kommunikationstechnik keines gemeinsamen Hauses – muss auf Seiten von Staatsanwaltschaft und Polizei enttäuscht bleiben, wenn die Jugendhilfe die gesetzlichen Barrieren des Sozialdatenschutzes strikt, also rechtsstaatlich anwendet.³⁴ Bei fehlender Übermittlungsbefugnis besteht für die Jugendhilfe eine Pflicht zur Verweigerung von Daten (§ 35 SGB I). Das ist der Fall, wenn eine – wirksame – Einwilligung³⁵ sowie die Voraussetzungen der gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse nach §§ 68, 69 und 73 SGB X fehlen oder die streng zu beachtenden Schranken der Übermittlungsbefugnisse eine Datenweitergabe an die „Kooperationspartner“ verbieten.³⁶

Werden Jugendliche und ihre gesetzlichen VertreterInnen in die Fallkonferenzen einbezogen und als eigenständige Akteure beteiligt, stellt sich die Frage, ob in jedem Fall sichergestellt ist, dass die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien wie z.B. die Belehrung über das Schweigerecht oder über das Recht, jederzeit einen Verteidiger hinzuzuziehen (§ 136 Abs. 1 StPO), gewährleistet sind.³⁷ Gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Akteure der Fallkonferenzen mit ihren jeweils unterschiedlichen Aufgaben und Befugnissen stellt sich für Jugendliche und

32 Verrel, T.: Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstraftaten. Erkenntnisse aus der Begleitforschung zum nordrhein-westfälischen „Staatsanwalt vor/für den Ort“, in: Hilgendorf, E.; Rengier, R. (Hg.): Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70. Geburtstag, Baden-Baden 2012, S. 521-530 (530)

33 Feuerhelm; Kügler a.a.O. (Fn. 7)

34 zum Sozialdatenschutz im Haus des Jugendrechts vgl. Riekenbrauk, K.: Haus des Jugendrechts und Sozialdatenschutz, in: ZJJ 2011, H. 1, S. 74-83; s. zu diesem Komplex insgesamt: Coskun, A.N.: Kommunikation und Kooperation durch fachliche Konfrontation zwischen Jugend(gerichts)hilfe und Justiz in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, Hamburg 2012, S. 215ff.

35 Nach § 67b Abs. 1 und 2 SGB X muss die Einwilligungserklärung des einwilligungsfähigen Jugendlichen vorher, ausdrücklich, freiwillig und schriftlich nach umfassender Information durch das Jugendamt erfolgen.

36 vgl. im Einzelnen Riekenbrauk a.a.O. (Fn. 34), S. 77ff.

37 so auch das Positionspapier der DVJJ in: ZJJ 2014, H. 1, S.

ihre gesetzlichen VertreterInnen die Situation einer solchen Konferenz oft als unübersichtlich und verworren dar; umso größeres Gewicht kommt einer Belehrung zu, die in einer Weise erfolgt, die dem Entwicklungs- und Bildungsstand der betroffenen Jugendlichen entsprechen, also so verständlich sind, wie es § 70a Abs. 1 JGG ausdrücklich verlangt.

Fundament aller sozialpädagogischen Arbeit ist das Bemühen um eine vertrauensvolle Kooperation mit den jugendlichen KlientInnen.³⁸ Allein der äußere Anschein einer Aufgabenvermischung von Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft/Polizei gefährdet eine gelingende Vertrauensarbeit! Die Gefahr ist groß, dass sich generelles Misstrauen der Mehrfach-auffälligen gegen die Ermittlungsbehörden, das sich in vielfältigen Erfahrungen von Etikettierung und Kriminalisierung herausgebildet hat,³⁹ auf die Jugendhilfe ausbreitet. Weiterhin ist zu bedenken, dass die in den „Häusern des Jugendrechts“ strukturell angelegte Dominanz von Polizei und Staatsanwaltschaft⁴⁰ den Jugendlichen kaum verborgen bleibt – mit der fatalen Folge, dass die Akteure der Jugendhilfe als untergeordnet wahrgenommen werden. Das Unterschiedliche (in der Aufgabenstellung) muss – auch örtlich – unterscheidbar bleiben. Der gleiche Raum, der gleiche Habitus, der gleiche Stil der „Kooperationsakteure“ im „Haus des Jugendrechts“ lässt für Außenstehende, insbesondere für junge Menschen, die notwendigen Unterscheidungen nicht zu.⁴¹

Fazit

Nach den Beschlüssen der Justizminister- sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz vom Juni 2013 scheint die politische Entscheidung gefallen: Fallkonferenzen sollen durch gesetzliche Neuregelungen die Kooperation zwischen den Akteuren des Jugendstrafverfahrens beför-

38 vgl. Schwerpunktheft „Vertrauen in der Arbeit mit Straffälligen“ in: Bewährungshilfe 2000, H. 4 und 2001, H. 1

39 vgl. Riesner; Bliesener; Thomas a.a.O. (Fn. 17), S. 45, die in ihrer Untersuchung eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber der Polizei konstatieren. auch Oberwittler, D.; Schwarzenbach, A.; Gerstner, D.: Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften. Ergebnisse der Schulbefragung 2011 „Lebenslagen und Risiken von Jugendlichen“ in Köln und Mannheim, Freiburg 2014, S. 42, die feststellen, dass sich die Meinung der Jugendlichen zur Polizei bei häufigeren Polizeikontakten, ganz besonders ab dem fünften Kontakt, verschlechtert.

40 so Eisenberg a.a.O. (Fn. 24), § 43 Rdnr. 17a; Emig a.a.O. (Fn. 3), S. 150

41 so Neubacher, F.: Aufbruch ins Ungenannte. Wohin steuert die Jugendkriminalpolitik in Nordrhein-Westfalen?, in: ZJJ 2011, H. 4, S. 433-440 (438)

dern.⁴² Die politischen Entscheidungsträger versprechen sich davon größere Effekte bei der „Bekämpfung von Jugendkriminalität“, Staatsanwaltschaft und Polizei sehen darin eine hilfreiche Erweiterung ihrer repressiven Handlungsoptionen.⁴³ In dieser Konstellation gerät die Jugendhilfe erheblich unter Druck, wenn sie sich auf ihre sozialpädagogischen Postulate beruft und sich gegen Erwartungen wehrt, die den Maximim der polizeilichen Strafverfolgung bzw. Gefahrenabwehr geschuldet sind.⁴⁴ Dies gilt umso mehr, wenn sie sich der schnellen Intervention und Entscheidung da verweigert, wo mehr Zeit erforderlich ist, um eine vertrauensvolle Hilfebeziehung aufzubauen und sich Optionen im Umgang mit hochbelasteten jungen Menschen mit ihren vielfältigen sozialen und persönlichen Problemlagen bewusst offen zu halten.⁴⁵

Die ProtagonistInnen einer selbstbewussten Jugendhilfe müssen sich darauf besinnen, dass es für Fallverstehen und den Zuwachs von Handlungsalternativen einen „Freiraum der zumindest situativen Reduktion von Handlungszwängen (bedarf); eine reflexive Handlungspause“.⁴⁶ Denn bislang ist es die Polizei, die den Diskurs um „IntensivtäterInnen“ und den „richtigen Umgang“ mit ihnen begonnen hat und weiterhin bestimmt. Sie besitzt insoweit die Deutungs- und Definitionsmacht.⁴⁷ Die Soziale Arbeit ist strukturell in die Defensive geraten, wo sie die Öffentlichkeit schon lange vermutet. Da darf sie nicht bleiben!

42 www.justiz.nrw.de/WebPortal/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2013/fruehjahrenkonferenz13/index.php

43 vgl. Emig a.a.O. (Fn. 3)

44 so Holthusen; Hoops a.a.O. (Fn. 16), S. 27

45 vgl. Lindenberg, M.: Vielfalt ermöglichen und Sicherheit organisieren? Ein Essay zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei aus der Sicht der Sozialen Arbeit, in: ZJJ 2012, H. 4, S. 410-415, der für das „kluge Warten“ plädiert, das von der Polizei für eine gelingende Kooperation akzeptiert werden müsse, S. 415

46 so überzeugend Sturzenhecker, B.; Karolczak, M.; Braband, J.: Ergebnisse der Evaluation der „gemeinsamen Fallkonferenzen“ im Rahmen des Hamburger Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“, in: ZJJ 2011, H. 3, S. 305-312 (311); vgl. aus der Sicht der Jugendstrafverteidigung: Mertens, A.; Murges-Kemper, K.: Muss schnell auch immer gut sein?, in: ZJJ 2008, H. 4, S. 356-361

47 vgl. Neubacher, F.; Oelsner, J.; Boxberg, V.; Schmidt, H.: Kriminalpolitik unter Ideologieverdacht. Wunsch und Wirklichkeit jugendstrafrechtlicher Sanktionierung, in: Hilgen-dorf; Rengier a.a.O. (Fn. 32) S. 454-463, die eine „Verpolizeilichung“ ausmachen (S. 456); Emig a.a.O. (Fn. 3), S. 149f.; Holthusen; Hoops a.a.O. (Fn. 16), S. 24

Verfassungsschutz an Schulen?

Wie der Geheimdienst politische Bildungsarbeit betreibt

von Heiko Stamer

MitarbeiterInnen des Verfassungsschutzes gehen immer häufiger an Schulen, um dort in ihrem Sinne präventiv auf SchülerInnen einzuwirken. Antworten auf parlamentarische Anfragen in vier Bundesländern zeigen ansatzweise die Dimension und Begründungsmuster des neuen geheimdienstlichen Arbeitsfeldes.

Beginnen wir in Berlin: Im Dezember 2012 gab Bernd Palenda über die Springer-Presse die Parole aus: „Wir müssen noch näher an den Bürger heran.“¹ Unter anderem mit „gezielten Informationsangeboten“ für Schulen und „gesellschaftliche Gruppen“ wollte der damals noch kommissarische Chef des Berliner Verfassungsschutzes das im Zuge der NSU-Mordserie lädierte Vertrauen in seinen Dienst verbessern.

Grundsätzlich neu war das Vorhaben nicht, denn schon unter Palenda zurückgetretener Vorgängerin Claudia Schmid hatte der Inlandsgeheimdienst der Hauptstadt die Schulen im Blickfeld: 2010 war er an drei und 2011 an vier Schulen mit „Vorträgen“, „Unterrichtsgesprächen“ und „Diskussionsrunden“ zu seiner „Arbeitsweise“, zum „Rechtsextremismus“ und zu „Extremismusfeldern“ insgesamt präsent.² 2012 kam der „Salafismus“ als Thema hinzu, drei Schulbesuche fanden in diesem Jahr statt. 2013 waren es wieder vier. Neues Hauptthema schien 2014 der „Islamismus“ gewesen zu sein. MitarbeiterInnen des Geheimdienstes behelligten in sechs „Informationsveranstaltungen“ an fünf Berliner Schulen durchschnittlich jeweils ca. 25 SchülerInnen. Eine weitere Veranstaltung richtete sich an „ca. 50 Lehrkräfte“, womit der Berliner Ver-

1 Bild-Zeitung und Berliner Morgenpost v. 9.12.2012

2 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 16/15556 v. 8.8.2011, 17/11225 v. 17.12.2012, 17/12714 v. 12.12.2013, 17/13057 v. 25.2.2014, 17/13360 v. 14.3.2014, 17/13361 v. 19.3.2014 und 17/15254 v. 22.1.2015

fassungsschutz an die Praxis anderer Bundesländer anknüpft und ebenfalls auf die Multiplikatorenfunktion von LehrerInnen setzt. Interessanterweise waren die Berliner GeheimdienstlerInnen auch an Schulen in anderen Ländern aktiv, so z.B. im Juli 2014 mit einem „Vortrag und Diskussion“ am Gymnasium Brunsbüttel in Schleswig-Holstein.

Im Vortrag „Arbeitsweise des Verfassungsschutzes“ erläutert der Geheimdienst angeblich „das Trennungsgebot, das Konzept der wehrhaften Demokratie, die freiheitlich demokratische Grundordnung, Zweck, Aufgaben und Arbeitsweise entsprechend dem gesetzlichen Auftrag sowie die Kontrolle des Berliner Verfassungsschutzes“. Bei den Themen „Rechtsextremismus“, „Salafismus“ und „Extremismusfelder“ werden „extremistische Bestrebungen“ und die „Arbeitsschwerpunkte der Phänomenbereiche“ dargestellt – „in der Regel anhand einzelner extremistischer Organisationen“. Zudem grenze man die „Gefahren“ von „Strömungen (ab, die sich) im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung bewegen“.

Besondere Regelungen wie hausinterne Leitlinien oder Dienstanweisungen existieren „für diese Form der Öffentlichkeitsarbeit“ nicht. „In der Regel“ handele es sich um „Power-Point-gestützte Informationsvorträge mit anschließender Diskussion“. Die ReferentInnen des Geheimdienstes „verfügen entweder über eine fachbezogene akademische Ausbildung oder kommen aus dem Bereich der Erwachsenenbildung“. Die „Informationsveranstaltungen“ für SchülerInnen werden laut Innensenator „ausschließlich für Jugendliche ab der Jahrgangsstufe 10 durchgeführt“. Sein kostenloses „Angebot ..., das interessierte Lehrerinnen und Lehrer in Anspruch nehmen“ können, bewirbt der Berliner Verfassungsschutz auf seiner eigenen Homepage sowie auf der „Kommunikationsplattform SchulePlus“, auf der nach eigenen Angaben „externe Partner“ interessierte Lehrkräfte auf direktem Weg erreichen.³

Gerechtfertigt wird die geheimdienstliche Präsenz an Schulen mit dem Auftrag zur Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Verfassungsschutzgesetzes. Es handele sich nicht um „politische Bildung“, sondern um die Bereitstellung „präventiver Angebote zum Schutz vor extremistischen Bestrebungen und zur Stärkung der freiheitlich demokratischen Grundordnung“. Der Dienst nehme seine Arbeit „unabhängig von der Aufgabenerfüllung der Landeszentrale für

³ www.schule-plus.de

politische Bildung oder anderer entsprechender Einrichtungen“ wahr. „Politische Bildung in diesem Sinne findet nicht statt.“

Die „didaktische Einbettung der Informationsveranstaltung“ und die „Verantwortung zur Einhaltung der rechtlichen Vorschriften und der unterrichtlichen Grundsätze“ obliege „grundsätzlich“ den Lehrkräften. Auch die Einhaltung des Kontroversitätsgebotes, das seit dem „Beutelsbacher Konsens“ von 1976⁴ eine der Leitlinien der politischen Bildung ist, liegt nach Meinung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft „in der Verantwortung der zuständigen Lehrkraft ... Dies kann im vorliegenden Zusammenhang sowohl durch die Hinzuziehung verfassungsschutzkritischer Personen oder Organisationen oder auch durch Zurverfügungstellung entsprechender Materialien erfolgen.“

Brandenburg: lechts und rinks velwechsert

In diesem Bundesland ist der Geheimdienst an Schulen weitaus aktiver. So war der Brandenburgische Verfassungsschutz im Jahr 2012 („soweit rekonstruierbar“) insgesamt zehnmal an Schulen und zweimal im Innenministerium aktiv, um etwa 330 SchülerInnen „über die Gefahren des Extremismus“ in Form von Vorträgen, Diskussion und „Gruppenarbeit“ zu informieren. Die Veranstaltungen finden in Brandenburg bereits ab der 9. Klasse statt. Sie richten sich ausweislich der Antwort des Ministers⁵ zum Teil auch an „Schülerzeitungsredakteure“ oder „Auszubildende“. Als Spezialthemen standen „Rechts- und Linksextremismus“, „Symbole des Rechtsextremismus“, „rechtsextremistische Musik“, die „NPD“, „Neonationalsozialismus“, „Observation“, regionale Lagebilder sowie „Rechtsextremisten und Kampfsport“ auf dem Programm. 2013 waren es schon 17 Vorträge an Brandenburger Schulen; in einem Fall besuchten die SchülerInnen und ihr Direktor den Verfassungsschutz direkt im Potsdamer Innenministerium. Neu hinzugekommene Spezialthemen waren „Ausländerextremismus“, „Satanismus“, „Rechtsextremismus und Sport“, „Black Metall“ sowie „Islamistischer Extremismus“. Stellenweise waren – z.B. im Rahmen schulischer Projektstage – auch LehrerInnen und Eltern die primäre Zielgruppe der Veranstaltungen. Bei Projekttagen setzt der Verfassungsschutz dann auch sein „Info-Mobil“ nebst „Informationsstand“ ein, von dem dann „Informationsmaterialien“

4 www.bpb.de/die-bpb/51310/beutelsbacher-konsens

5 LT-Drs. 5/8961 v. 5.5.2014

angeboten werden. Zusätzlich lädt der Geheimdienst in den letzten Jahren auch Schulen aus dem Raum Potsdam zu seinen „Fachtagungen“ ein und versendet landesweit „jährlich einen Verfassungsschutzbericht“ an jede Schule. Mit dem eigenen Planspiel „Demokratie und Extremismus“⁶ betreibt der Geheimdienst zudem eine gefährliche Gleichsetzungskampagne, mit der linker Protest gegen die jährlichen Aufmärsche von Neonazis in Halbe diffamiert werden soll. Historisch vollends absurd ist dabei auch die Einbeziehung „islamistischer Extremisten“ in das Szenario, die über angeblich dort begrabene „muslimische Soldaten aus der ehemaligen Sowjetunion“ als „Vorkämpfer des Dschihad“ herbei fantasiert wird.

Die Begründungsmuster zur Rechtfertigung sind ähnlich wie in Berlin: Der Dienst erhebt angeblich „nicht den Anspruch, politische Bildungsarbeit zu betreiben und er betreibt sie auch nicht.“ Es gehe nur um „Aufklärung durch Information“ und die „Unterrichtung der Öffentlichkeit“ gemäß § 5 des Brandenburger Verfassungsschutzgesetzes. Brandenburger Jugendorganisationen sehen das Wirken des Geheimdienstes hingegen überaus kritisch.⁷

Sachsen-Anhalt: Vorträge mit „bildendem Charakter“

Auch in Sachsen-Anhalt führt der Verfassungsschutz seit einiger Zeit Schulbesuche durch.⁸ Zwar waren im Zeitraum von Juli 2010 bis März 2014 lediglich zwei Veranstaltungen zum Thema „Rechtsextremismus“ zu verzeichnen, jedoch nimmt auch hier die Frequenz offenbar zu. Im Januar 2015 war in einem Interview bereits von fünf Schulen in den letzten vier Jahren die Rede.⁹ Außerdem gibt der Chef des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Jochen Hollmann darin offenherzig zu, auch selbst Veranstaltungen an Schulen durchzuführen. Die kostenfreien

6 Grutzpalk, J.: Das Planspiel „Demokratie und Extremismus“ des Verfassungsschutzes Brandenburg, in: Grumke, T; Pfahl-Traughber, A.: Offener Demokratieschutz in einer offenen Gesellschaft, Opladen; Framington Hills 2010

7 Landesjugendring Brandenburg e.V.: Jugendbildung ist keine Aufgabe des Verfassungsschutzes, Beschluss des Hauptausschusses v. 28.2.2014

8 LT-Drs. 6/2996 v. 4.4.2014

9 Interview der Sachsen-Anhalt-Korrespondentin Vera Wolfskamp, MDR-Info v. 27.1.2015, www.mdr.de/sachsen-anhalt/verfassungsschutz-sachsen-anhalt-schulen100_zc-a2551f81_zs-ae30b3e4.html

„fachspezifischen Vorträge“ werden über die „eigene Internetpräsenz“ und in „themenbezogenen Informationsbroschüren“ angeboten.

Sachsen-Anhalt stellt einen Beschluss der Innenministerkonferenz vom 6./7. Dezember 2012 in den Mittelpunkt der Begründung für seine aktuelle Aktivität. Demnach sollen „Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit im Aufgabenprofil des Verfassungsschutzes ein stärkeres Gewicht bekommen“. Die Landesregierung sieht sich zudem durch einen Passus im Koalitionsvertrag von April 2011 bestärkt.¹⁰ Schließlich sei es nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes auch Zweck des Geheimdienstes, die „Öffentlichkeit über seine Aufgabenfelder zu unterrichten.“ Man richte aber „keine Bildungsveranstaltungen“ aus und betreibe „auch keine Bildungsarbeit“. Allerdings werde das „Vortragsangebot“ auch von „diversen Bildungseinrichtungen“ genutzt. Hier obliege dann aber „dem unterrichtsgestaltenden Lehrer“ die „Einbindung in das eigene Veranstaltungs- bzw. pädagogische Konzept“. Skurril ist jedoch die Schlussfolgerung der Landesregierung: „Die präventive Arbeit des Verfassungsschutzes hat damit neben der Information auch einen bildenden Charakter, stellt jedoch nicht eine Bildungsarbeit im Sinne des Bildungssystems dar.“

Nordrhein-Westfalen: Andis aus Fleisch und Blut

Im Heimatland der Andi-Comics,¹¹ mit denen das LfV seit 2005 die Jugend vor den Gefahren des Extremismus warnen will, ist die politische Bildungsarbeit des Geheimdienstes bereits weit fortgeschritten. Dort hatte der Verfassungsschutz bereits frühzeitig die Multiplikatorenfunktion von Lehrkräften erkannt und entsprechend zielgerichtet in die Ausbildungsinstitutionen eingegriffen. Beispielsweise finden regelmäßig die Veranstaltungen „Erlebniswelt Rechtsextremismus“ an Zentren für schulpraktische LehrerInnenausbildung statt. Die perfide Strategie schlägt sich dann auch in den Zahlen der Schulbesuche¹² nieder: 2013 gab es 22 und 2014 schon 39 Veranstaltungen an Schulen des Landes. Das Themenspektrum reichte von der „Erlebniswelt Rechtsextremismus“ über „Hass per Mausclick – Rechtsextremismus im Internet“ bis zum „Salafismus“. Die „Aufklärungsveranstaltungen“ erfolgen „grund-

¹⁰ www.spd-sachsen-anhalt.de/files/koalitionsvertrag2011.pdf, S. 49

¹¹ www.andi.nrw.de

¹² LT-Drs. 16/7672 v. 8.1.2015

sätzlich auf Einladung“; Ausnahmen gibt es allerdings bei „Tagungen und Modellprojekten, an denen sich der Verfassungsschutz als Mitorganisator beteiligt“. Als Materialien kommen – je nach Zielgruppe – die „Bildungscomics ‚Andi‘“¹³, Verfassungsschutzberichte sowie diverse andere Broschüren zum Einsatz. Für das Themenfeld „Islamismus“ existiert eine spezielle Broschüre des Ministeriums. Die fünf regelmäßigen MitarbeiterInnen verfügen angeblich über „ausgewiesene Kenntnisse auf dem Gebiet des Extremismus“; neben promovierten Politik- und IslamwissenschaftlerInnen sollen auch zwei Diplom-PädagogInnen in die „Aufklärungsarbeit des Verfassungsschutzes“ eingebunden sein.

Auch in NRW wird zur Begründung auf den gesetzlichen Auftrag nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes verwiesen, um „die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten, von denen Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung ausgehen, zu informieren und dadurch das gesellschaftliche Bewusstsein zu stärken.“ Die 2013 im Zuge einer „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes“ erweiterte Aufgabenstellung wird von Teilen der Opposition¹⁴ als „gesetzlicher Bildungsauftrag“ und damit unzulässige Einflussnahme des Geheimdienstes kritisiert.

Fazit

Unsere nur auf vier Bundesländer beschränkte Zusammenstellung zeigt, dass nicht nur das Militär¹⁵, sondern auch der Inlandsgeheimdienst in den Schulen präsent ist. Von den zuständigen Regierungen wird zwar (noch) bestritten, dass es sich dabei um politische Bildungsarbeit handelt. Jedoch sind deren Merkmale durchaus zu erkennen, denn letztlich tritt eine staatliche Behörde immer mit einer ganz eigenen Autorität auf. Mahnend ist auch das Beispiel aus Niedersachsen: Dort waren nach Auflösung der Landeszentrale für politische Bildung „Demokratielotsen“ des Verfassungsschutzes unterwegs, die nebenbei „auch die Lehrerfortbildung“ in diesem Bereich organisieren sollten.¹⁶

¹³ Arbeitskreis Extremismusbegriff: Schulverweis für Andi! Warum der Verfassungsschutz mit seiner Bildungsarbeit gegen „Extremismus“ scheitert, Münster 2012

¹⁴ Piratenfraktion im Landtag NRW: Geheimdienste haben in der Demokratiebildung nichts zu suchen, Pressemitteilung v. 8.1.2015

¹⁵ Vgl. bspw. „Bundeswehr an Schulen“ unter: www.imi-online.de

¹⁶ „Verfassungsschutz macht Schule“, taz-Nord v. 1.9.2009

Die neuen Anti-Terror-Pakete der EU

Der Kampf gegen die „ausländischen Kämpfer“

von Matthias Monroy

Nicht erst seit den Anschlägen in Paris und Kopenhagen haben die EU und ihre Mitgliedstaaten die „foreign fighters“ im Visier, also EinwohnerInnen oder gar Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten, die nach Kämpfen in Syrien oder im Irak beziehungsweise einer entsprechenden Ausbildung im Jemen nach Europa zurückkehren. Sie sind die Legitimation für eine ganze Serie neuer Anti-Terror-Maßnahmen.

Mit mehreren Gesetzesänderungen will die Bundesregierung „ausländischen Kämpfern“ zu Leibe rücken. Zur Verhinderung der „Terrorismusfinanzierung“ will sie verdächtige Finanzströme ausforschen lassen. Die Ausreise zur Teilnahme an „Terror-Camps“ soll unter Strafe gestellt werden. Verdächtigen droht künftig der Passentzug und es soll möglich sein, einen „Ersatz-Personalausweis“ auszustellen, der nicht zur Ausreise berechtigt. Die Bundesregierung bezeichnet die neuen Gesetze als „Teil einer seitens des Bundes verfolgten Gesamtstrategie“, zu der auch Maßnahmen im Ausländerrecht gehören.¹

Auf EU-Ebene werden weitere, weitreichende Grundrechtseingriffe durchgepeitscht. Viele der Maßnahmen sind seit einigen Jahren in der Pipeline. Ihre Durchsetzung wird nun vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen forciert. Die im September beschlossene Resolution 2178 identifiziert eine „akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht“ und schreibt den UN-

¹ Gesetz zur Änderung der Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (BR-Drs. 36/15 v. 5.2.2015), Gesetz zur Änderung des Personalausweisgesetzes zur Einführung eines Ersatz-Personalausweises und zur Änderung des Passgesetzes (BR-Drs. 21/15 v.23.1.2015), s.a. BT-Drs. 18/4057 v. 20.2.2015

Mitgliedstaaten die Überwachung von Verdächtigen vor.² Die Resolution und die darin enthaltenen Forderungen waren zuvor bei Treffen der EU-Kommission mit dem US-Heimatschutzministerium und im informellen Treffen der „G6+1“ erörtert worden – der Gruppe der sechs einwohnerstärksten EU-Staaten, an der seit acht Jahren auch die USA teilnehmen.³ Zuvor hatte der Europäische Rat kurze Schlussfolgerungen zu „ausländischen Kämpfern“ verabschiedet, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, in vier prioritären Bereichen aktiv zu werden: Prävention, Ermittlung und Aufspüren von Reisebewegungen, strafrechtliche Reaktion und Zusammenarbeit mit Drittländern.⁴ Auf ihrem ersten Treffen unter italienischer Präsidentschaft im Juli 2014 verabredeten die EU-InnenministerInnen einen „Aktionsplan gegen die Bedrohung durch zurückkehrende Dschihadisten“ und erneuerten die „Strategie zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus“.⁵ Auch der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) hat ein Strategiepapier mit den Mitgliedstaaten abgestimmt, dem die Anti-Terror-Ratsarbeitsgruppe im Oktober zustimmte und das anschließend an den Rat für Außenbeziehungen weiter gereicht wurde. Das unveröffentlichte Papier, so die Bundesregierung, fasse „die zahlreichen internen wie externen Aspekte“ zusammen und enthalte konkrete Handlungsempfehlungen⁶.

Die niederländische Polizei startete 2013 das mittlerweile wieder beendete Projekt „Quick Scan Insight into Terrorist Travel“, an dem auch Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Spanien, Schweden sowie Großbritannien beteiligt waren. In einem internen Papier werden Empfehlungen aufgeführt, „um vermehrt festgestellte Ausreisen von Islamisten in das Jihadgebiet zu verhindern“. Hierzu gehört neben der Vorratsspeicherung von Fluggastdaten (PNR) auch die verbesserte Kooperation mit „Transitstaaten terroristischer Reisebewegungen“, womit im konkreten Fall die Türkei gemeint ist.

2 www.un.org/depts/german/sr/sr_14/sr2178.pdf

3 BT-Drs. 18/3646 v. 22.12.2014

4 Ratsdok. EUCO 163/14 v. 30.8.2014

5 Ratsdok. 9956/14 v. 19.5.2014

6 BT-Drs. 18/3236 v. 18.11.2014

„Anti-Terror-Koordinator“ gewinnt an Bedeutung

Viele der EU-Maßnahmen gehen auf Initiativen des „Anti-Terrorismus-Koordinators“ (ATK) der EU, Gilles de Kerchove, zurück. Im Oktober 2014 legte Kerchove einen Bericht und ein „Follow-up“ mit einer Roadmap zu den Ratsschlussfolgerungen vom August vor.⁷ Ende November folgte sein Papier „Ausländische Kämpfer und Rückkehrer“⁸ und Anfang Dezember ein „Diskussionspapier“ zum gleichen Thema. Eigentlich ist die Funktion des ATK nur eine beratende; er soll in regelmäßigen Berichten neue Maßnahmen gegen Terrorismus vorschlagen.

Mit der 2013 eingerichteten „Gruppe der 9“ verfügt de Kerchove inzwischen auch über einen Arbeitszusammenhang zum Phänomen „ausländische Kämpfer“. Der informelle Kreis wurde auf Initiative von Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Niederlande, Schweden und Spanien eingerichtet. Mittlerweile gehören Österreich, Polen und Italien ebenfalls dazu. Mehrmals waren auch Regierungen von Drittstaaten zu Treffen eingeladen, darunter die USA, Kanada und Australien, Jordanien, Marokko, Tunesien und die Türkei. Laut Bundesregierung finden Treffen der „Gruppe der 9“ gewöhnlich „im Vorfeld oder am Rande“ von Ratssitzungen der Justiz- und InnenministerInnen statt. Offiziell handelt es sich hier nur um die „übliche exekutive zwischenstaatliche Zusammenarbeit“. Tatsächlich werden in der „Gruppe der 9“ EU-Vorhaben politisch vorgespult: Die Treffen hätten sich „als impulsgebend für Aktivitäten erwiesen, die auf Ebene der EU weiterverfolgt werden“, erklärt das Bundesinnenministerium.⁹

Nach den Anschlägen im Januar in Paris lud der französische Innenminister Bernard Cazeneuve einige EU-AmtskollegInnen zu einem spontanen Treffen. Es folgte eine „Pariser Erklärung“¹⁰ zu Anti-Terror-Maßnahmen: Bekämpfung der Radikalisierung, mehr Kontrolle des Internet, Entwicklung einer erneuerten EU-Strategie der inneren Sicherheit, europaweite Kontrolle von Feuerwaffen, Änderung des Schengener Grenzkodex, Einführung der PNR-Richtlinie zur Speicherung von Flugpassdatensätzen, Intensivierung der Zusammenarbeit mit den USA und Kanada. Die „Pariser Erklärung“ wurde laut einem weiteren Ratsdoku-

7 Ratsdok. 13971/14 v. 10.10.2014; Ratsdok. DS 1461/14 v. 14.10.2014

8 Ratsdok. 16002/14 v. 4.11.2014

9 BT-Drs. 18/4017 v. 17.2.2015

10 Ratsdok. 5322/15 v. 16.1.2015

ment „von allen Mitgliedstaaten weitgehend unterstützt“ und diene als Grundlage für die darauffolgende Tagung EU-InnenministerInnen in Riga.¹¹ Dort wiederum verabschiedete man die „Gemeinsame Erklärung von Riga“, die außer den bereits bekannten Forderungen die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden, die Kontrolle der Terrorismusfinanzierung und die Bekämpfung der „Radikalisierung“ in Gefängnissen anmahnte.¹² Zudem sollten „weitere legislative Entwicklungen zur Bekämpfung krimineller Handlungen mit terroristischem Hintergrund“ geprüft werden.

Ebenfalls im Januar 2015 hatten sich die EU-AußenministerInnen über die Terrorismusbekämpfung ausgetauscht und die Verstärkung der Zusammenarbeit mit „Drittländern“ insbesondere aus dem arabischen und dem Mittelmeerraum beschlossen. Festgehalten wurde auch der Wille zur „Bewältigung ungelöster Krisen und Konflikte, die dem Terrorismus zuträglich sind“. Von dort stammt auch die Idee, die Repräsentanten der EU in „einschlägigen Ländern“ mit „Sicherheitsattachés“ auszustatten. Die Beratungen „über die gesamte Bandbreite der außenpolitischen Aspekte der Terrorismusbekämpfung“ sollten fortgesetzt werden.

Parallel dazu hatten sich auch die für Wirtschaft und Finanzen zuständigen MinisterInnen mit dem Phänomen „ausländischer Kämpfer“ befasst. Während eines Arbeitsfrühstücks wurden „mögliche künftige Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung“ beraten und schließlich in einer gemeinsamen Erklärung zur Bekämpfung der Geldwäsche formuliert.¹³ Ohnehin bestehende Vorschriften in den Mitgliedstaaten sollten beschleunigt umgesetzt, die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstärkt werden. Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung wurden geprüft. Im Februar legte schließlich auch der Europäische Rat eine Erklärung zur Terrorismusbekämpfung vor.

Die neuen europäischen Überwachungsmaßnahmen

Die im Eiltempo durchgedrückten Maßnahmen haben eine ähnliche Dimension wie die „Anti-Terror-Gesetze“ nach dem 11. September

11 Ratsdok. 5860/15 v. 3.2.2015

12 Ratsdok. 5855/15 v. 2.2.2015

13 Ratsdok. 5547/15 v. 10.10.2015

2001.¹⁴ Mittlerweile ist das ganze Ausmaß von geplanten Gesetzesänderungen, Datensammlungen und neuen Zusammenarbeitsformen sichtbar geworden. Ein Überblick:

- Systematische Kontrollen von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten an Außengrenzen: Diese sind laut dem Schengener Grenzkodex ausgeschlossen, zulässig ist lediglich „Mindestkontrolle“ zur Feststellung der Identität sowie zur Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit des Reisedokuments. Dennoch haben Deutschland und Österreich nach Medienberichten bereits damit begonnen.¹⁵ Vermutlich werden besonders Reisende aus der Türkei in einem bestimmten Alter kontrolliert.
- Neue Kategorie zu „ausländischen Kämpfern“ im Schengener Informationssystem (SIS II): Damit sollen Verdächtige bei der Einreise in die oder Ausreise aus der EU von Grenzbehörden erkannt und dann besonderen Maßnahmen unterzogen werden. Auch ein Reiseverbot nach einem Passenzug würde dort gespeichert. Vor Einrichtung dieser Kategorie müssten aber der entsprechende EU-Ratsbeschluss zum SIS II und die nachfolgende Verordnung geändert werden.
- Einrichtung einer Europol-Datensammlung zu „ausländischen Kämpfern“: Die EU-Polizeiagentur Europol richtete eine Datei „Travelers“ ein, um dort Angaben zu verdächtigen Personen zu speichern. In umfangreichen Dossiers werden alle verfügbaren Informationen über einzelne Personen zusammengetragen. Außer den EU-Mitgliedstaaten nehmen Australien, Norwegen und die Schweiz an der Europol-Datensammlung teil. US-Grenzbehörden, Interpol, Serbien und Mazedonien wollen ebenfalls als „assoziierte“ Drittstaaten bzw. -organisationen beteiligt werden. Die erst letztes Jahr begonnene Datensammlung „Travelers“ enthielt zum Stichtag 31. Januar 2015 Einträge zu 2.835 Personen. Europol beklagt ein „stark angestiegenes Datenvolumen“ der Datei, insbesondere fielen immer mehr Bilder und Videoaufnahmen „im Zusammenhang mit der ‚Syrienreisen-Problematik‘“ an¹⁶. Um die Verarbeitung von Gesichtsbildern zu automatisieren, ist das Bundeskriminalamt (BKA) um Informationen zu einem „Fotovergleichs/-identifizierungswerkzeug“ gebeten worden. Dabei sei es auch um Anwendungen gegangen, die „in der Erprobung oder in Planung“ sind.

14 eine Übersicht bis 2007 unter www.cilip.de/terror/gesetze.htm

15 Der Standard v. 12.1.2015

16 BT-Drs 18/4193 v. 4.3.2015

- Interpol-Datenbank soll von Privatfirmen genutzt werden: Die internationale Polizeiorganisation Interpol hat eine Datei für gestohlene und verlorene Reisedokumente eingerichtet.¹⁷ Die Datenbank soll von Grenzbehörden künftig immer gemeinsam mit dem SIS II abgefragt werden. Interpol fordert auch, Privatfirmen Zugang zu gewähren, wenn ein Bankkonto eröffnet, ein Auto gemietet oder in ein Hotel eingeecheckt wird. Hierzu lancierte Interpol die Meldung, „ausländische Kämpfer“ würden mittlerweile auch Kreuzfahrtschiffe nutzen, um unerkannt in die Türkei reisen zu können, präsentiert allerdings keine Belege dafür.
- Europäische Fluggastdatensammlung: Vor allem Deutschland treibt die Einrichtung einer Vorratsdatenspeicherung von Fluggastdaten (EU-PNR) voran. Die bis zu 60 verarbeiteten Datenfelder der PNR enthalten außer Personendaten auch Angaben über die Reiseroute, Mitreisende oder Mailadressen. Die Daten sollen zentral gespeichert und nicht nur für rückwirkende Ermittlungen, sondern auch für Risikoprognosen analysiert werden. Das EU-Parlament hatte der PNR-Datensammlung im Februar nach langem Zögern und unter großem Druck der Regierungen zugestimmt.¹⁸
- Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten: Nach den Anschlägen von Paris fordert auch die Bundesregierung die Neuauflage der vom Europäischen Gerichtshof gekippten Richtlinie. Die EU-Kommission lehnt eine Befassung mit dem Vorhaben ab, könnte hierzu aber vom Rat aufgefordert werden. Jetzt will die Kommission „Konsultationen“ starten, die sogar eine Ausweitung einer etwaigen Richtlinie auf Soziale Medien beinhaltet. Einige Mitgliedstaaten haben bereits nationale Systeme errichtet. Wie im Falle von Fluggastdaten könnten nun einige Regierungen fordern, die einzelstaatlichen Regelungen zu „harmonisieren“.
- Aufspüren und Bekämpfen von „Terrorismusfinanzierung“: Polizeibehörden sollen mehr Gebrauch von den bei Banken und Kreditinstituten auf Vorrat gespeicherten Finanzdaten machen. Entsprechende Standards und Empfehlungen werden in der 1989 von den G7 gegründeten Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) festgeschrieben. Europol führt eine Machbarkeitsstudie für ein Echtzeit-System

¹⁷ Telepolis v. 7.11.2014

¹⁸ EP-Pressemitteilung - Justiz und Inneres v. 11.2.2015

„Mat³ch“ zum Aufspüren verdächtiger Finanz-Transaktionen durch¹⁹, das vom BKA aus Datenschutzgründen noch gar nicht genutzt werden darf. EU-Polizeibehörden sollen außerdem verstärkt das mit den USA geschlossene „Programm zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus“ (TFTP oder „SWIFT-Abkommen“) nutzen. In den USA werden hierfür Finanzdaten des belgischen Finanzdienstleisters SWIFT gespeichert und verarbeitet.

- Umwandlung des Europol-Projekts „Check the Web“ zu einem Auswerteschwerpunkt: An die 2007 vom BKA initiierte Datenbank mit grafischem Frontend sind außer EU-Polizeibehörden auch die Schweiz und Australien angeschlossen. Gesammelt werden Informationen von „Webseiten und Verlautbarungen von Organisationen/Personen aus dem Phänomenbereich des Islamistischen Terrorismus“²⁰. Inwiefern für diese „Internetbeobachtung“ automatisierte Verfahren genutzt werden, ist unklar, Europol bewirbt aber online und in seinen Hochglanzbroschüren gern seine Fähigkeiten zum Data-Mining und Verarbeiten von Massendaten. Im neuen Arbeitsprogramm werden die Anwendungen als „future-forecasting and scenario techniques“ beschrieben.²¹

- Maßnahmen gegen „terroristische Online-Aktivitäten“: Die EU-InnenministerInnen haben nach einem gemeinsamen Abendessen informelle Kanäle mit den Internetkonzernen Twitter, Google, Microsoft und Facebook etabliert.²² Ziel ist, „Instrumente und Techniken“ zu entwickeln, um die Firmen im Eilverfahren zu Löschungen zu bewegen. Laut Bundesregierung seien bei dem Abendessen auch „Verfahrensanforderungen“ erörtert worden.²³ Außer „Möglichkeiten der Verhinderung der Verbreitung von Hinrichtungsbildern für Propagandazwecke“ sei auch die Nutzung von Accounts in sozialen Netzwerken Thema gewesen. Das Treffen habe der „Vertrauensbildung und Schaffung von Transparenz“ gedient. Google & Co. müssten bei der Bewertung gewaltverherrlichender Inhalte zu anderen Ergebnissen kommen, „als es nach deutschem Recht oder hiesiger Auslegung von Anstand, Sitte und Moral der Fall wäre“.²⁴ Europol könnte als eine Art Meldestelle für „terroristische In-

19 www.fiu.net/fiunet-unlimited/match/match3

20 BT-Drs. 18/4035 v. 18.2.2015

21 Ratsdok. 5250/15 v. 6.1.2015

22 Netzpolitik.de v. 24.11.2015

23 BT-Drs. 18/3236 v. 18.11.2014

24 BT-Drs. 18/3655 v. 22.12.2014

ternetinhalte“ fungieren. Hintergrund ist, dass die Diensteanbieter auf Löschanfragen von Privatpersonen in weit geringerem Maße reagieren, als wenn diese von einer Polizeibehörde kommen.

- „Radikalisierung“ im Internet mit Gegenpropaganda kontern: Auf EU-Ebene wurde mittlerweile ein „Syria Strategic Communication Advisory Team“ (SSCAT) ins Leben gerufen. Die neuartige Einrichtung soll die EU-Staaten bei der Ausarbeitung von Kampagnen zur „strategischen Kommunikation“ bezüglich „ausländischer Kämpfer“ unterstützen. Die EU-Kommission fördert das Projekt zunächst mit einer Million Euro.²⁵
- Zusammenarbeit mit Drittstaaten: Auf Initiative der USA haben mehrere Staaten (auch Deutschland) und supranationale Organisationen das „Global Counterterrorism Forum“ (GCTF) gegründet. Unter Federführung der Niederlande und Marokkos wurde ein Arbeitsschwerpunkt „ausländische Kämpfer“ eingerichtet. Über das GCTF kann auch mit anderen „Schlüsselländern“ wie Libyen, Algerien, Ägypten, Jordanien, Libanon, Marokko, Tunesien und dem Irak zusammengearbeitet werden.

Seit 9/11 hat die EU mindestens 239 Anti-Terror-Maßnahmen beschlossen.²⁶ Deren Nutzen ist nicht belegt und bislang auch nicht untersucht. Bevor weitere Maßnahmen beschlossen werden, müsste eigentlich eine Prüfung aller bisherigen Schritte erfolgen. So wird es auch von vielen EU-Abgeordneten gefordert. Einmal eingerichtet dürfte jeder Widerstand gegen mehr Überwachung zwecklos sein: Gewöhnlich werden Gesetzesverschärfungen, neue Kompetenzen von Polizeibehörden oder neue Datenbanken nicht mehr zurückgenommen. Vielmehr ist insbesondere bei der Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikations- oder Fluggastdaten eine spätere Ausweitung auf andere Zwecke zu erwarten. „Extremismus“, „Terrorismus“ oder „Radikalisierung“ sind Container-Begriffe und deshalb geeignet, jederzeit politisch neu definiert zu werden. Dann können sie gegen andere unliebsame Bewegungen in Stellung gebracht werden.

25 Kommissionsdokument C (2014) 5651 final v. 8.8.2014

26 <http://secile.eu/report-transposition-eu-counter-terrorism-measures>

Mehr Personal, mehr Geld, mehr Macht

Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

von Heiner Busch

Die Bundesregierung hat es eilig: Der am 25. März 2015 vom Kabinett verabschiedete Gesetzentwurf „zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes“ soll schon im September über die parlamentarische Bühne gebracht sein.¹

261 neue Stellen soll das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) für die „Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden“ und für die Ausübung seiner neuen „Zentralstellenfunktion“ erhalten. Damit verbunden seien jährlich rund 17 Millionen Euro mehr an Personal- und Personalnebenkosten. So steht es im allgemeinen Teil der Begründung dieses Gesetzentwurfs unter der Überschrift „Erfüllungsaufwand der Verwaltung“. 17 Millionen Euro, das sind etwa 8,5 Prozent des gesamten Budgets des BfV, das sich 2013 auf rund 206 Millionen Euro belief. Noch nicht kalkulieren lässt sich der „Mehrbedarf“, der sich aus der Unterstützung der Landesämter (LfV) „im Bereich besonderer technischer und fachlicher Fähigkeiten“ ergebe.

Wer die Debatte seit der Selbstaufdeckung des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ im November 2011 verfolgt hat, kann sich weder über die personelle und materielle Aufstockung des BfV noch über die geplanten Änderungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) wundern. Die Stoßrichtung und die Inhalte waren längst weitgehend festgelegt: Von Anfang an waren sich die Innenministerien, die etablierten Parteien und die Verfassungsschutzämter selbst darüber einig, dass der NSU-Skandal im Grunde nur ein Betriebsunfall gewesen sei, der in Zukunft durch mehr Koordination und Kooperation zwischen Polizei und Geheimdiensten und zwischen Bund und Ländern verhindert

¹ BT-Drs. 18/4654 v. 20.4.2015

werden sollte. Schnell waren die Rechtsextremismusdatei und die neuen Zentren der Zusammenarbeit (GAR und GETZ) etabliert. Was die „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes“ und die Kooperation im „Verfassungsschutzverbund“ betrifft, hatte sich die Innenministerkonferenz bereits im Dezember 2012 auf die Stärkung der Rolle des BfV verständigt.²

Zentralstelle oder Zentrale?

Das BfV hatte bisher schon eine hervorgehobene Rolle gegenüber den Landesämtern. Es gab politisch den Ton an, führte das gemeinsame Datensystem, verfügte über größere Ressourcen und konnte in bestimmten Fällen auch selbst in einem Bundesland tätig werden – und zwar nicht nur auf Ersuchen und mit Zustimmung des jeweiligen LfV. Das BfV musste das betreffende Landesamt nur ins „Benehmen“ setzen. Möglich war dies bisher bei länderübergreifenden und bei „Bestrebungen, die sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten“ oder wenn „auswärtige Belange“ betroffen sind. In den Ländern aktiv werden kann das BfV künftig auch in Fällen von „gewaltorientierten Bestrebungen“. Was wie eine weitere begrenzte Ausnahme klingt – schließlich sind „legalistische“ Bestrebungen weiterhin ausgeklammert – ist bei genauerem Hinsehen eine Entgrenzung. Denn als „gewaltorientiert“ sollen „Bestrebungen“ dann gelten, wenn sie „darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden, Gewaltanwendung vorzubereiten, zu unterstützen oder zu befürworten“ (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 neu). Durch den äußerst dehnbaren Gewaltbegriff sind die Handlungsmöglichkeiten des BfV praktisch allein von seinem Gutdünken abhängig.

Ausgeweitet wird auch die Kompetenz des BfV zur zentralen Auswertung von Informationen. Diese war bisher nicht gesetzlich, sondern nur in der Koordinierungsrichtlinie, einer Verschlussache, vorgesehen – und zwar als Ausnahme: In der Ursprungsfassung der Richtlinie von 1993 galt sie nur für Spionagefälle, ab 2004 auch für den „islamistischen Terrorismus“ und ab Dezember 2011 für den „gewaltbereiten Rechtsextremismus“. Was bisher Ausnahme war, wird nun zur Regel. Die zentrale Auswertung sei der „Kern der Zentralstellenaufgabe“, heißt es in der Begründung. Der generellen Auswertungskompetenz des BfV entspricht

2 s. Busch, H.: Verfassungsschutz neu ausgerichtet?, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102 (2012), S. 51-58

die Verpflichtung der Landesämter, ihre Informationen zu übermitteln (§ 6 Abs. 1 neu). Zwar ist in dem Entwurf nach wie vor von einer gegenseitigen Übermittlungspflicht die Rede. Tatsächlich kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass vor allem die Landesämter liefern müssen.

Bisher betraf das nur die Informationen, die für die „Erfüllung der Aufgaben erforderlich“ waren. Damit wurde eine wenn auch nur vage Begrenzung der zentralen Speicherung und Verarbeitung von Daten vorgenommen. Was nur von lokaler Bedeutung war, musste nicht an das BfV weitergegeben werden. Statt nur der „erforderlichen“ sollen jetzt alle „relevanten“ Informationen übermittelt werden. Als Rechtfertigung taucht in der Begründung erneut die verzerrte offizielle Interpretation des NSU-Skandals als eines bloßen Mangels an Kooperation auf: „In der Vergangenheit“ seien „Einschätzungsdivergenzen“ aufgetreten, „aus denen auch Defizite beim Informationsaustausch resultierten.“

Damit das BfV aber nicht mit Daten überflutet wird, braucht es eine „Relevanzabschichtung“. Die Koordination bei der Vereinbarung von „Relevanzkriterien“ wie bei der Erstellung von „einheitlichen Vorschriften zur Gewährung der Zusammenarbeitsfähigkeit“ und bei der Festlegung der Arbeitsschwerpunkte“ soll – wen wundert’s – erneut das BfV übernehmen (§ 5 Abs. 3 neu).

Technik definiert Recht

Die Zentralisierung spiegelt sich auch bei der Datenverarbeitung. Seit 2008 arbeitet der Verfassungsschutz an einer Rundumerneuerung seiner Informationstechnik. Das alte Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS), wie es in den 1970er Jahren konzipiert und 1990 im Bundesverfassungsschutzgesetz auch rechtlich fixiert wurde, war in erster Linie ein Indexsystem. Es sollte grundsätzlich nur Daten „zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen“ enthalten. Alle weiteren Informationen und insbesondere die Akte selbst wurden nur bei dem Amt geführt, das sie erhoben hatte, und mussten jeweils angefordert werden. Die Führung von Dateien mit darüber hinaus gehenden Informationen – Text- oder Multimedia-Daten – sollte nur „für eng umgrenzte Anwendungsgebiete“ zulässig sein und das auch nur zur „Aufklärung“ von Spionage oder „gewaltorientierten“ sowie ab 2012 auch von rechtsextremistischen Bestrebungen.

Seit Mitte der 2000er Jahre war klar, dass das neue NADIS-Wissensnetz (NADIS-WN) kein bloßes Aktenhinweissystem mehr sein

würde. Die Planung seit 2005 und der konkrete Aufbau seit 2009 waren systematisch darauf ausgelegt, auch Volltexte und multimediale Daten zentral zu erfassen und recherchierbar zu machen. „Diese Vorgehensweise bedeutet“, so kommentierte der hessische Datenschutzbeauftragte schon 2010, „dass die Technik mit umfangreichen Investitionen vorangeht und dem Gesetzgeber – will er die Investitionen nicht ins Leere laufen lassen – nichts anderes übrig bleibt, als die erforderliche Neuregelung vorzunehmen.“³ Im neuen § 6 Abs. 2 fallen denn auch erwartungsgemäß die bisherigen Begrenzungen samt und sonders weg. Begründung: Die „föderale Organisation der einheitlichen Gesamtaufgabe Verfassungsschutz“ dürfe nicht zu einer „Zersplitterung der Informationsbasis“ führen, weswegen auch im „nicht-gewaltorientierten Beobachtungsbereich“ eine „umfassende strukturierte Speicherung vorhandener Erkenntnisse“ zu erfolgen habe. „Blinde Flecken“ dürfe es für die länderübergreifende Zusammenarbeit und Auswertung nicht geben.

Das sei alles nicht so schlimm, gaukelt die Begründung vor, denn die Recherche dieser umfassenden Daten werde „bereits auf gesetzlicher Ebene eingeschränkt“. Die Abfrage von Daten – einschließlich der dabei angezeigten „Beziehungsgeflechte“ – soll „nur“ zulässig sein, „soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben mit denen der Abfragende unmittelbare betraut ist, erforderlich ist“ – eine Selbstverständlichkeit. Die Zugriffsberechtigung auf Daten soll beschränkt sein auf Personen, die „mit der Erfassung von Daten oder mit Analysen betraut sind“ – und zwar unabhängig davon, ob sie mit dem jeweiligen „Anwendungsgebiet“ (z.B. Rechtsextremismus) befasst sind. Der Kreis der Zugangsberechtigten ist damit erheblich grösser als bei den bisher nur ausnahmsweise zugelassenen „Textdateien“. Zudem sieht der Gesetzentwurf künftig die elektronische Aktenführung vor und erlaubt sowohl die Abfrage als auch – mit minimalen Einschränkungen – den automatischen Abgleich der darin enthaltenen Personendaten (§ 13 Abs. 4 neu). Zusammengefasst erlauben die neuen rechtlichen Regelungen die volle Entfaltung der neuen Technik. Angesichts dessen grenzt es fast an ein Wunder, dass die AutorInnen des Entwurfs auf die von der Innenministerkonferenz befürwortete generelle Verlängerung der Speicherfristen auf 15 Jahre nach

³ Hessischer Datenschutzbeauftragter: 39. Tätigkeitsbericht, Wiesbaden Dezember 2010, Abschnitt 3.1., www.datenschutz.hessen.de/tb39k03.htm

dem letzten Eintrag verzichtet haben. Allerdings soll es für eine Aufbewahrung über die Zehn-Jahres-Grenze hinaus künftig nicht mehr die Entscheidung des BfV-Präsidenten oder seines Stellvertreters brauchen, sondern nur noch die der jeweiligen Abteilungsspitze (§ 12 Abs. 3 neu).

„Menschliche Quellen“ und lasche Grundsätze

Bisher enthielt das BVerfSchG nur eine äußerst „schlanke“ Regelung zum V-Leute-Einsatz. § 8 Abs. 2 erlaubte dem BfV grundsätzlich „Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen“ anzuwenden. § 9 Abs. 1 ermöglichte die Erhebung auch personenbezogener Informationen mit diesen Mitteln. Die eigentlichen Regelungen stehen bisher jedoch nicht im Gesetz, sondern in der nach wie vor geheimen „Dienstvorschrift Beschaffung“.

Der NSU-Skandal war nur der letzte deutliche Beleg dafür, dass diese Vorschriften weder auf Bundes- noch auf Landesebene verhinderten, dass zwielichtiges Personal mit einer kriminellen Vorgeschichte rekrutiert wurde, dass die angeheuerten Spitzel ihre eigenen Interessen verfolgten, dass sie mit den saftigen Honoraren nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Nazi-Organisationen finanzierten, dass sie weiterhin Straftaten begingen. Dennoch war von Anfang an klar, dass die Innenministerien des Bundes und der Länder und die staatstragenden Parteien nicht auf die Tätigkeit ihrer „menschlichen Quellen“ verzichten wollten.

Die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus fand denn auch die Dienstvorschriften grundsätzlich in Ordnung und beschränkte sich auf die Empfehlung, die dort enthaltenen Standards zu vereinheitlichen und die gesetzlichen Vorschriften auszubauen – zur „Stärkung der Akzeptanz“, wie es jetzt in der Begründung des Entwurfs heißt. Der Empfehlung sind bisher drei Bundesländer gefolgt: Nordrhein-Westfalen, Bremen und Thüringen (vor Amtsantritt der neuen rot-rot-grünen Regierung, die den Einsatz der Spitzel weitgehend herunterfahren will). Die neuen §§ 9a und 9b, die der Gesetzentwurf nun für die V-Leute und Verdeckten (hauptamtlichen) MitarbeiterInnen des BfV parat hält, gleichen denen der drei Länder. Allerdings wird hier vollends deutlich, dass die neuen Regelungen butterweich sind und jederzeit aus Gründen einer angeblichen Effizienz durchbrochen werden können.

Das beginnt beim Einsatzgebiet: Ein „dauerhafter“ Einsatz der „menschlichen Quellen“ soll „nur bei Bestrebungen von erheblicher

Bedeutung zulässig (sein), insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewalt vorzubereiten“ (§ 9a Abs. 1). Diese Einschränkung diene der „effizienten Ressourcensteuerung“, sie schafft aber keine Rechtssicherheit: Denn erstens ist schon die Einstufung als „gewaltorientiert“ keine Tatsachenfeststellung, sondern eine Entscheidung, die der Geheimdienst (und seine ministeriellen Dienstherren) aufgrund ihrer politischen Kriterien vornehmen, und zweitens sollen laut Begründung auch „legalistische“ Bestrebungen „ausnahmsweise“ unterwandert werden können. Entscheidend sei die „Gesamtwürdigung der Gefährlichkeit der Bestrebung – insbesondere im Hinblick auf Größe, Einfluss und Abschottung“. Praktisch kann das BfV selbst bestimmen, wann es seine Verdeckten MitarbeiterInnen oder V-Leute einsetzen will.

Die Entscheidung über die Verpflichtung von V-Leuten soll in Zukunft beim BfV-Präsidenten oder seinem Stellvertreter liegen (§ 9b Abs. 2 neu). Dort werden nun auch Ausschlussgründe genannt. So „dürfen“ keine Minderjährigen, keine Leute in Aussteigerprogrammen, keine Abgeordneten und auch keine MitarbeiterInnen von ParlamentarierInnen angeworben oder eingesetzt werden. Ebenfalls unzulässig soll die Rekrutierung von Leuten sein, die „von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden“. Solche Abhängigkeiten könnten sich laut Begründung nachteilig auf die Nachrichtenbeschaffung auswirken und zum Beispiel dazu führen, dass die V-Leute „erfundene Sachverhalte“ mitteilen. Dieser „persönliche Ausschlussgrund“ sei aber „nicht einschlägig, wenn ... aus operativen Gründen zu diesem Vertrauensleute-Einsatz keine Aufklärungsalternative besteht.“ Anders ausgedrückt: Wenn gerade kein anderer Spitzel zur Hand ist, kann die BfV-Führung auch auf eine Person zurückgreifen, die nur vom V-Leute-Honorar lebt. Denselben Eiertanz vollführen Entwurf und Begründung bei der strafrechtlichen Vorgeschichte möglicher V-Personen: Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung sollen „grundsätzlich“ Anwerbung und Einsatz ausschließen. Die Grundsatz wird jedoch zur Makulatur, wenn es an die „Abwägung der konkreten Umstände“ geht: um den „Stand der Resozialisierung“ und um das „Ausmaß der Bedrohung und die Verfügbarkeit alternativer Informationszugänge“.

Wo es um Straftaten während des Einsatzes geht, präsentiert der Entwurf in § 9a Abs. 2 eine Serie von Rechtfertigungsklauseln für die Spitzel selbst und damit gleichzeitig für ihre Führungspersonen im Amt: V-Leute und Verdeckte MitarbeiterInnen sollen zwar selbst keine straf-

baren Vereinigungen gründen oder eine „steuernde Einflussnahme“ auf sie ausüben dürfen, aber sehr wohl Mitglieder oder UnterstützerInnen solcher Organisationen sein. Vergeblich sucht man irgendeine Einlassung darüber, ob und wie denn die in staatlichem Auftrag handelnden Mitglieder krimineller oder terroristischer Vereinigungen vor Gericht auszusagen hätten, wenn es denn zu einem Verfahren gegen diese Organisationen oder deren AnhängerInnen kommt.

V-Leute und Verdeckte MitarbeiterInnen sollen sich auch sonst an den „Bestrebungen“ beteiligen dürfen – und dabei auch entsprechende Straftaten begehen können, unter anderem um eine Enttarnung zu vermeiden. In der Begründung ist von verfassungswidrigen Kennzeichen, von Verstößen gegen das Vermummungsverbot und von Sachbeschädigungen bei Demos die Rede. Bei darüber hinausgehenden „erheblichen“ Straftaten „soll der Einsatz unverzüglich beendet werden“ (§ 9a Abs. 2 Satz 3). Einen automatischen Abbruch wird es jedoch auch in Zukunft nicht geben, denn: „Über Ausnahmen entscheidet der Behördenleiter oder dessen Vertreter.“

Schließlich erhalten auch die Staatsanwaltschaften noch Vorgaben, wie sie mit Strafverfahren gegen V-Leute oder Verdeckte MitarbeiterInnen umgehen sollen (§ 9a Abs. 3). Bei der Frage „verfolgen oder nicht“ sollen sie nicht nur „die Schwere der begangenen Straftat und die Schuld des Täters“ in Rechnung stellen, sondern auch die „Bedeutung der Aufklärung der Bestrebungen“. Eine Einstellung oder der Rückzug der Klage kämen demnach „in jeder Lage des Verfahrens“ in Frage, wenn die Tat zur „Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge“ begangen worden ist und zur „Aufklärung“ auch eine Telekommunikationsüberwachung nach § 3 Abs. 1 des G-10-Gesetzes möglich gewesen wäre, das heißt wenn „tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht“ einer Straftat aus dem großen Katalog des politischen Strafrechts behauptet werden. Die Grenze für das Absehen von der Strafverfolgung soll erst dann erreicht sein, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und keine Aussetzung zur Bewährung zu erwarten ist.

Kann man freundlicher sein? Das BfV, das eine maßgebliche Rolle im NSU-Skandal gespielt hat, wird reichlich belohnt: mit mehr Personal und Geld, mit mehr Befugnissen und einem gesetzlichen Heiligenschein für seine Spitzel. Dreieinhalb Jahre nach der Selbstaufdeckung des NSU sind wir von den notwendigen Konsequenzen, von einer Einschränkung der Macht des Geheimdienstes oder gar seiner Abschaffung weiter entfernt denn je.

Datenstaubsauger und Informationsdienstleister

„Der Informationsfluss auch von anderen Behörden wird verbessert. Datenschutzbelange durch klare Regelungen zu den Voraussetzungen der Übermittlung an Polizeibehörden aufgegriffen“, heißt es lapidar auf Seite 1 des Gesetzentwurfs zur geplanten Novellierung der Übermittlungsvorschriften des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Bislang gilt, dass die Polizei, der Zoll, die Staatsanwaltschaften und der Bundesnachrichtendienst (BND) „alle ihnen bekannt gewordenen Informationen“ zu vermeintlich verfassungsfeindlichen Bestrebungen fakultativ, also auf freiwilliger Basis und im eigenen Ermessen, an den Verfassungsschutz weitergeben, wenn sie meinen, dass dies für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich sei. Eine Pflicht zur Datenübermittlung besteht nur bei mutmaßlichen Spionagefällen und für Informationen zu „Bestrebungen“, denen Gewaltbereitschaft unterstellt wird. Durch eine Neufassung von § 18 BVerfSchG soll sich dies nun ändern: Geplant ist die Einführung einer umfassenden Übermittlungspflicht für Polizei, Zoll und Staatsanwaltschaften auch wenn jeglicher Bezug zu Gewalt fehlt. Einzig der BND behält das Privileg, frei über die Preisgabe seiner Informationen zu entscheiden.

Geändert werden soll auch der § 19 BVerfSchG zur Übermittlung von Informationen durch den Verfassungsschutz. Angeblich reagiert man damit auf die deutlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Antiterrordateigesetz geäußert hatte. Die Idee des Gerichts von einem „informationellen Trennungsprinzip“ führt das Bundesinnenministerium (BMI) mit einer sophistischen Argumentation jedoch ad absurdum und präsentiert stattdessen eine „praxisgerechte Regelung“. Wollte Karlsruhe eine geheimdienstliche Datenübermittlung an die Polizei auf Ausnahmefälle von „herausragendem öffentlichen Interesse“ beschränkt sehen, wird der Verfassungsschutz nun zum „Informationsdienstleister“ stilisiert. Die organisatorische Trennung von Polizei und Diensten sei nicht Ausfluss unterschiedlicher Aufgaben. Vielmehr habe sie eine Filterfunktion, die im Sinne der Verhältnismäßigkeit gewährleiste, dass geheimdienstliche Analysen dazu beitragen, die Treffgenauigkeit der Maßnahmen von Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Zoll- und Finanzbehörden zu erhöhen. Selbst die vorbeugende Bekämpfung von mittlerer Kriminalität kann nach Auffassung des BMI ein „herausragendes öffentliches Interesse“ bedienen und somit eine Datenübermittlung durch den Verfassungsschutz rechtfertigen. Im Klartext: Es soll kein Problem sein, wenn Geheimdienstinformationen in die Erstellung polizeilicher Lagebilder zum Beispiel zu Serien von Brandstiftungen oder Wohnungseinbrüchen einfließen. Nicht, dass dies bisher rechtlich ausgeschlossen gewesen wäre. Nur, dass solche Praktiken auch nach dem Spruch aus Karlsruhe rechtlich abgesichert werden sollen, zeigt wohin die Reise geht.

(Eric Töpfer)

Inland aktuell

Großer Lauschangriff 2013

Nach dem Bericht der Bundesregierung wurde im Jahr 2013 in sieben Strafverfahren die akustische Überwachung von acht Wohnungen angeordnet.¹ Zwei Verfahren wurden in Berlin geführt, je eines in Hamburg und Nordrhein-Westfalen und drei vom Generalbundesanwalt (GBA). Nur zwei der Verfahren hatten einen Bezug zu Organisierter Kriminalität (OK); damit bleibt ein Missverhältnis wie in den Vorjahren, da die Einführung des Großen Lauschangriffs mit der OK-Bekämpfung begründet worden war. In den GBA-Verfahren wurde wegen Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung ermittelt, in drei anderen wegen Mord/Totschlag und in einem Fall wegen Rauschgiftkriminalität. Die tatsächliche Abhördauer reichte von zwei bis 60 Tagen.

Zwei der GBA-Maßnahmen seien jedoch nicht umgesetzt worden, warum, geht aus dem Bericht nicht hervor. In einem dieser Fälle wurde die Überwachung dennoch nach einem Monat dreimal um je einen weiteren verlängert und kostete auch noch 16.000 Euro.

Von den Lauschangriffen waren insgesamt 20 Beschuldigte und mindestens 21 Nichtbeschuldigte betroffen, hinzu kommen 16 Betroffene bei den nicht durchgeführten Maßnahmen. 20 Personen erhielten (noch) keine Benachrichtigung über die Überwachung, überwiegend, um die Ermittlungen nicht zu gefährden.

Nur bei vier der acht Anordnungen hatte die Maßnahme Relevanz für das Anlassverfahren, in einem Fall auch für ein anderes Verfahren. Zur Gefahrenabwehr und Eigensicherung im Zuständigkeitsbereich von Bundesbehörden sind 2013 keine Maßnahmen ergriffen worden.

Allerdings wurde in Hessen in einem besonders schweren Diebstahlsfall die akustische Überwachung von Unterrichtsräumen einer Polizeibehörde angeordnet. Die Bundesregierung will diesen Fall aber nicht mitzählen, da weder eine Wohnung betroffen war noch die Vo-

¹ BT-Drs. 18/2495 v. 4.9.2014

raussetzungen für eine rechtmäßige Anordnung nach §§ 110c, 110d Strafprozessordnung (stopp) gegeben waren.
(Martina Kant)

Polizeigewerkschafter mit rechten Tendenzen

Der Vorsitzende des Berliner Landesverbandes der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG), Bodo Pfalzgraf, kandidierte bei der Abgeordnetenhauswahl 1990 für die Republikaner (REP), bei denen er rund zwei Jahre lang Mitglied war. Laut „Antifaschistischem Infoblatt“ soll er 1990 zudem den vom Verfassungsschutz als rechtsextrem eingestuften Verein „Hoffmann-von-Fallersleben-Bildungswerk“ mit gegründet haben.² Zu seinem späteren Ausstieg bei den REPs erklärte er: „Mit undurchsichtigen oder politisch fragwürdigen Typen, grölenden Glatzen oder antisemitischen Idioten wollte ich – und will ich bis heute nichts zu tun haben.“³ Anfragen zur Vereinsgründung beantwortete er nicht. Seinen KritikerInnen warf Pfalzgraf eine Schmutzkampagne gegen seine Person vor. Auf dem DPolG-Bundeskongress vom 19. bis 21. April 2015 in Berlin wurde er mit dem besten Stimmergebnis erneut in den Bundesvorstand der Polizeigewerkschaft gewählt.

Auch der Berliner Landesverband der zweiten großen und bundesweit mitgliedsstärksten Polizeigewerkschaft, der Gewerkschaft der Polizei (GdP), steht wegen der rechten Vergangenheit eines Funktionärs in der Kritik. Im Rahmen eines Arbeitsgerichtsprozesses wurde bekannt, dass das für Pressearbeit verantwortliche Vorstandsmitglied, Steve Feldmann, viele Jahre in der rechten Szene aktiv war: unter anderem als Kreisvorsitzender der rechtspopulistischen, an der österreichischen FPÖ orientierten Partei „Bund Freier Bürger – Offensive für Deutschland“ (BFB) und als Bundesvorsitzender der rechtsorientierten Freiheitlichen Jugend (FJ), einem rechtsextremen Jugendverband nach dem Vorbild der FPÖ-Vorfeldorganisation Ring Freiheitlicher Jugend (RFJ).⁴ Nach dem Bekanntwerden distanziert sich Feldmann von seiner rechten Vergangenheit. Er habe seine politische Einstellung geändert.⁵ Aus Protest gegen die mangelnde Aufklärungsbereitschaft der GdP, was die rechts-

2 Antifaschistisches Infoblatt (AIB) 106, März 2015

3 Neues Deutschland (ND) v. 28.3.2015

4 dpa-Meldung v. 30.3.2015

5 ND v. 30.3.2015, taz v. 7.4.2015

populistische Vergangenheit des Vorstandsmitglieds und Pressesprechers betrifft, tritt Berlins Polizeipräsident Klaus Kandt aus der GdP aus.⁶

(Christian Schröder)

Kontaktsperren für „ausländische Gefährder“ geplant

Noch stärker als bisher will die Bundesregierung „extremistische und terrorismusrelevante Strömungen“ auch mit Mitteln des Ausländerrechts bekämpfen, heißt es in ihrem Entwurf für ein Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung.⁷ So will man zwar das bisherige dreistufige Ausweisungsrecht durch eine grundsätzliche Einzelfallprüfung ersetzen, jedoch sollen im Rahmen der künftigen individuellen Abwägung von Ausweisungs- gegen Bleibeinteressen mutmaßliche Gefährdungen für die „öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ besonders zum Nachteil Betroffener gewichtet werden.

AusländerInnen, die nicht abgeschoben werden können, sollen – wie bisher – als „Gefährder“ aus Gründen der inneren Sicherheit überwacht werden können (bislang § 54a, zukünftig § 56 Aufenthaltsgesetz). Wer einer solchen „Überwachung“ unterliegt, ist in seiner Bewegungsfreiheit in der Regel auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt, kann zudem an andere Wohnorte verfrachtet und verpflichtet werden, bestimmte Kommunikationsmittel nicht zu nutzen. Zur Überwachung dieser Auflagen haben Betroffene die Pflicht, sich mindestens einmal die Woche bei der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Künftig sollen Betroffene zudem mit Kontaktverboten gegenüber bestimmten Personen oder Personengruppen belegt werden können. Seit der Einführung im Jahr 2004 waren 84 Personen von einer solchen Überwachung betroffen – die längste dokumentierte Maßnahme betrug sechs Jahre.⁸

(Eric Töpfer)

6 taz v. 22.4.2015

7 BT-Drs. 18/4097 v. 25.2.2015

8 BT-Drs. 18/3420 v. 3.12.2014

Bodycams: Neue Form der mobilen Videoüberwachung

Die hessische Polizei erprobt seit Mai 2013 in Frankfurt/M. die Nutzung von Bodycams, sogenannten Schulterkameras, die am Jackenaufschlag befestigt werden. Das Pilotprojekt ist das erste bundesweit. Ähnliche sind in Baden-Württemberg, Hamburg und Rheinland-Pfalz geplant. 2015 soll der Einsatz auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet werden.

Der derzeit größte Produzent von Bodycams ist der US-amerikanische Waffenhersteller Taser International. Dessen Geräte zeichnen ständig automatisch auf, löschen das Videomaterial aber alle 30 Sekunden. Wenn die PolizistInnen auf „Aufnahme“ drücken, bleiben die 30 Sekunden vor dem Knopfdruck erhalten.⁹

Polizeien in den USA, England, Australien und Brasilien sind bereits teilweise mit Bodycams ausgestattet. In den USA sollen sie rechtswidrige Übergriffe der Polizei auf BürgerInnen verhindern bzw. dokumentieren. In Großbritannien wird erprobt, inwiefern sich derartige Kameras als Mittel zur Beweissicherung bei häuslicher Gewalt eignen.¹⁰ In Deutschland sollen sie nach Willen der BefürworterInnen hingegen vor allem dem Schutz von PolizistInnen dienen und sie vor einer (nicht belegten) Zunahme von gewalttätigen Übergriffen schützen. Hierfür sprechen sich die Polizeigewerkschaften aus.

Bild- und Tonaufzeichnungen sollen sowohl eine abschreckende Wirkung entfalten als auch der Beweissicherung dienen. Inwiefern sie allerdings tatsächlich eine deeskalierende Wirkung haben oder nicht im Gegenteil „die Stimmung anheizen“ können, ist umstritten. Obwohl die Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Polizei und BürgerInnen bei Einsätzen noch völlig unklar sind und zahlreiche verfassungs- und datenschutzrechtliche Bedenken bestehen, sollen Bodycams nach dem Willen der BefürworterInnen ein Standardinstrument im polizeilichen Einsatz bilden.¹¹

(Christian Schröder)

⁹ taz v. 25.8.2014

¹⁰ Arzt, C.: Stellungnahme zur Anhörung im Innenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft am 18.11.2014, S. 3f.

¹¹ vgl. Kipker, D.-K.; Gärtner, H.: Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Einsatz polizeilicher „Body-Cams“, in: Neue Juristische Wochenschrift 2015, H. 5, S. 296-300

Meldungen aus Europa

Pushbacks in die Ukraine

Seit Jahren werden Geflüchtete etwas von Ungarn oder aus der Slowakei in die Ukraine zurückgeschoben. Nach Erkenntnissen des Border Monitoring Project Ukraine (BMPU) waren in den letzten Jahren 300 bis 400 Flüchtlinge, mehrheitlich aus Afghanistan, Tschetschenien und Somalia, von solchen „Pushbacks“ betroffen.¹ In der Ukraine werden diese Menschen dann bis zu einem Jahr in „detention camps“ interniert. Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben sie dort nicht. Dafür aber gibt es Berichte von Misshandlungen und von Korruption.² Darüber hinaus besteht immer die Gefahr einer Weiterschubung zurück nach Russland oder direkt in die anderen Verfolgerstaaten. Das Asylsystem in der Ukraine ist laut Human Rights Watch schon lange vor Ausbruch des Bürgerkrieges zusammengebrochen: In den Jahren 2007 bis 2009 erhielten gerade einmal 284 Personen Asyl. Viele Flüchtlinge etwa aus Somalia hatten keine Chance, weil nicht-staatliche Verfolgung in der Ukraine nicht berücksichtigt wird.³ Das Faktum von „Pushbacks“ in Richtung der Ukraine ist seit langem bekannt.⁴ Was fehlt: Dass die Länder Europas endlich Konsequenzen ziehen. Denn diese Rückführungen verstoßen klar gegen das „Refolementverbot“ der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingskonvention.

Die EU ihrerseits hat 2010 – sehenden Auges – ein Rücknahmeübereinkommen mit der Ukraine in Kraft gesetzt.⁵ Sie hat systematisch die Ukrainische Grenzpolizei aufgerüstet und den Bau der „detention

1 Report Mainz v. 17.2.2015; Spiegel v. 14.2.2015; <http://bordermonitoring-ukraine.eu>

2 BMPU: Corruption in the Immigration Detention and Asylum System of Ukraine (2011)

3 HRW: Buffered in the Borderland. The Treatment of Asylum Seekers and Migrants in Ukraine (2010; S. 6f.)

4 Dietrich, H.: Die neue Ostgrenze der EU, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 73 (3/2002); Nsoh, C.: Exterritoriale Lager, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 89 (1/2008); BMPU: Access to Protection Denied. Refoulement of Refugees and Minors on the Eastern Borders of the EU, Frankfurt 2011; Mazurenko, A.: Immigration Detention and the Rule of Law. National Report Ukraine, o.O. 2013; beides unter <http://bordermonitoring-ukraine.eu>

5 EU-Amtsblatt L 332/48 v. 18.12.2007

camps“ mitfinanziert. Nach Informationen des BMPU erhielt die Ukraine seit 2005 über 30 Mio. Euro für den Aufbau der Grenzüberwachung und der Umsetzung des Abkommens. Profitiert haben die International Organization of Migration (23,5 Mio. Euro) und das International Centre for Migration Policy Development (2,3 Mio. Euro) oder gleich private Beratungsfirmen (wie Ove Arup & Partners aus London: 4,0 Mio. Euro). Der Europäische bzw. der dänische Flüchtlingsrat erhielten dagegen nur 2,5 Mio. Euro für die Unterstützung des ukrainischen Asylsystems. (Mark Holzberger)

Die Europol-Verordnung im Trilog

Länger als zwei Jahre liegt der Vorschlag der EU-Kommission für eine neue Rechtsgrundlage für das Polizeiamt Europol nun auf dem Tisch.⁶ Nachdem das EU-Parlament (EP) seine Änderungswünsche im Februar 2014 in erster Lesung angemeldet und der Rat sich im Juni auf seine grundsätzliche Verhandlungslinie verständigt hatte,⁷ ist das Paket seit letztem Herbst im informellen Trilog. Zuvor hatte es in den Arbeitsgruppen des Rates langwierige Diskussionen um die vorgesehene Stärkung Europols gegeben. Aber auch die Gemeinsame Kontrollinstanz (GKI), der Europäische (EDPS) und die nationalen Datenschutzbeauftragten hatten ihre Bedenken gegenüber einer Erosion des Datenschutzes zu Protokoll gegeben. Hinzu kommt, dass angesichts der parallel laufenden Verhandlungen über die Neuaufstellung Eurojusts und die Schaffung einer EU-Staatsanwaltschaft eine Kohärenz der diversen Projekte angemahnt wird. Wie also steht es um die Zukunft Europols?

Rasch erledigt waren die Pläne der Kommission zur Zusammenlegung mit der Polizeiakademie CEPOL: Bereits im Juni 2013 hatte der Rat der Idee eine Absage erteilt; im Mai 2014 wurde der CEPOL-Sitz vom britischen Bramshill nach Budapest verlegt,⁸ wo man am 6. November 2014 die Arbeit aufnahm. Seitdem geht es insbesondere um vier Themen: die Aufgaben Europols, sein Verhältnis zu den nationalen Behörden, das künftige Regime für Datenverarbeitung und -schutz sowie

6 COM (2013) 173 final v. 27.3.2013; s. Töpfer, E.: Auf dem Weg zur Europol-Verordnung, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 101-102 (1-2/2012), S. 107-118; Monroy, M.: Datenlieferungen an Europol, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 103 (3/2012), S. 84

7 EP-Dok. P7_TA (2014) 0121 v. 25.2.2015, Ratsdok. 10033/14 v. 28.5.2014

8 Verordnung (EU) Nr. 543/2014, EU-Amtsbl. L 163/5 v. 29.5.2014

die parlamentarische Kontrolle. So bestreitet das EP eine Rolle Europols bei der Bekämpfung von nicht länderübergreifendem Terrorismus, wohingegen der Rat das Amt selbst bei rein nationaler „Organisierter Kriminalität“ und schwerem Diebstahl ermitteln lassen will. Allerdings wehren sich die Mitgliedstaaten dagegen, Europol als Koordinierungszentrum zu etablieren; sie wollen ihre Funktion allein auf die Unterstützung der nationalen Strafverfolgung beschränkt sehen. Auch die Pläne, die Behörden der Mitgliedstaaten stärker als bisher zur Informationsanlieferung zu verpflichten, stoßen dort auf wenig Gegenliebe. Das EP ist bemüht, das Zweckbindungsprinzip bei der Datenverarbeitung durch klarere Regeln zu retten, den Zugriff auf Europols Daten durch Dritte zu begrenzen und ein starkes Signal für Datenschutzfolgeabschätzungen und „Privacy by Design“ zu setzen. Die Mitgliedstaaten hingegen wollen den Zugriff ihrer Behörden auf Europols Systeme erleichtern und allein durch nationales Recht reguliert wissen. Verwässern wollen sie auch die Vorschläge der Kommission zu Auskunftsrechten von Betroffenen und der Vorabprüfung neuer IT-Verfahren durch den EDPS. Letztlich unwidersprochen blieb aber der Plan, dem EDPS die Datenschutzaufsicht zu übertragen, obwohl auch hier zwischenzeitlich das Festhalten an der wenig effizienten GKI im Gespräch war. Spannend bleibt insbesondere die Frage, ob sich das EP mit seinen Ideen durchsetzen kann, ein Gemeinsames Parlamentarisches Kontrollgremium aus europäischen und nationalen Abgeordneten einzurichten und an der Wahl des Europol-Direktors beteiligt zu werden. Bislang verläuft der Trilog zäh.⁹ Gleichwohl gibt sich Europol optimistisch und tut in seinem Arbeitsprogramm 2015 bereits so, als ob vor Jahresende alles in trockenen Tüchern und Raum für „eine neue Wachstumsphase“ wäre.¹⁰

(Eric Töpfer)

Fluggastdaten auf Vorrat: Absturz der Grundrechte

Am 2. Februar 2011 hat die damalige Innenkommissarin Cecilia Malmström einen Entwurf für eine EU-weite Vorratsdatenspeicherung von Fluggastdaten (EU-PNR) vorgelegt.¹¹ Bei jedem Flug werden bis zu 60

⁹ Ratsdok. DS 1628/14 v. 17.12.2014

¹⁰ Ratsdok. 5250/15 v. 16.1.2015

¹¹ Kom (2011) 32 endg. v. 2.2.2011

Einzelinformationen pro PassagierIn gespeichert. Neben flugspezifischen Daten enthält ein solcher Passenger Name Record (PNR) auch Angaben über SitznachbarInnen, Kreditkartenzahlungen, E-Mail-Adressen und besondere Essenswünsche sowie ein Feld für allgemeine Bemerkungen, in dem unbewiesene Behauptungen und Beobachtungen notiert werden können. Diese Daten erlauben einen tiefen Einblick in die Privatsphäre, lassen Rückschlüsse auf die Religionszugehörigkeit (Essenswünsche) oder die Kontakte der Reisenden zu. PNR-Einträge im Feld für allgemeine Bemerkungen können zudem Hinweise auf die Gemütslage, mitgeführte Literatur oder das Verhalten der jeweiligen Personen enthalten. Diese nicht verifizierbaren Einträge können neben einer Stigmatisierung auch dazu führen, dass Ermittlungsbehörden die Betroffenen als Verdächtige einstufen und sie eingehend überwachen. Der Entwurf sieht vor, dass diese Informationen fünf Jahre auf Vorrat gespeichert werden. Die Daten sollen gerastert werden, „damit bisher ‚unbekannte‘ Verdächtige identifiziert und ein Datenabgleich mit verschiedenen Datenbanken für gesuchte Personen und Gegenstände durchgeführt werden können“. Am 24. April 2013 hatte der Innenausschuss des Europäischen Parlaments (EP) klar gegen diesen Vorschlag gestimmt. In der anschließenden Plenumsabstimmung wurde der Vorschlag jedoch wieder zurück an den Ausschuss verwiesen, da die Mehrheiten unsicher waren.

Nun beschäftigt sich der EP-Innenausschuss erneut mit dem Vorschlag. Auch die neue, leicht veränderte Version, die Timothy Kirkhope, ein Verfechter des EU-PNR, als Berichterstatter des Ausschusses, vorgelegt hat, bleibt grundrechtswidrig.¹² Nach wie vor ist die anlasslose und umfassende Speicherung von Fluggastdaten vorgesehen. Diese verstößt klar gegen die Maßgabe des Europäischen Gerichtshofs, der in seinem Urteil vom April 2014 für den Einsatz von Überwachungsmaßnahmen klare Grenzen aufgezeigt hat.¹³ Der Druck auf die EU-Mandatare jedoch ist enorm: Vergangenes Jahr hatte der Rat die Mitgliedstaaten aufgefordert, die nationalen EP-Abgeordneten zur Zustimmung zu bewegen. Auch nach den Anschlägen in Frankreich und Dänemark waren die Rufe nach der Einführung der Vorratsdatenspeicherung von Reisedaten unüberhörbar.

(Alexander Sander)

12 EP-Dok. PE 549.223 v01-00 v. 17.2.2015

13 EuGH: Urteil v. 8.4.2014 (C-293/12; C-594/12)

Chronologie

zusammengestellt von Otto Diederichs

November 2014

01.11: Terrorismus als Zahlenkarussell: Der Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA), Jörg Ziercke, schätzt das „islamistisch-terroristische Potential“ in der BRD auf etwa 1.000 Personen; 230 könnten „Straftaten von erheblichem Ausmaß begehen“. 420 einschlägige Ermittlungsverfahren gegen 650 Beschuldigte seien anhängig. Am 23.11. erklärt der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Hans-Georg Maaßen, in Syrien seien bisher 60 KämpferInnen des „Islamischen Staats“ (IS) aus Deutschland getötet worden, davon neun bei Selbstmordanschlägen. Am 30.11. gibt Bundesjustizminister Heiko Maas bekannt, gegen rund 300 mutmaßliche IS-SympathisantInnen werde ermittelt. Laut Presseberichten vom 18.01. beobachtet das BfV rund 100 Islamisten-Zellen in der BRD. Bis Ende 2014 seien 600 Personen nach Irak oder Syrien ausgewandert.

Buback-Mord: Medien berichten, dass die Bundesanwaltschaft bereits am 13.10. neue Ermittlungen – gegen vier Männer und drei Frauen aus der ehemaligen RAF – wegen des Mordes an dem damaligen Generalbundesanwalt Siegfried Buback im Jahre 1977 eingeleitet hat.

Hooligans gegen Salafisten (Hogesa): Nach Angaben der Berliner Polizei findet die für den 15.11. geplante Demonstration der Hogesa, die sich bereits an den rechten Ausschreitungen in Köln am 26.10. beteiligt hatten, nicht statt. Der angebliche Organisator habe mitgeteilt, dass er nicht Urheber der Anmeldung via Online-Formular gewesen sei. Die Anmeldung einer Demo für das gleiche Datum in Hamburg wird zurückgezogen. Am 06.11. lehnt die Polizei in Hannover den Anmelder einer ebenfalls für den 15. November geplanten Demonstration als Versammlungsleiter ab, weil er im Internet Inhalte veröffentlicht hat, die den Holocaust verherrlichen und gegen ihn wegen Volksverhetzung ermittelt wird. Am 10.11. verbietet die Polizei den Hogesa-Aufmarsch, weil ein „dominierender Teilnehmerkreis die gewalttätige Auseinander-

setzung“ suchen werde. Am 13.11. lehnt das Verwaltungsgericht (VG) Hannover ein vollständiges Verbot ab, lässt aber statt eines Zuges durch die Stadt nur eine Kundgebung hinter dem Bahnhof zu. Die Kundgebung am 15.11. wird vorzeitig abgebrochen, weil statt der erwarteten 5.000 nur 3.000 TeilnehmerInnen erscheinen, denen ebenso viele GegendemonstrantInnen und rund 5.000 PolizistInnen gegenüber stehen. Am 17.11. wird bekannt, dass die Polizei gegen unbekannte GegendemonstrantInnen, die abziehende Hooligans angegriffen und vier von ihnen zum Teil schwer verletzt haben, wegen gefährlicher Körperverletzung und versuchter Tötung ermittelt. Im Innenausschuss des nordrhein-westfälischen Landtages gibt die Polizei am 20.11. bekannt, dass sie in Zusammenhang mit den Kölner Krawallen vom 26.10. bislang 134 Ermittlungsverfahren eingeleitet hat; 78 Tatverdächtige seien identifiziert.

03.11.: Suizid nach rassistischem Angriff: Einer der drei Verdächtigen, die am 23.10 in Limburg (Hessen) einen aus Ruanda stammenden Mann aus rassistischen Gründen tot geprügelt hatten, nimmt sich in der U-Haft das Leben.

04.11.: Anklage wegen Schießerei: Die Staatsanwaltschaft Kempten (Bayern) erhebt Anklage wegen versuchten Mordes gegen den überlebenden 45-jährigen Täter einer Schießerei, die sich im März 2014 in einem Regionalzug abgespielt hatte. Auslöser war eine Kontrolle des Mannes und seines 20-jährigen Begleiters durch zwei Beamte der Bundespolizei (BPol). Dabei soll der Ältere einem Polizisten die Dienstwaffe entrissen haben. Die zwei Bundespolizisten sowie ein zufällig anwesender Beamter des Landeskriminalamts (LKA) wurden von den Schüssen verletzt. Die beiden Männer sprangen aus dem fahrenden Zug. Der Jüngere war sofort tot, der Ältere überlebte schwer verletzt.

Bespitzelt: Eine Recherchegruppe enttarnt eine Beamtin des Hamburger Staatsschutzes, die von 2000 bis 2006 unter dem Namen „Iris Schneider“ verdeckt in der linken Szene und im Umfeld des Autonomen Zentrums „Rote Flora“ ermittelte.

Rocker: In Berlin beginnt der Prozess gegen elf Hells Angels wegen Mordes bzw. Anstiftung. Sie sollen im Januar 2014 in einem Wettcafé einen Mann mit sechs Schüssen getötet haben. Einer der Beteiligten tritt als Kronzeuge auf. In Hessen und Bayern führt die Polizei am 07.11. mit über 300 BeamtInnen eine Razzia gegen den Gremium MC durch, bei der Waffen und Munition sichergestellt werden. Zu Festnahmen kommt es nicht. Am 28.01. weist das Bundesverwaltungsgericht die Klage zwei-

er Bandidos ab und entscheidet, dass Mitglieder von Rockerbanden als „waffenrechtlich unzuverlässig“ einzustufen und ihnen grundsätzlich Waffenbesitzscheine zu verwehren seien.

05.11.: Drogenring ausgehoben: Deutsche und tschechische ErmittlerInnen durchsuchen in einer gemeinsamen Aktion in beiden Ländern 19 Gebäude und konfiszieren dabei rund 2,3 Tonnen Chloephedrin (Grundstoff von Crystal Meth), rund 600.000 Euro Bargeld, Munition und gestohlene Ausweise; sieben Personen werden festgenommen.

NSU-Komplex: Die Landtage Nordrhein-Westfalens (NRW) und Baden-Württembergs setzen NSU-Untersuchungsausschüsse ein. Im NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht (OLG) München sagt am 11.11. zum dritten Mal ein früherer V-Leute-Führer des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Thüringen über seine Kontakte zu dem rechtsradikalen V-Mann Tino Brandt aus, den er von 1998 bis 2001 führte. Dabei wird klar, dass das Amt seinerzeit via Brandt sehr dicht an dem NSU-Trio war, allerdings die Informationen nur zu den Akten nahm. Am 12.11. sagt Kai D., Ex-V-Mann des bayerischen LfV, Brandt habe sich innerhalb des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) „extrem für Gewaltaktionen“ eingesetzt. Am 03.12. wird der frühere V-Mann „Piatto“ des LfV Brandenburg vernommen. Da der Mann heute in einem Zeugenschutzprogramm lebt und der Antrag des LfV auf Ausschluss der Öffentlichkeit abgelehnt wurde, erscheint „Piatto“ verumumt und in Begleitung von Personenschützern, kann aber wegen „Erinnerungslücken“ zur weiteren Aufklärung nichts beitragen. Am 18.12. verurteilt das Landgericht (LG) Gera Tino Brandt zu fünfeinhalb Jahren Haft wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in 66 Fällen. Ab dem 12.01. wird vor dem OLG München über den Nagelbombenanschlag vom 09.06.2004 in der Kölner Keupstraße verhandelt, bei dem 22 Menschen zum Teil schwer verletzt worden waren. Vom 20.01. an sagen die Opfer des Anschlags aus und berichten, dass die Polizei sie zunächst selbst als mögliche Verdächtige eingestuft hatte. Am 27.01. erklären zwei Zeugen, Uwe Böhnhardt als Transporteur der Nagelbombe identifizieren zu können. Sie seien seinerzeit von der Polizei nicht ernst genommen worden.

Aktionen gegen mutmaßliche Dschihadisten: In Berlin durchsucht die Polizei am 05.11. die Wohnungen von vier Männern, die für den IS „erhebliche Vermögenswerte“ gesammelt haben sollen. In NRW findet eine Razzia gegen rund 30 mutmaßliche Dschihad-UnterstützerInnen statt, acht werden festgenommen. Am 20.11. nimmt ein Spezialeinsatz-

kommando (SEK) einen Deutsch-Tunesier fest, der sich in Syrien dem IS angeschlossen haben soll. Am 17.12. gibt Generalbundesanwalt (GBA) Harald Range bekannt, dass er Haftbefehl gegen einen Deutsch-Türken erlassen hat, der sich in Syrien der Al Nusra-Front angeschlossen haben soll. Weitere Festnahmen mutmaßlicher Dschihadisten finden statt: am 17.12. auf dem Flughafen München, am 10.01. in Dinslaken, am 12.01. auf dem Düsseldorfer Flughafen, am 15.01. in Wolfsburg, am 16.01. in Berlin (fünf Festnahmen, zwei Haftbefehle, nach vorausgegangener Durchsuchung von elf Wohnungen), am 20.01. in NRW (zwei Männer).

129b-Prozesse: Am 05.11. beginnt vor dem OLG Stuttgart der Prozess gegen drei Männer wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung. Einer von ihnen war im November 2013 auf einer Autobahnraststätte festgenommen worden. In seinem Wagen wurden Tarnkleidung, Nachtsichtgeräte, Medikamente und Geld gefunden. Das OLG Düsseldorf verurteilt am 13.11. vier Männer, die 2011 festgenommen worden waren, zu Haftstrafen zwischen viereinhalb und neun Jahren. Sie sollen Bombenanschläge geplant haben. Am 05.12. verurteilt das OLG Frankfurt/M. einen 20-jährigen Syrien-Rückkehrer zu drei Jahren und neun Monaten Haft. Am 08.01. beginnt vor dem Kammergericht Berlin der Prozess gegen zwei Männer wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen Terrorvereinigung und Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Sie sollen im Sommer 2013 in Syrien bei „Junud al-Sham“ eine paramilitärische Ausbildung absolviert haben und an Kämpfen beteiligt gewesen sein. Am 20.01. beginnt in München der Prozess gegen einen 27-Jährigen, der Ende September 2013 nach Syrien ausgewandert ist und sich dort „Junud al-Sham“ angeschlossen haben soll. Vorgeworfen wird ihm zudem der Aufruf zum Mord an einer 16-Jährigen in Deutschland. Vor dem OLG Düsseldorf wird ebenfalls ab dem 20.01. gegen zwei Frauen und einen Mann verhandelt, die für den IS als Geldbeschaffer tätig gewesen sein sollen. Die Hauptangeklagte soll ihrem in Syrien kämpfenden Mann 11.000 Euro und Kameras zur Herstellung von Propagandavideos geschickt haben.

06.11.: **Polizeilicher Todesschuss:** In Kassel werden Polizeibeamte zu einem Beziehungsstreit gerufen. Dabei entreißt ein 23-Jähriger einem Polizisten die Waffe und schießt mehrfach auf die Beamten; zwei werden verletzt, ein dritter erwidert das Feuer und trifft den Mann tödlich.

Veruntreuung: Durch Presseberichte wird bekannt, dass bereits seit April ein Ermittlungsverfahren gegen einen Münchner Polizeibeamten

geführt wird, der rund 40.000 Euro aus der Polizeikasse veruntreut haben soll. Seit seiner Selbstanzeige ist er vom Dienst suspendiert.

07.11.: **Körperverletzung im Amt:** Das Amtsgericht Frankfurt/M. verurteilt einen Polizisten, der im Oktober 2012 einen Deutsch-Äthiopier beleidigt und mit der Faust ins Gesicht geschlagen hatte, zu 8.400 Euro Geldstrafe. Aussagen von KollegInnen, der Mann habe sich beim Einstieg in das Polizeiauto selbst verletzt, wertet das Gericht als Schutzbehauptung.

Interpol: BKA-Vizepräsident Jürgen Stock wird zum Interpol-Generalsekretär gewählt; er tritt die Nachfolge von Ronald K. Noble an.

09.11.: **Verfolgung Unschuldiger:** Die BPol bestätigt, dass gegen drei suspendierte Beamte ermittelt wird, die über einen längeren Zeitraum auf Berliner Bahnhöfen Wohnungslosen Straftaten angehängt haben sollen, um so ihre Erfolgsbilanz zu verbessern.

10.11.: **Racial Profiling:** Das VG Koblenz entscheidet, dass anlasslose Kontrollen der BPol aufgrund ethnischer Merkmale in Zügen, deren Abfahrts- und Ankunftsorte in Deutschland liegen und die keine Flug- oder Seehäfen passieren, nicht zulässig sind. Geklagt hatten zwei schwarze Deutsche. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Verfahren gegen Lothar König eingestellt: Die Dresdner Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren gegen den Jenaer Jugendpfarrer gegen Zahlung von 3.000 Euro ein. König wurde vorgeworfen, bei einer Demonstration gegen einen Nazi-Aufmarsch im Februar 2011 zur Gewalt aufgerufen zu haben. Ein erster Prozess war im Juli 2013 gescheitert.

11.11.: **Polizeischuss:** In einem Münchner Klinikum randaliert ein Psychiatriepatient und fügt sich selbst durch Glasscherben erhebliche Schnittwunden zu. Als er herbeigerufene Polizisten mit einem abgebrochenen Flaschenhals angreift, schießt einer der BeamtInnen und trifft ihn in den Bauch. Der Mann überlebt schwerverletzt.

11.11.: **Bundespolizisten als Drogenschmuggler:** Die Staatsanwaltschaft Zwickau erlässt Haftbefehl gegen zwei Bundespolizisten, die gestanden haben, mehrfach Crystal Meth aus Tschechien eingeschmuggelt zu haben. Gegen einen weiteren Beamten wird noch ermittelt.

13.11.: **NSA-Affäre:** Vor dem NSA-Untersuchungsausschuss des Bundestages bestreitet ein Unterabteilungsleiter des Bundesnachrichtendienstes (BND) die massenhafte Weitergabe geschützter Daten von BundesbürgerInnen an die NSA. Am 04.12. erklärt der für das Spähpro-

gramm „Eikonol“ zuständige BND-Abteilungsleiter, hierfür habe eine G-10-Anordnung vorgelegen. Am 12.12. weist das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die von Grünen und Linken im September eingereichte Klage gegen die Bundesregierung und den Untersuchungsausschuss, mit der die beiden Fraktionen eine Vernehmung Edward Snowdens in Deutschland erzwingen wollten, als unzulässig ab. Am 12.10. wird bekannt, dass auf dem Laptop einer Mitarbeiterin der Bundeskanzlerin die von der NSA entwickelte Spionage-Software „Regin“ gefunden wurde.

14.11.: **Polizeischuss:** Im bayerischen Dingolfing wird die Polizei zu einem Restaurant gerufen vor dem Jugendliche randalieren. Als die Beamten die Personalien aufnehmen, erscheint ein betrunkenen Mann mit einem langen Küchenmesser und geht damit drohend auf die Polizisten zu. Ein Beamter schießt ihm in den Oberschenkel.

15.11.: **Rechte Proteste gegen Flüchtlingsheime:** In Berlin demonstrieren rund 400 Personen, darunter NPD-Funktionäre, gegen eine geplante Wohncontaineranlage für Asylsuchende im Bezirk Köpenick. Am 17.11. kommt es zu ähnlichen Protesten im Stadtteil Marzahn-Hellersdorf (500 Personen) und in Buch (200). Am 22.11. endet die Demo der rechten Szene und von AnwohnerInnen bereits nach 800 Metern, weil sie von 2.500 GegendemonstrantInnen blockiert wird. Weitere Anti-Flüchtlings-Demonstrationen in Berlin finden am 08.12. und am 15.12. statt.

„**Spuckhauben**“: Durch Presseberichte wird bekannt, dass die Bremer Polizei bereits im September einen Modellversuch mit „Spuckschutzhauben“ gestartet hat. Diese dürften Festgenommenen nur dann über den Kopf gestülpt werden, wenn sie BeamtInnen bespucken oder dies androhen. Seit Beginn des Versuches kam es bisher zu vier Einsätzen.

16.11.: **Proliferation:** Von den 264 Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz, die das Zollkriminalamt (ZKA) 2012 und 2013 einleitete, betrafen „mehr als zwei Drittel“ den Iran, in der Regel dessen Atomprogramm, so ZKA-Präsident Norbert Drude.

17.11.: **Kindesmissbrauch:** In Berlin beginnt der Prozess gegen einen seit September 2013 suspendierten Polizisten wegen Kindesmissbrauch in neun Fällen; zu drei Fällen legt er ein Teilgeständnis ab.

Salafist klagt gegen Abschiebung: Das bayerische Innenministerium bestätigt, dass ein am 03.10. festgenommener und anschließend in die Türkei abgeschobener mutmaßlicher Salafist gegen seine Abschiebung

klagt. Der Mann hatte sich in einem Interview ausdrücklich zum IS bekannt und stand bereits seit anderthalb Jahren unter polizeilicher Beobachtung; Hinweise auf Anschlagpläne gab es jedoch nicht.

18.11.: **Fall Sebastian Edathy:** Das LG Verden lässt die Anklage gegen den früheren SPD-Bundestagsabgeordneten zu. Edathy war im Februar 2013 im Zuge internationaler Ermittlungen aufgefallen. Vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (PUA) des Bundestages erklärt Edathy, sein früherer Fraktionskollege Michael Hartmann habe ihn bereits im Februar über die Ermittlungen und danach regelmäßig über deren Stand informiert. Die Informationen sollen von BKA-Chef Jörg Ziercke gekommen sein. Hartmann und Ziercke bestreiten dies – unter anderem vor dem PUA am 15.01. Am 29.01. stützt ein früherer Mitarbeiter Edathys dessen Version: Dieser habe ihm bereits im November 2013 mitgeteilt, dass gegen ihn ermittelt werde. Ähnlich äußert sich der Präsident des LKA Rheinland-Pfalz.

19.11.: **Neuer BKA-Präsident:** Jörg Ziercke wird nach zehn Jahren als BKA-Präsident in den Ruhestand verabschiedet. Sein Nachfolger wird der Bremer Innenstaatssekretär Holger Münch.

22.11.: **BND-Ausspähung:** Die BILD-Zeitung berichtet, der BND habe von 1959 bis 1969 Axel Springer und seinen Verlag ausspioniert. Sieben „Quellen“ seien im Verlag platziert gewesen. Am 24.11. wird bekannt, dass der Verlag gegen den BND auf Herausgabe aller Akten klagt.

25.11.: **Rechtsradikaler Polizist:** Die Dortmunder Polizei durchsucht Wohnung und Diensträume einer ihrer Kolleginnen, der im Verdacht steht, den „Germaniten“ („Reichsbürger“) anzugehören. Der Beamte wurde vom Dienst suspendiert und ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

26.11.: **Stuttgart 21:** Wegen „geringer Schuld“ stellt das LG Stuttgart das Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gegen zwei Polizeiführer gegen Zahlung von je 3.000 Euro ein. Bei einer Demonstration gegen das Bahnhofsprojekt im September 2010 hatten die Beamten einen harten Wasserwerfereinsatz nicht abgebrochen. Mehrere Menschen waren zum Teil schwer verletzt worden; ein Mann erblindete. Durch Presseberichte wird am 12.12. bekannt, dass die NebenklägerInnen in dem Prozess einen Großteil ihrer Anwaltskosten selbst tragen müssen. Sie trügen an dem Einsatz eine „gewisse Mitschuld“, so das LG. Am 22.01. beantragt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt gegen den früheren Stuttgarter Polizei-

präsidenten. Er habe damals nicht darauf hingewiesen, dass die Wasserwerferstöße nicht die Köpfe der DemonstrantInnen treffen dürfen. Auch die Ermittlungen gegen Ex-Ministerpräsident Mappus (CDU) laufen weiter.

Dezember 2014

03.12.: **Schleuser festgenommen:** Im Müncheberg (Brandenburg) wird ein mit internationalem Haftbefehl gesuchter Schleuser aus Eritrea festgenommen. Er soll u.a. für den Ertrinkungstod von über 200 Menschen im Mittelmeer verantwortlich sein. Am 16.12. führt die Polizei eine Razzia gegen eritreische Schleuser im Rhein-Main-Gebiet sowie in Hamburg und Dortmund durch. Sieben Personen werden festgenommen.

04.12.: **Polizeilicher Todesschuss:** In Husum kommt es zu einem Streit unter somalischen Flüchtlingen. Dabei verletzt ein Mann ein Ehepaar leicht mit einem Messer an den Händen, bevor dieses auf die Straße flüchten kann. Als der Mann schließlich mit mehreren Messern aus dem Haus stürmt, schießt einer der herbeigerufenen Polizisten mehrfach auf ihn und trifft ihn tödlich.

05.12.: **Moscheeverein verboten:** Bremens Innensenator Ulrich Mäurer (SPD) verbietet den der radikal-salafistischen Szene zugerechneten Verein „Masjidu-I-Furgan“. Er steht im Verdacht, Propaganda und Unterstützung für die IS zu betreiben. Die Moschee und 16 Privatwohnungen werden durchsucht; zu Festnahmen kommt es nicht.

09.12.: **Fußball-Randale:** Vor dem Regionalliga-Spiel zwischen dem FC Magdeburg und dem FC Union Berlin greifen rund 250 Magdeburger Hooligans das Union-Vereinsheim sowie die Polizei an. Nach heftigen Auseinandersetzungen werden sämtliche Magdeburger AngreiferInnen vorläufig festgenommen.

11.12.: **Oktoberfest-Attentat 1980:** Generalbundesanwalt Harald Range gibt bekannt, dass aufgrund neuer Hinweise die Ermittlungen zum rechtsextremistischen Sprengstoffattentat von 1980 wieder aufgenommen werden. Bei dem Anschlag waren ein Täter und weitere 13 Menschen getötet und 200 schwer verletzt worden. Am 04.01. berichten die Medien, dass die Bundesanwaltschaft alle bei BfV und BND vorhandenen einschlägigen Akten angefordert hat.

15.12.: **Entfernung aus dem Amt:** Das VG München gibt am 15.12. einem entsprechenden Antrag des Freistaates Bayern gegen den früheren Polizeichef von Rosenheim statt. Er hatte im September 2011 einen betrunkenen Jugendlichen schwer verprügelt und war hierfür zu elf Monaten auf Bewährung verurteilt und vom Dienst suspendiert worden.

17.12.: **Parlamentarisches Kontrollgremium (PKGr):** André Hahn (Linke) wird zum Vorsitzenden des geheim tagenden PKGr gewählt.

18.12.: **Autonome Nationalisten Göppingen:** Das Innenministerium Baden-Württemberg verbietet den seit 2009 bestehenden Verein.

22.12.: **Pegida:** An der zehnten, seit Oktober jeweils montags in Dresden stattfindenden Demonstration der „Patriotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ sollen sich rund 17.500 Personen (circa 4.500 GegendemonstrantInnen) beteiligt haben. Die Dresdner Polizei teilt am 03.01. mit, dass sie nach Anzeigen Ermittlungen gegen unbekannte TeilnehmerInnen der Pegida-Demo vom 22.12. eingeleitet hat. Sie sollen jugendliche MigrantInnen mit Schlagstöcken und Messern angegriffen und verletzt haben. In den anderen Städten übersteigt die Zahl der GegendemonstrantInnen regelmäßig die der Pegida-Ableger. Teilweise müssen, wie in Berlin und Köln am 05.01., die rechten Demos auf Kundgebungen reduziert oder nach wenigen Hundert Metern abgebrochen werden. Aufgrund von Drohungen gegen ihre Führungsfigur Lutz Bachmann sagt Pegida am 18.01. ihre für den nächsten Tag in Dresden geplante Demonstration ab. Die Polizei bestätigt die Drohungen unter Berufung auf Informationen des BKA und des sächsischen LKA und verhängt für den 19.01. ein generelles Verbot für Versammlungen unter freiem Himmel. Die Pegida-Demos in anderen Städten sehen sich erneut einer Überzahl von GegendemonstrantInnen gegenüber. In Duisburg kommt es am Rande zu Auseinandersetzungen zwischen einigen GegendemonstrantInnen und der Polizei. Bei einer Demonstration des Leipziger Pegida-Ablegers mit fiktiven 15.000 TeilnehmerInnen kommt es am 22.01. zu Auseinandersetzungen zwischen Hooligans und den etwa 20.000 GegendemonstrantInnen. Auch JournalistInnen werden angegriffen. 4.000 PolizistInnen sind im Einsatz. In Hannover kommt es am 26.01. zu Auseinandersetzungen zwischen rund 240 AnhängerInnen des dortigen Pegida-Ablegers, einigen der etwa 2.000 GegendemonstrantInnen und der Polizei. 42 Personen werden festgenommen.

Januar 2015

06.01.: **Anti-Nazi-Demonstrant freigesprochen:** Das LG Dresden spricht einen Teilnehmer der Anti-Nazi-Demonstration im Februar 2011 vom Vorwurf des Landfriedensbruchs und der schweren Körperverletzung frei, verurteilt ihn jedoch wegen Beleidigung eines Polizeibeamten zu 4.000 Euro Geldstrafe. In einem ersten Prozess war der Mann im Januar 2013 zu 22 Monaten Haft verurteilt worden. Verteidigung und Staatsanwaltschaft legen Revision gegen das LG-Urteil ein.

09.01.: **BKA-Alarmplan:** Nach dem Anschlag auf „Charlie Hebdo“ löst das BKA einen Alarmplan mit „Sofortmaßnahmen bei terroristischen Ereignissen im Ausland“ aus, der alle Sicherheitsbehörden anweist, schnellstmöglich und „grundsätzlich verdeckt“ die Aufenthaltsorte von islamistischen GefährderInnen und ihrem Umfeld zu ermitteln.

20.01.: **Polizeischuss:** In Elsterwerda (Brandenburg) ruft ein Mann die Polizei zu seiner Wohnung, da er sich bedroht fühle. Bei deren Eintreffen verbarrikadiert er sich jedoch. Als die Beamten die Tür aufbrechen, greift er sie mit einem Messer an. Daraufhin schießt ein Polizist auf ihn und verletzt den 36-Jährigen.

22.01.: **BGH-Urteil zu Hooligans:** Der Bundesgerichtshof bestätigt ein Urteil des LG Dresden gegen drei Fußball-Hooligans, wonach Hooligangruppen als kriminelle Vereinigung eingestuft werden können, was Strafen von bis zu fünf Jahren Haft ermöglicht (Az.: 3 StR 233/14).

26.01.: **Kriminelle Polizisten:** Vor dem LG Kempten beginnt der Prozess gegen den früheren Leiter der dortigen Drogenfahndung. Nach einer Anzeige seiner Frau wegen Körperverletzung und Vergewaltigung waren im Februar 2014 im Spind des Beamten 1,8 kg Kokain gefunden worden. Zu Prozessauftakt legt er ein Teilgeständnis ab.

Gewalt gegen Flüchtlinge: Laut einer Dokumentation von „Pro Asyl“ und der Antonio-Amadeu-Stiftung kam es 2014 zu 153 Angriffen auf Flüchtlingsheime, davon 35 Brandanschläge. Die meisten Anschläge gab es in Nordrhein-Westfalen, gefolgt von Sachsen und Bayern. Zudem wurden 77 tätliche Angriffe auf Flüchtlinge dokumentiert.

30.01.: **BND:** Medien berichten unter Berufung auf BND-Akten, dass der Auslandsgeheimdienst täglich rund 220 Mio. Metadaten über Telefonate und SMS abgreife. Etwa zwei Millionen Datensätze würden ausgewertet und bis zu zehn Jahren gespeichert.

Literatur

Zum Schwerpunkt

Seit vier Jahrzehnten gibt es in der Bundesrepublik eine manifeste Auseinandersetzung über die Beziehungen zwischen Sozialarbeit und Polizei. Sie wurden ausgelöst durch die polizeilichen Reaktionen auf die sich wandelnde Gesellschaft in den 1960er Jahren: Die „unruhige“ Jugend zog polizeiliche Aufmerksamkeit auf sich. Einerseits entwickelten die Polizeien „jugendspezifische“ Konzepte und Arbeitsformen. Sie verbanden dabei repressive und – das lag bei den jugendlichen AdressatInnen nahe – präventive Strategien. Andererseits suchte die Polizei nach potenziellen Verbündeten, die sie in der Sozialarbeit vermutete. Denn häufig beschäftig(t)en sich beide mit denselben Gruppen; und häufig wurden soziale Gründe als Ursache polizeiauffälligen Verhaltens vermutet. Gegenüber diesen Bestrebungen einer „sozialarbeiterisch“ arbeitenden Polizei und einer Vereinnahmung Sozialer Arbeit für polizeiliche Zwecke war und ist die Sozialarbeit in der Defensive.

Im Folgenden werden nur einige wichtige Veröffentlichungen der Debatte benannt. Eine ausführliche Literaturliste findet sich auf unserer Homepage: www.cilip.de.

Brockmann, Anna Dorothea; Liebel, Manfred; Rabatsch, Manfred (Hg.): *Jahrbuch der Sozialarbeit 3. Arbeit mit Frauen, Heimerziehung, Jugend- und Stadtteilarbeit*, Reinbek 1979

In sechs Beiträgen dieses Jahrbuchs wird eine erste Bilanz des Verhältnisses von Sozialarbeit und Polizei gezogen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Versuche in mehreren Bundesländern „Jugendpolizeien“ zu schaffen. Junge SchutzpolizistInnen in Zivil sollten die Jugendzentren und die Treffpunkte der Jugendlichen aufsuchen, um Kontakt und Vertrauen herzustellen. Diese zunächst verdeckt geplanten Einsätze stießen auf massiven Widerstand; in einigen Städten konnte die Einrichtung der Jugendpolizeien verhindert werden, in anderen wurde auf verdeckte und auf Einsätze in Jugendzentren verzichtet.

Kreuzer, Arthur; Plate, Monika (Hg.): *Polizei und Sozialarbeit. Eine Bestandsaufnahme theoretischer Aspekte und praktischer Erfahrungen, Wiesbaden 1981*

Institut für soziale Arbeit e.V (Hg.): *Sozialarbeit und Polizei. Positionen und Diskussionen zu einem aktuellen Thema, Münster 1981*

Im Abstand von rund fünf Jahren erscheinen seit Anfang der 1980er Jahre Sammelbände, die Tagungen dokumentieren, bei denen PolizistInnen, SozialarbeiterInnen und WissenschaftlerInnen ihre Erfahrungen und Positionen darlegen. In den Bänden von 1981 wird das „Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeit (PPS)“ dargestellt. Im PPS wurden SozialarbeiterInnen bei der Polizei Hannover im Revier tätig. Dieses Vorhaben stieß auf erheblichen Widerstand. Im Band von Kreuzer/Plate werden verschiedene lokale Modelle polizeilicher „Jugendarbeit“ geschildert: München, Mannheim, Frankfurt, Köln. Im Zentrum der Dokumentation aus Münster steht eine kritische Auseinandersetzung des Kriminologen Manfred Brusten mit den „Jugendpolizeien“ und ein Plädoyer für die Zusammenarbeit des Bremer Kriminaldirektors Herbert Schäfer, da für beide Professionen der Begriff der „Hilfe“ zentral sei.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (Hg.): *Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, München 1984*

1983 beschäftigte sich ein Arbeitskreis des Jugendgerichtstages mit den Beziehungen von Polizei zur Sozialarbeit (S. 119-150). In den abschließenden Thesen formulierte der aus PolizistInnen und SozialarbeiterInnen bestehende Arbeitskreis: „dass eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit, die über die bestehende hinausgeht ... bei gleichbleibenden Verhältnissen (Legalitätsprinzip) weder vorstellbar noch wünschenswert ist.“

Feltes, Thomas; Sievering, Ulrich O. (Hg.): *Hilfe durch Kontrolle? Beiträge zu den Schwierigkeiten von Sozialarbeit als staatlich gewährter Hilfe, Frankfurt/Main 1990*

Der Band dokumentiert eine Tagung in der Arnoldshainer Akademie. Er enthält neben Beiträgen zur justiznahen Sozialarbeit einen lesenswerten Aufsatz von Joachim Nocke über die rechtlichen Entgrenzungen und die damit einhergehenden Probleme der Kontrolle sozialarbeiterischen Verhaltens sowie eine Abhandlung von Helga Cremer-Schäfer über die gewandelten Kontrollvorstellungen von SozialarbeiterInnen.

Bystrich, Herbert; Fuchs, Ulrike; Liebermann, Bruno (Hg.): *Jugend - Hilfe - Polizei. Konflikte, Schnittstellen, Kooperation zwischen Jugendhilfe und Polizei, Nürnberg 1996*

Der Band dokumentiert eine Tagung, die in der „sichersten Großstadt Deutschlands“ (Grußwort) stattfand. U.a. wird in den Beiträgen die Arbeit der Berliner Clearingstelle und des Hannoveraner PPS vorgestellt. Aus unterschiedlichen Perspektiven wird das zentrale Thema „Vertrauensschutz kontra Legalitätsprinzip“ diskutiert, das auch in einer Arbeitsgruppe aufgegriffen wurde. Aus Hamburg und Sachsen werden von Beteiligten Beispiele der polizeilich-sozialarbeiterischen Kooperation auf verschiedenen Ebenen geschildert.

Stiftung SPI, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei (Hg.): *Sozialarbeit und Polizei zwischen Dialog und Abgrenzung, Berlin 2002*

Die Tagung aus dem Jahr 2000 war von dem Versuch motiviert, „nach Jahren der vorsichtigen Annäherung zwischen den beiden Berufsgruppen“, „sich über die Vielfalt miteinander gemachter Erfahrungen auszutauschen sowie Unterschiede und Gemeinsamkeiten festzustellen“. Nach den einleitenden Referaten (H.-J. Wieben pro, C. Hohmeyer kontra) tagten Fachforen zu sieben Themen/Gruppen von KlientInnen – von der offenen Jugendarbeit bis zur Obdachlosenhilfe. In den Foren werden die unterschiedlichen Perspektiven gut deutlich; die Empfehlungen variieren nach Themen erheblich.

Möller, Kurt (Hg.): *Dasselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit, Weinheim und München 2010*

Der bislang letzte Tagungen dokumentierende Sammelband ist auch der umfangreichste in dieser Reihe. Gegenüber seinen Vorgängern unterscheidet er sich auch dadurch, dass in den einzelnen Beiträgen drei Seiten zu Wort kommen: die polizeiliche, die sozialarbeiterische und eine dritte, meist wissenschaftliche Sicht. So wird ein weit gespannter Bogen von „Berührungsfeldern“ abgearbeitet – von den Fußballfans über Rechtsextremismus, IntensivtäterInnen und Prostitution bis zur Jugendberatung und den Jugendrechtshäusern. Zum überwiegenden Teil sind die Beiträge – zumindest – informativ. Dem Buch insgesamt mangelt es jedoch an einer die mittlerweile entstandene Vielfalt der Arbeitsbeziehungen würdigenden Analyse. Obwohl schon einige Jahre alt (die Tagung hatte bereits 2008 stattgefunden), bietet der Band weiterhin den umfassendsten Einblick in das Konflikt- und Kooperationsfeld.

Schmitt-Zimmermann, Siegfried: *Sozialarbeit und Polizei. Sozialarbeit im Polizeirevier als neues Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit*, Neuwied; Kriftel 2000

Zirk, Wolfgang: *Jugend und Gewalt. Polizei-, Sozialarbeit und Jugendhilfe*, Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden 1999

Zu den erwähnenswerten Einzelveröffentlichungen zum Thema zählen diese beiden Monografien. Das Buch des Berliner Kriminalpolizisten Zirk ist ein Lehrbuch über die polizeiliche Jugendsachbearbeitung (und ihre Grenzen). Sozialarbeit taucht nur am Rande (Jugendgerichtshilfe, Täter-Opfer-Ausgleich) und auf den letzten zehn Seiten („Soziale Projekte“) auf. Die Untersuchung von Schmitt-Zimmermann ist ein Plädoyer für Sozialarbeit als in die Polizeiorganisation aufgenommenes Arbeitsfeld. Sein Vorschlag ist jedoch außerhalb Sachsen-Anhalts (dort eingeführt als Inspiration aus Niedersachsen) ohne Resonanz geblieben. Lesbar ist das 2. Kapitel, in dem versucht wird, den „sozialarbeiterischen Sachverhalt“ genauer zu bestimmen.

Simon, Titus: *Sozialarbeit und Polizei. Neue Aufgaben, Gemeinsamkeiten und notwendige Grenzen*, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP 63* (1999, H. 2), S. 39-48

Es handelt sich um eine kompakte Darstellung, in der ausgehend von der Entwicklung polizeilicher „Jugendarbeit“ in der Bundesrepublik grundsätzliche Bedenken gegenüber einer engen Zusammenarbeit von Polizei und Jugendhilfe formuliert werden.

Frehsee, Detlev: *Korrumpierung der Jugendarbeit durch Kriminalprävention? Prävention als Leitprinzip der Sicherheitsgesellschaft*, in: *Freund, Thomas; Linder, Werner (Hg.): Prävention. Zur kritischen Bewertung von Präventionsansätzen in der Jugendarbeit*. Opladen 2001, S. 51–67

Ziegler, Holger: *Crimefighters United - Zur Kooperation von Jugendhilfe und Polizei*, in: *neue praxis 2001*, H. 6, S. 538–557

Seit Beginn der Debatte geht es im Verhältnis der Professionen um „Prävention“. Auf ihren programmatischen und institutionellen Siegeszug (lokale Präventionsgremien, Deutsches Forum für Kriminalprävention) reagierte dieser Aufsatz, der bis heute nichts an seiner Aktualität eingebüßt hat: Unter dem Primat der Sicherheit geraten Jugendhilfe (und Sozialarbeit allgemein) in einen Sog, an deren Ende sie ihre Selbstständigkeit verlieren und zu Hilfsagenten einer ins Soziale verlängerten Sicherheitspolitik werden. Auch Ziegler verlangt nicht mehr Zusammen-

arbeit, sondern eine in ihren Zielen selbstständige Soziale Arbeit, die ihre Arbeit nicht von kriminalpräventiven Wirkungen abhängig macht.

Breymann, Klaus: *Prävention als Risiko, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 2006, H. 7, S. 216–219*

Der Magdeburger Oberstaatsanwalt formuliert eine Kritik an der kriminalpräventiven Indienstnahme der Sozialarbeit, die über das enge Feld polizeilicher Kooperation hinausgeht: Breymann sieht die Umriss einer „Präventionsrepublik“, in der die Sorgen und Nöte sozial Schwacher in Sicherheits- und Ordnungsprobleme umdefiniert werden. „Staatliche Zweckdienlichkeiten“ träten an die Stelle sozialarbeiterischer Zielsetzungen. Es bilde sich ein „neuer Paternalismus aus, der den Gendarmenstaat prägt“.

Emig, Olaf: *Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz - Gedanken zu Intensivtätern, neuen Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität, Wiesbaden 2011, S. 149-155*

Am Beispiel des Bremer Vorgehens gegen sogenannte IntensivtäterInnen untersucht Emig die Reaktionen der Polizei auf Jugendkriminalität. Die präventive Orientierung ist ein Grundpfeiler diese Strategien. Ein anderer ist personen- und milieuorientierte Ermittlungsarbeit. „Wie von selbst und scheinbar unaufhaltsam“, so der Autor, werden die PolizistInnen „mit präventiven Ambitionen in die lebensweltbezogenen und sozialräumlichen Strukturen einbezogen“. Dass das Legalitätsprinzip ein Problem dabei darstellt, der Datenschutz auf der Strecke bleibt, soziale Probleme eher verschärft werden, ist – so Emig – die Folge einer repressiven Kontrollstrategie.

Lindenberg, Michael: *Vielfalt ermöglichen und Sicherheit organisieren? Ein Essay zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei aus Sicht der Sozialen Arbeit, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2012, H. 4, S. 410–415*

Obgleich im moderaten Ton eines Essays hebt Lindenberg die Eigenständigkeit und die Eigenlogik sozialarbeiterischen Handelns hervor. Sie müsse diese selbstbewusster behaupten und auch PolizistInnen beibringen, das auch bewusstes „Nicht-Handeln ... ein Handeln“ sein kann. (sämtlich: N. Pütter)

Sonstige Neuerscheinungen

Nešković, Wolfgang (Hg.): *Der CIA-Folter-Report. Der offizielle Bericht des US-Senats zum Internierungs- und Verhörprogramm der CIA, Frankfurt am Main (Westend-Verlag) 2015, 18,00 Euro*

Im April 2014 legte der Geheimdienstausschuss des US-Senats nach fünf Jahren Arbeit einen 6.700 Seiten dicken Bericht über das Internierungs- und Verhörprogramm der CIA an Gefangenen vor, die nach den Anschlägen vom 11. September 2001 des Terrorismus verdächtigt wurden. Der Bericht ist bis heute als geheim eingestuft, aber im Dezember 2014 erschien eine 528 Seiten lange Zusammenfassung, die weltweit für Empörung und Entsetzen gesorgt hat. Der ehemalige Bundestagsabgeordnete Wolfgang Nešković hat sie nun auf Deutsch herausgegeben.

Im Vorwort des Senatsberichts vermeidet die Ausschussvorsitzende und Demokratin Dianne Feinstein zwar das Wort „Folter“, aber die Ausführungen lassen keine Zweifel daran. Danach hat die CIA zwischen Ende 2001 und Anfang 2009 mindestens 119 Personen festgehalten und gefoltert. Mindestens 26 von ihnen hätten keine Kontakte zu TerroristInnen gehabt, sondern seien aufgrund falscher Geheimdienstinformationen oder wegen einer Verwechslung inhaftiert worden. Als gängige Folterpraktiken beschreibt der Bericht Demütigungen, Einzwängung, Erniedrigung, Schlafentzug, Todesdrohungen und „exzessives Waterboarding“. Auch wurden Gefangene „rektal zwangsernährt“. Die CIA-Folter erbrachte keine wertvollen Erkenntnisse. Die Folgen dieser Behandlungen sind für die Gefangenen jedoch bis heute dramatisch: Halluzinationen, Paranoia, Schlaflosigkeit sowie Selbstverletzungen prägen ihr Leben. Der US-Auslandsgeheimdienst unterhielt in mindestens fünf Ländern Geheimgefängnisse. Wiederholt gab die CIA unvollständige oder aufgebauschte Informationen exklusiv an einzelne JournalistInnen weiter, um die Presseberichterstattung in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Für Wolfgang Nešković haben die USA im Kampf gegen den Terrorismus jedes rechtsstaatliche Maß verloren. Im Anhang sind seine eigenen Vorschläge zur parlamentarischen Kontrolle der deutschen Geheimdienste abgedruckt, die er 2009 zur Diskussion stellte. Ob Geheimdienste allerdings überhaupt demokratisch kontrollierbar sind, daran lassen sich große Zweifel anmelden. (Chr. Schröder)

Bakiner, Tamer: *Der Wahrheitsjäger. Ein Top-Ermittler verrät seine besten Methoden, München (Ariston Verlag) 2015, 287 S., 16,99 Euro*

Er selbst und sein Verlag halten ihn für einen der „führenden Wirtschaftsermittler und Sicherheitsexperten in Deutschland“. Da wollen wir dem Autor dann auch nicht reinreden, denn gleich in den ersten Zeilen seines Buches liest sich das so: „Wie oft schauen Sie beim Autofahren in den Rückspiegel? ... Was wäre, wenn Ihnen jemand folgen würde? Würden Sie das bemerken? ... Das wird sich bald geändert haben. Am Ende dieses Buches werden Sie nicht mehr der Mensch sein, der Sie jetzt sind.“ Selbstbewusster und zugleich alberner geht es kaum.

In diesem Stil schwadroniert Bakiner dann auf 287 Seiten über ehemalige Fälle, die er mit Bravour gelöst hat, um den LeserInnen, die es tatsächlich bis hierher geschafft haben, schließlich zu erklären, „was den guten Detektiv ausmacht“. Etwa Fantasie: „Das Lesen von Romanen und Krimis regt die Fantasie an. Und für die Legendenbildung ist auch Fernsehen sehr hilfreich“ (S. 275). Oder Schauspielertalent: „Trainieren Sie Ihre Schauspielkünste im Alltag. Seien Sie mal ein bisschen anders, als Sie gewöhnlich sind“ (S. 285). Und dann ist es endlich soweit: „Ein Detektiv ist wie ein guter Wein. Er reift mit den Jahren. Und vergessen Sie den Blick in Rückspiegel nicht!“ (S. 287). Der vom Autor immer wieder als äußerst wichtig beschworene „Gefahr-Radar“ hat bei ihm selbst offenbar versagt. Herausgekommen ist somit ein Buch, das selbst der blauen Papiertonne peinlich ist.

(O. Diederichs)

Töpfer, Eric: *Unabhängige Polizei-Beschwerdestellen. Eckpunkte für ihre Ausgestaltung, Policy Paper Nr. 27 (Deutsches Institut für Menschenrechte), Berlin 2014 (www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/sicherheit/publikationen)*

„Wer schützt uns vor denen, die den Staat und uns schützen sollen?“ Bekanntlich ist diese alte Frage in Deutschland unzureichend beantwortet. Dass die Kontrolle der Polizei hierzulande mangelhaft ist, ist Konsens unter den maßgeblichen internationalen Stellen. Bestritten wird diese Feststellung im Inland nur von denen, die sich und die öffentliche Gewalt in obrigkeitstaatlicher Tradition sehen. Dass eine unabhängige, externe Kontrolle der Polizei längst überfällig ist und dass es nicht an ausreichender Erfahrung fehlt, wie eine solche zu bewerkstelligen wäre, so dass sie in Deutschland umgesetzt werden könnte – sofern der politische Wille vorhanden wäre –, das zeigen diese „Eckpunkte“ des Menschenrechtsinstituts.

Der Text fasst in den ersten beiden Abschnitten in knapper Form den internationalen und nationalen Diskussionsstand über „externe Beschwerdestellen“ zusammen. Im dritten Teil werden bereits Detailfragen ihrer Ausgestaltung anhand ausländischer Regelungen und Erfahrungen diskutiert: Welche Art von Beschwerden sollen berücksichtigt werden? Wie ist „Unabhängigkeit“ zu gewährleisten? Soll den Beschwerden nur bei strafrechtlich relevantem Fehlverhalten nachgegangen werden? Wie sollten Beschwerden „eingereicht“ werden? Welche Befugnisse sollte die Beschwerdestelle haben?

Das Recht auf „wirksame Beschwerde“ gegen die Polizei zu gewährleisten, erfordere Untersuchungen, die „unabhängig, angemessen, unverzüglich sowie öffentlich überprüfbar“ seien und an denen „die Betroffenen im Verfahren beteiligt“ würden. Um dies zu gewährleisten, werden die Bundesregierung und die Landesregierungen aufgefordert, Beschwerdeeinrichtungen zu schaffen, die sechs „Eckpunkten“ folgen: 1. Einrichtung gesonderter polizeilicher Ermittlungseinheiten für Polizeidelikte, die unmittelbar der Sachleitung der Staatsanwaltschaft unterstehen. 2. Aufnahme von Personen ohne berufliche Polizeisozialisation in diese Einheiten. 3. Zusätzliche Einrichtung von Ombudsstellen, die Beschwerden nachgehen und gegebenenfalls Empfehlungen an die Polizeiführungen oder Informationen an die Ermittlungseinheit für Polizeidelikte geben. 4. Niedrigschwellige Zugänglichkeit der Beschwerdestelle. 5. Angemessene Ausstattung der Beschwerdestelle mit Personal, Sachmitteln und Untersuchungskompetenzen; einschließlich einer öffentlichen Berichtspflicht. 6. Externe Evaluierung ihrer Arbeit.

Nachdem in den letzten Jahren in die leidige Diskussion um die individuelle „Kennzeichnungspflicht“ von PolizistInnen einige Bewegung gekommen ist, ist zu wünschen, dass das vorliegende Papier auch die Bereitschaft steigert, zu Beschwerdeverfahren zu kommen, die diesen Namen verdienen.

(N. Pütter)

Summaries

Thematic focus: Social work and the police

Social work in the basement of policing – an introduction

by Norbert Pütter

The relationship between the police and social work is disputed in Germany since the 1970s. Though the differing professional self-concepts – control and law enforcement on the one hand, assistance and support on the other hand – is recognized, the assumption that social workers and the police target the same clientele and, thus, have to cooperate is an integral part of the security policy discourse. Whereas the police developed methods of quasi-social work, the policing aspects of social work were unfolded in the context of neoliberal policies since the 1990s. Meanwhile social work is at risk to lose its independence within the diverse networks of cooperation.

20 years at the intersection of youth welfare and the police

by Konstanze Fritsch

The „Clearingpoint Youth Welfare/Police“, funded by the Senate of Berlin, is a project working at the intersection of youth welfare and policing since 1994. Its initial task was to facilitate a regular dialogue between staff from youth welfare and the police. Activities of youth welfare with deviant juveniles shall be shielded from police interference and both professions shall develop effective strategies for the prevention of violence.

The police and football supporter projects

by Michael Gabriel

60 projects currently exist in Germany which co-operate with juvenile football supporters. Whereas these projects are guided by the potential of football supporter culture, the police are focusing on the risks of this culture. The importance of such projects as mediating entities is increas-

ing in face of the hardened front between supporters and the police. However, the projects often come under fire from the police.

How the police is penetrating schools

by Volker Eick

The penetration of schools in Germany by the police began in the late 18th century. As “prevention” has been claimed a key area of its activities in the recent decades, the police have now increased their presence in schools. Police events about the prevention of violence have become obligatory for schools in almost all German states. At these occasions police officers demonstrate the threat of penal law and collect information. One can hope that teachers and parents notice that the transformation of schools into police-preventative training institutions does compromise rather than promote child welfare.

Keeping distance to the police: Street work with youngsters

Interview with Christian Schramm

No transfer of personal data, no information about specific persons or groups for the police – these principles need to be kept up, says Christian Schramm, who is street worker in Berlin for 15 years. By their constant presence the police expels youth groups from their vested places and, hence, inhibits the activities of street workers. The police have to be permanently reminded of youngsters’ rights.

Houses of Youth Law

by Klaus Riekenbrauk

“Houses of Youth Law“ have been created in many German cities since 1999. They accommodate staff from youth welfare, the police and public prosecution authorities under one roof. Their purpose is to accelerate criminal proceedings relating to youngsters and orchestrate concerted action against “prolific offenders”. In particular the cooperation in so-called case conferences is not only undermining data protection but also trust which is crucial for the relationship between youth welfare and its clients.

Non-thematic contributions

The domestic secret service at schools

by Heiko Stamer

Staff from Offices for the Protection of the Constitution, the domestic secret service, increasingly frequents schools in order to influence students preventatively after their fancy. This new field of secret service activity is justified by the mission to “inform the public”. As the appearance in schools is explicitly supposed to be no political education, the staff from the secret service does not feel bound by basic principles of political education such as the commandment of “controversity”.

Foreign fighters: the EU’s new counter-terrorism package

by Matthias Monroy

„Foreign fighters“, foreign residents or EU citizens who return to Europe from fighting in Syria or Iraq or from training camps in Yemen, are targeted by the EU and its Member States not only since the assaults of Paris and Copenhagen. A new series of counterterrorism measures is now justified by the risk seen in these “fighters”.

The draft for a revised Protection of the Constitution Act

by Heiner Busch

In March 2015, the German government passed a draft bill to amend the Federal Act for the Protection of the Constitution, the law on domestic intelligence, which shall be quickly adopted in parliament. The central power of the Federal Office for the Protection of the Constitution shall be strengthened. A new information system shall facilitate the free flow of information between regional and federal authorities. In addition, the proposed regulation of informants will legitimise crimes committed by snitches rather than limit their activities.

MitarbeiterInnen dieser Ausgabe

Heiner Busch, Bern, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Otto Diederichs, Berlin, freier Journalist

Volker Eick, Berlin, Politikwissenschaftler

Konstanze Fritsch, Berlin, Projektleiterin Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz (Stiftung SPI)

Michael Gabriel, Frankfurt/M., Leiter der Koordinationsstelle Fan-Projekte (KOS) bei der Deutschen Sportjugend

Mark Holzberger, Berlin, Referent für Migrations- und Integrationspolitik der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Matthias Monroy, Berlin, freier Journalist, Mitarbeiter der Linksfraktion im Bundestag und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Norbert Pütter, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP und Professor für Politikwissenschaft an der BTU Cottbus-Senftenberg

Klaus Riekenbrauk, Düsseldorf, Professor für Strafrecht, Jugendstraf- und Jugendhilferecht an der Fachhochschule Düsseldorf

Alexander Sander, Berlin, Geschäftsführer Digitale Gesellschaft e.V. und Gründer der Initiative NoPNR!

Christian Schramm, Berlin, Sozialarbeiter Gangway e.V.

Christian Schröder, Berlin, Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie

Heiko Stamer, Berlin, Mitglied der Schul-AG der Kampagne „ausgeschnüffelt“ der Humanistischen Union, www.verfassung-schuetzen.de/schule-ohne-geheimdienst

Eric Töpfer, Berlin, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Menschenrechte und Redakteur von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Friederike Wegner, Berlin, Redakteurin von Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Kulturwissenschaftlerin